

**Bericht
des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)**

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des
Deutschen Bundestages im Jahr 2001**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit	6
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses	7
1.3 Ausübung der Befugnisse	7
1.4 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	8
1.5 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolks- vertretungen	8
1.6 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	8
1.7 Öffentlichkeitsarbeit	11
2 Anliegen der Bürger	11
2.1 Auswärtiges Amt	11
2.1.1 Tarifrecht für Ortskräfte der deutschen Auslandsvertretungen	12
2.1.2 Rehabilitierung administrativ verfolgter Deutscher	12
2.1.3 Erteilung von Visa zum Zwecke des Kindernachzuges	13
2.2 Bundesministerium des Innern	13
2.2.1 Keine Anerkennung als Spätaussiedlerin wegen einer herausgehobenen beruflichen Stellung als Gewerkschaftsvorsitzende einer Kolchose	14
2.2.2 Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens für einen Spätaussiedler	14
2.2.3 Zuständigkeitskonflikt bei zielstaatsbezogenen und inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen	14
2.2.4 Asylverfahren eines türkischen Kriegsdienstverweigerers	15

	Seite	
2.2.5	Familienzusammenführung eines abgelehnten Asylbewerbers mit dem als Asylberechtigter anerkannten Ehepartner im Inland	15
2.2.6	Änderung der Klagepraxis des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten	16
2.2.7	Rücknahme der Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen	16
2.2.8	Eigenbeteiligung an den Pflegekosten	16
2.2.9	Berechnung der Zusatzversorgung bei Halbtagsbeschäftigung	17
2.2.10	Pauschaler Kirchensteuerabzug bei Altersteilzeit	17
2.2.11	Nichtberücksichtigung von Kindererziehungszeiten	17
2.3	Bundesministerium der Justiz	18
2.3.1	Forderung nach weiterer Anrechnung des Kindergeldes auf den Barunterhalt	18
2.3.2	Haftung bei Deliktsunfähigkeit	18
2.3.3	Ehrenamtliche Rechtsberatung für Flüchtlinge nach dem Rechtsberatungsgesetz	19
2.3.4	Anhaltende Kritik am Schuldrechtsanpassungsgesetz und der Nutzungsentgeltverordnung	19
2.3.5	Ratifizierung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	20
2.3.6	Forderung nach Versorgungsausgleich für Ehen, die vor 1992 in den neuen Bundesländern geschieden wurden	20
2.3.7	Schadensregulierung bei Haftpflichtschäden im Ausland	20
2.4	Bundesministerium der Finanzen	20
2.4.1	Dauerhafte Abordnung an einen anderen Dienort im Zolldienst	21
2.4.2	Ausschüttung erhaltener Jahresbeträge durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)	21
2.4.3	Keine Unterstützung für „Tanktourismus“	22
2.4.4	Anlegerschutz im so genannten grauen Kapitalmarkt	22
2.4.5	Berücksichtigung des „anderen Dienstes“ im Ausland bei der Kindergeldberechnung	22
2.4.6	Aufhebung von Pfändungsmaßnahmen	22
2.4.7	Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr	23
2.4.8	Härtefallregelung in der privaten Pflegeversicherung	23
2.4.9	Kindergeld für alleinerziehende Mütter, die im außereuropäischen Ausland Entwicklungshilfe leisten	23
2.4.10	Standardtarif in der privaten Krankenversicherung	24
2.4.11	Verkehrssicherungspflichten	24
2.4.12	Nichtigkeit von Kaufverträgen über Grundstücke in der DDR	24
2.4.13	Beurteilung von Pflegebedürftigkeit	25
2.4.14	Einschränkungen der europäischen Warenverkehrsfreiheit	25
2.5	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	25
2.5.1	Liberalisierung des Strommarktes	25
2.5.2	Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	26

	Seite
2.6 Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)	26
2.6.1 Verstöße gegen die Fleisch- und Lebensmittelkennzeichnungsverordnung sollen Straftatbestand werden	26
2.6.2 EU-weites Herstellungs- und Verfütterungsverbot für Tiermehl	26
2.6.3 Kennzeichnungspflicht für das Klebereiweiß „Gluten“ in Lebensmitteln	27
2.7 Bundesministerium für Arbeit- und Sozialordnung (Sozialordnung)	27
2.7.1 Gleichstellung der chronischen Bronchitis/Emphysem-Berufskrankheit mit den Berufskrankheiten Silikose und Siliko-Tuberkulose beim Zusammentreffen von Versichertenrenten der Rentenversicherung mit Verletztenrenten der Unfallversicherung	28
2.7.2 Beseitigung von Unstimmigkeiten der Rangfolge von Beihilfeleistungen und Leistungen der Kriegsopferfürsorge	29
2.7.3 Zuerkennung von drei Halbweisenrenten für unvermeidliche Zwangspausen zwischen Ausbildungsabschnitten und zwischen Zivil- oder Wehrdienst und Ausbildung	29
2.7.4 Anerkennung einer Zeit als freiwillig länger dienender Soldat als Ersatzzeit anstelle einer – für die Rentenhöhe ungünstigeren – Berücksichtigung einer fiktiven Nachversicherung	30
2.7.5 Neuberechnung einer Hinterbliebenenrente	30
2.7.6 Erteilung einer Rentenauskunft	31
2.7.7 Befreiung von der Versicherungspflicht	31
2.7.8 Kürzung einer Witwen- und Halbweisenrente	31
2.7.9 Zuordnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Fehlen einer übereinstimmenden Erklärung der Eltern	31
2.7.10 Vergleichsberechnung nach dem Übergangsrecht des § 4 Abs. 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	32
2.7.11 Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit	32
2.7.12 Strittige Umschulungsmaßnahme	32
2.7.13 Vollstreckung der Beitragsforderung einer Berufsgenossenschaft	33
2.8 Bundesministerium für Arbeit- und Sozialordnung (Arbeitsverwaltung)	33
2.8.1 Gesetzeskonforme Umstellung des Berechnungsmodus für die Abführung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Träger der Krankenversicherung	33
2.8.2 Weiterzahlung eines in der ehemaligen DDR erworbenen Anspruchs auf eine betriebliche Zusatzrente	34
2.8.3 Keine Anwerbung ausländischer Spitzenfachkräfte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK)	34
2.8.4 Arbeitserlaubnisse für ausländische Lebenspartner	35
2.8.5 Anpassung der Betrieblichen Altersversorgung an die Entwicklung des modernen Arbeitsmarktes	35
2.8.6 Aufheben der Sperrzeitregelungen im Arbeitsförderungsrecht	36
2.8.7 Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Bemessung von Entgeltersatzleistungen	36
2.8.8 Forderung nach Arbeitslosengeld für im Ausland Beschäftigte	37
2.9 Bundesministerium der Verteidigung	37
2.9.1 Schnelle Reaktion der Hardhöhe	37

	Seite
2.9.2 Reduzierung einer Rückzahlungsverpflichtung	37
2.9.3 Pachtvertrag verlängert	38
2.9.4 Zeitgerechte Einberufung eines Abiturienten	38
2.10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	38
2.10.1 Verkaufsverbot für Spielzeugwaffen	38
2.10.2 Zurückstellung vom Zivildienst aus beruflichen Gründen	38
2.10.3 Einkommensberechnung beim Erziehungsgeld	39
2.10.4 Vorlage von Führungszeugnissen im Anerkennungsverfahren als Kriegsdienstverweigerer	39
2.10.5 Erhöhung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	39
2.10.6 Verzicht auf eine bundeseinheitliche Regelung für Altenpflegeberufe	40
2.11 Bundesministerium für Gesundheit	40
2.11.1 Erfolgreiche Fortsetzung einer Methadon-Behandlung	40
2.11.2 Fortsetzung eines Einzelpflegevertrages nach § 77 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit Verwandten	41
2.11.3 Verzögerte Bearbeitung eines Pflegeantrages für ein behindertes Kind ...	41
2.11.4 Auslegungsbedürftige Leistungsbeschreibung in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bei einer Schilddrüsenoperation	42
2.11.5 Krankenschein E 112 für eine Tumor-Operation im Ausland	42
2.11.6 Beitragsfreie Krankenversicherung während der Elternzeit	43
2.11.7 Verbot von Silikonimplantaten	43
2.11.8 Aufnahme von ehemaligen Beschäftigten der NATO in die gesetzliche Krankenversicherung	43
2.12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen	44
2.12.1 Verbot von Frontschutzbügeln an Kraftfahrzeugen zum Schutz der Fußgänger	44
2.12.2 Lärmschutz an der Bundesautobahn A 72 im Bereich Zwickau-Ost bis Chemnitz-Süd	44
2.12.3 Ortsumgehung Ratzeburg	45
2.12.4 Lärmschutz an der Bundesautobahn A 1 im Bereich Köln-Lövenich ...	45
2.12.5 Zusatzversorgung der Deutschen Bundesbahn	45
2.13 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ...	46
2.13.1 Verbesserter Schutz vor Verkehrslärm	46
2.13.2 Betrieb des Atomkraftwerks Temelin (Tschechien)	46
2.13.3 Illegale Müllentsorgung	47
2.13.4 Kennzeichnung von Reptilien	47
2.14 Bundesministerium für Bildung und Forschung	47
2.14.1 Gewährung von Wohngeld bei Ausbildungsförderung	48
2.14.2 Verbesserungen beim leistungsabhängigen Teilerlass der Ausbildungs- förderung für Studentinnen	48
2.15 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	48

	Seite
Anlagen	
1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2001	49
A. Posteingänge	49
B. Postausgänge	51
C. Aufgliederung der Petitionen	52
a) nach Zuständigkeit	52
b) nach Sachgebieten	53
c) nach Personen	54
d) nach Herkunftsländern	55
e) nach alten und neuen Bundesländern	57
D. Aufgliederung der Petitionen nach Art der Erledigung	58
E. Übersicht der Neueingaben (mit Massenpetitionen seit 1980)	59
F. Abgabe von Eingaben an die zuständige Landesvolksvertretung 2001	60
G. Massenpetitionen 2001	61
H. Sammelpetitionen 2001	62
2 Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 2001 ..	65
3 Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen ..	66
A) Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 1999 und ihre Erledigung	66
B) Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 2000 und ihre Erledigung	69
C) Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 2001 und ihre Erledigung	70
D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2000 und ihre Erledigung	71
E) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2001 und ihre Erledigung	77
4 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (14. Wahlperiode)	82
5 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	83
6 Übersicht der Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland	84
7 Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse im europäischen Raum	87
8 Ombudsmann-Institute	92
9 Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	93
10 Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	94
11 Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen	95
12 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden	96
13 Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird	102

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

15 765 Eingaben gingen im Jahr 2001 beim Petitionsausschuss ein. Durchschnittlich 63 Eingaben erreichten den Petitionsausschuss mithin pro Arbeitstag (250) in Berlin. Gegenüber 20 666 Eingaben im Vorjahr ist eine Abnahme der Neueingänge um 4 901, in Prozentzahlen ausgedrückt, um 23,7 v. H., zu verzeichnen.

Die Gesamtzahl der abschließend behandelten Petitionen betrug im Jahr 2001 17 550 gegenüber 13 344 im Jahr 2000, was einer Zunahme um 31 v. H. entspricht.

12 533 Nachträge der Bürgerinnen und Bürger, Schreiben, in denen das Anliegen präzisiert oder erweitert wird, erreichten den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum. Ferner 9 085 Stellungnahmen und Schreiben der Bundesregierung, sowie 2 488 Schreiben von sonstiger Seite. Die Behandlung und Beantwortung all dieser Posteingänge und der Schriftverkehr zwischen dem Ausschussdienst und den Mitgliedern des Petitionsausschusses führte dazu, dass der gesamte amtliche Schriftverkehr des Petitionsausschusses immerhin 64 129 Postausgänge umfasste.

Betrachtet man die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Bundesministerien, so ist nach wie vor das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) mit 5 029 Petitionen das Ressort mit den bei weitem meisten Eingaben. Gemessen am Gesamtvolumen der eingegangenen Petitionen entfallen nahezu 32 v. H. der Eingaben, im Vorjahr immerhin noch über 44 v. H., auf das BMA. Über das zweithöchste Aufkommen verfügt das Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit 2 443 Eingaben, gefolgt vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit 1 452 und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit 1 447 Eingaben, was jeweils einen etwa gleich hohen prozentualen Anteil am Gesamtaufkommen der Eingänge mit 9 v. H. ausmacht.

Bei Massen- und Sammelpetitionen dominierten die Themenbereiche rentenrechtliche Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR, Forderung nach dem Atomausstieg, Forderung nach Herabsetzung des im Ozongesetz festgelegten Grenzwertes und verfassungsmäßige Sonderstellung des Sonntags.

Die Anzahl der Bitten zur Gesetzgebung beläuft sich auf 6 466 gegenüber 11 251 im Jahr 2000. Im Verhältnis zu den Beschwerden, also den Eingaben, die sich gegen das konkrete Handeln einer Behörde richten, deren Zahl im Jahr 2001 9 299 betrug, hat wieder eine Umkehrung des im Jahr 2000 festgestellten Trends stattgefunden, als die Legislativpetitionen überwogen. Die Bitten zur Gesetzgebung machen im Berichtszeitraum 41 v. H. der Neueingänge aus, die Beschwerden 59 v. H.

Wenn man die Anzahl der Petitionen ermittelt, die auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen

Landes durchschnittlich entfällt, so erhält man einen aussagekräftigen Vergleich der Anzahl der Petitionen, die aus den einzelnen Bundesländern kommt. Das Land mit den wenigsten Eingaben, nämlich mit 101, ist im Jahr 2001 der Freistaat Bayern. Am eingabefreudigsten haben sich auf Bundesebene die Berliner mit 532 Eingaben pro eine Million der Bevölkerung gezeigt.

Aufgegliedert nach Geschlechtern kann der Statistik entnommen werden, dass über 58 v. H. der Eingaben von Männern eingereicht werden. Knapp unter 30 v. H. der Eingaben stammen von Frauen, der Rest von Organisationen und Verbänden.

Insgesamt 594 Vorgänge erreichten den Petitionsausschuss, ohne die Voraussetzungen für eine parlamentarische Behandlung zu erfüllen. Es sind dies Eingaben, für die nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit der Landesvolksvertretungen gegeben ist. Beispielsweise handelt es sich dabei um Beschwerden über Landeseinrichtungen. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Auch im Berichtsjahr war vielen Petentinnen und Petenten deshalb mitzuteilen, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen kann. Zu den Eingaben, die der Deutsche Bundestag nicht parlamentarisch behandeln kann, gehören auch solche, die bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen und Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen (Petitum) enthalten. Sie bildeten im Berichtsjahr wieder die häufigste Kategorie der nicht als Petitionen behandelbaren Eingaben. In der überwiegenden Mehrzahl wurden zivilrechtliche Angelegenheiten vorgetragen, Bitten um Rechtsauskünfte geäußert aber auch allgemeinmenschliche Probleme sowie Fragen und Meinungsäußerungen vorgetragen. Diese Eingaben boten einen Querschnitt der Themen, die die Bürgerinnen und Bürger beschäftigen. Es gab kaum einen Bereich des Alltagslebens und der Politik, der nicht zur Sprache kam.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussdienstes, die mit der Beantwortung dieser Eingaben betraut sind, legten Wert darauf, nahezu alle Zuschriften umfassend zu beantworten. Diese „Dienstleistung“ des Petitionsausschusses kommt teilweise den Diensten eines Bürgerbüros sehr nahe. Es ging um mehr, als nur den Versuch zu vermitteln, den Bürgerinnen und Bürger eine passende Antwort zu geben, sondern ihnen das Gefühl zu geben, mit ihren Problemen ernst genommen zu werden. Dieses Gefühl zu vermitteln, war auch die Devise, die der Beantwortung der zahlreichen, den Petitionsausschuss erreichenden telefonischen Anfragen zugrunde lag.

Eine große Anzahl der sonstigen Eingaben stand im Berichtsjahr im Zusammenhang mit den Terroranschlägen

auf die Vereinigten Staaten von Amerika in New York und Washington am 11. September 2001. Viele besorgte Bürgerinnen und Bürger beanstandeten die vom Deutschen Bundestag beschlossene politische, wirtschaftliche und militärische Unterstützung der USA zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Sie befürchteten eine Eskalation der Gewalt, der viele unschuldige Menschen zum Opfer fallen könnten. Der Deutsche Bundestag wurde deshalb aufgefordert, sich bei seinen weiteren Entscheidungen über konkrete Maßnahmen des Beistands künftig vom Willen der Bürgerinnen und Bürger leiten zu lassen.

Das Sekretariat des Petitionsausschusses verwies in seiner Antwort auf die gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgten Beschlüsse des Deutschen Bundestages, mithin dem von den gewählten Volksvertretern geäußerten Willen des Volkes im Anti-Terror-Kampf.

Im Jahr 2001 erreichten den Petitionsausschuss auch zunehmend Eingaben per E-Mail. Nach der geltenden Rechtslage genießen Petitionen den Schutz des Artikels 17 Grundgesetz nur, wenn sie schriftlich eingereicht werden, worunter die eigenhändige Namensunterschrift oder Unterzeichnung mittels notariell beglaubigten Handzeichens zu verstehen ist. Eingaben ohne Unterschrift sind nach ganz herrschender Meinung vom Grundrechtsschutz ausgespart. Dementsprechend hat der Petitionsausschuss auf der Grundlage des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in seinen Verfahrensgrundsätzen auch vorgesehen, dass Petitionen schriftlich einzureichen sind und die Schriftform nur bei Namensunterschrift gewahrt ist. Die Einsender von E-Mails wurden daher, sofern es sich um neue Eingaben handelte, gebeten, die Eingabe unter vollständiger Angabe ihrer Anschrift unterschrieben erneut an den Petitionsausschuss zu senden. Um sich dem Trend der stärkeren Nutzung der neuen Kommunikationstechnologien nicht zu verschließen, hat der Petitionsausschuss allerdings im Dezember 2001 eine Änderung des Internetangebots des Deutschen Bundestages dahingehend veranlasst, dass auf der Startseite www.bundestag.de unter der Rubrik „Kontakt“ eine Hilfestellung zur Einreichung einer Petition gegeben und ein Formular zum Herunterladen aus dem Netz zur Verfügung gestellt wird. Dieses Formular soll dem potenziellen Petenten die Einreichung einer Petition erleichtern. Deshalb sieht das Formular ein Grundgerüst an strukturierten Angaben zur Person und zu dem Anliegen vor. Die den Petitionsausschuss seit Aufnahme dieses Angebots erreichenden Eingaben lassen eine positive Resonanz erkennen.

1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 2001 fanden 19 Sitzungen des Petitionsausschusses statt, in denen 219 Petitionen beraten wurden. Der Petitionsausschuss legte dem Deutschen Bundestag im Berichtszeitraum 103 Sammelübersichten mit Beschlussempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor.

Der Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2000 (Bundestagsdrucksache 14/5882) erschien am 9. Mai 2001. Er wurde am 30. Mai 2001 von der Vor-

sitzenden des Petitionsausschusses im Beisein der Obleute der Fraktionen im Petitionsausschuss an Bundestagspräsident Thierse übergeben und am 13. Dezember 2001 im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (Plenarprotokoll 14/208).

Die Fraktion der PDS brachte im Jahr 2001 zwei Gesetzentwürfe zur Reform des Petitionsrechts ein, die u. a. von der Vorsitzenden und der Abgeordneten Heidemarie Ehlert getragen wurden. Es handelt sich dabei um den „Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von Petitionen und über die Aufgaben und Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages – Petitionsgesetz – (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5762) und einen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45c) (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5763).

Inhalt der Gesetzentwürfe ist die Schaffung eines Petitionsgesetzes, in dem die Regelungen des Petitionsrechts zusammengefasst und aus Sicht der PDS-Fraktion erforderliche Reformen vorgenommen werden, sowie eine Anpassung des Artikel 45c GG.

Die erste Beratung der Gesetzentwürfe fand am Donnerstag, dem 31. Mai 2001 in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages statt.

Nach eingehender Diskussion wurde die weitere Beratung der Gesetzentwürfe federführend an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie mitberatend an den Petitionsausschuss, den Innenausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen. Eine zweite Beratung der Gesetzentwürfe fand im Berichtszeitraum nicht mehr statt, sodass in dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2002 darüber zu berichten sein wird.

1.3 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtszeitraum machte der Petitionsausschuss insgesamt zehn mal von den ihm aufgrund des Gesetzes nach Artikel 45c des Grundgesetzes eingeräumten Befugnissen Gebrauch, indem er sieben Befragungen von Regierungsvertreterinnen und -vertretern und drei Ortstermine durchführte.

Ein Ortstermin fand in Wien/Österreich statt, bei dem die Petenten, Ortskräfte der deutschen Vertretungen in Wien angehört wurden, die sich gegen die Kündigung der Tarifverträge für nicht entsandte deutsche Angestellte/Arbeiter im Ausland gewandt hatten. Zwei Ortstermine fanden in Norddeutschland statt. Berichterstatter des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages führten diese gemeinsam mit Berichterstattern in den Petitionsausschüssen der Landtage von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern durch, um sich zu Petitionen, die sich auf eine Ortsumgehung im Bereich der Stadt Ratzburg und Lärmschutz an Autobahnen im Bereich Wittenburg bezogen und sowohl Landes- als auch Bundesrecht berührten, vor Ort zu informieren und mit den Beteiligten zu sprechen.

Darüber hinaus fanden drei erweiterte außerordentliche Obleutebesprechungen des Petitionsausschusses mit Vertretern der Bundesministerien statt.

1.4 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen (vgl. Anlage 10, 7.14.f), sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von besonderer Bedeutung. Ein Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Auch wenn der Bundesregierung eine vergleichsweise kurze Frist gesetzt wird, in der der Petitionsausschuss eine Antwort auf die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse erwartet, bedeutet dies nicht, dass die Petitionen nach der Beschlussfassung auch zügig erledigt und abgeschlossen werden können. In vielen Petitionsverfahren gibt sich der Petitionsausschuss mit der Antwort der Bundesregierung nicht zufrieden und sieht sich zu weiteren Nachfragen beziehungsweise zum Gespräch mit einem Regierungsvertreter veranlasst. Derartige Ladungen von Regierungsvertretern fanden im Berichtszeitraum, wie unter Ziffer 1.3 berichtet, sieben mal statt.

Im Jahr 2001 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung 11 Petitionen zur Berücksichtigung und 458 zur Erwägung.

Von diesen zur Berücksichtigung beziehungsweise zur Erwägung überwiesenen Petitionen wurden im Berichtsjahr positiv erledigt 1 Berücksichtigungsfall und 7 Erwägungsfälle. In einem Berücksichtigungsfall und einem Erwägungsfall wurde dem Anliegen nicht entsprochen.

Nicht erledigt, insofern noch offen sind am Ende des Berichtsjahres insgesamt 18 Berücksichtigungsfälle, die nach dem 1. Januar 1999 vom Deutschen Bundestag an die Bundesregierung überwiesen worden waren und 456 Erwägungsfälle, die nach dem 1. Januar 2000 vom Deutschen Bundestag an die Bundesregierung überwiesen worden waren. Eine nähere Aufstellung der Einzelheiten ist der Anlage 3 zu diesem Tätigkeitsbericht zu entnehmen.

1.5 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen

Am Sonntag, dem 17. Juni 2001 und am Montag, dem 18. Juni 2001 trafen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente zu einer Tagung in Magdeburg, an der auch die Bürgerbeauftragten der Länder Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen, sowie als besondere Gäste der Vorsitzende des Petitionsausschusses

des Europäischen Parlaments und der Europäische Bürgerbeauftragte teilnahmen. Zu der Tagung, die im Landtag von Sachsen-Anhalt stattfand, hatte der Bundestagspräsident eingeladen. Das Zusammentreffen reihte sich ein in eine Tradition derartiger Tagungen, die in einem zweijährigen Rhythmus stattfinden und dem Zweck dienen, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch der voneinander unabhängigen Gremien zu fördern. Die letzte derartige Tagung fand im Mai 1999 in Düsseldorf statt.

In Anbetracht der Teilnahme des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten stand die Entwicklung des Petitionsrechts auf europäischer Ebene im Mittelpunkt der Beratung. Weitere Schwerpunkte bildeten Einzelfragen zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und zur Altfallregelung für Asylbewerber und andere Flüchtlinge aus dem Kosovo. Leitende Beamte aus den zuständigen Bundesministerien führten in die Tagesordnungspunkte ein und standen zur Verfügung, um Fragen zu beantworten.

Weitere Themen der Veranstaltung waren die Einsicht in die Petitionsakte durch Petenten, das Petitionsrecht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Abgrenzung der Arbeit der Petitionsausschüsse gegenüber den zahlreichen in den letzten Jahren entstandenen privaten, nicht staatlichen Stellen für Bürgerbeschwerden.

Im Übrigen fand ein Erfahrungsaustausch über die Behandlung von Eingaben durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und die Landesvolksvertretungen statt. In diesem Zusammenhang wurde auch erörtert, wie die einzelnen Gremien den Einsatz neuer Medien bewerten und mit Eingaben umgehen, die per E-Mail an sie gerichtet werden. Zu letzterer Frage kam man überein, insbesondere die Entwicklungen der Einführung elektronischer Signaturen zu beobachten und sich gegenseitig auf dem Laufenden zu halten.

1.6 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

Auch auf internationaler Ebene trifft die Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages auf reges Interesse.

Im Juni 2001 besuchte der Europäische Bürgerbeauftragte den Deutschen Bundestag und wohnte der 53. Sitzung des Petitionsausschusses in der laufenden Wahlperiode bei. Es fand ein Meinungsaustausch über die jeweiligen Kompetenzen und Arbeitsweisen statt und es wurde über die Grundrechtecharta der Europäischen Union diskutiert.

Der Europäische Bürgerbeauftragte ist hauptsächlich Adressat von Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft. Sowohl der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments als auch der Europäische Bürgerbeauftragte sind dem Europäischen Parlament gegenüber berichtspflichtig. Der Bericht des Bürgerbeauftragten wird durch den Petitionsausschuss beraten, bevor er im Plenum behandelt wird. Der Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten

und dem Petitionsausschuss kommt eine besondere Bedeutung zu, weil beide Institutionen zahlreiche Ähnlichkeiten und Parallelen aufweisen, zumal beide integrierter Bestandteil der Unionsbürgerschaft sind. Da der Europäische Bürgerbeauftragte allerdings auch befugt ist, eigene Untersuchungen durchzuführen, Berichte zu erarbeiten und Empfehlungen auszusprechen war es konsequent, ihm seiner Stellung entsprechend einen eigenen Haushalt und einen vergleichsweise umfangreichen Mitarbeiterstab zur Verfügung zu stellen.

Besonders beeindruckt zeigten sich die Gesprächsteilnehmer von dem Stand der Umsetzung des Kodex der guten Verwaltungsführung, den der Europäische Bürgerbeauftragte in seiner ersten Amtszeit entworfen und im Jahr 2000 in den Beratungsgang der Gremien des Europäischen Parlaments eingebracht hat. Das Europäische Parlament hat diesen bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Europäischen Gemeinschaft anzuwendenden Kodex von Grundprinzipien guter Verwaltungsführung zwischenzeitlich am 6. September 2001 angenommen und damit verbindlich werden lassen. Bereits in der im Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union war das Recht einer jeden Person darauf proklamiert worden, ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt zu sehen (Artikel 41 der Charta der Grundrechte).

Von Mittwoch, 17. bis Freitag, 19. Juli 2001 reiste eine siebenköpfige Delegation des Petitionsausschusses nach Warschau in die Republik Polen. Die von der Vorsitzenden, Frau Heidemarie Lüth, geleitete Delegation setzte sich im Einzelnen zusammen aus den Abgeordneten Christel Deichmann, Jutta Müller, Dr. Carola Reimann (SPD), Hubert Deittert, Anton Pfeifer (CDU), Helmut Wilhelm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Im Mittelpunkt des Besuchs stand ein Besuch der Stiftung „Deutsch-Polnische Aussöhnung“ und ein Gespräch mit dem Beauftragten für Bürgerrechtsfragen (Ombudsmann) der Republik Polen. Ferner umfasste das Besuchsprogramm Gespräche mit dem Leiter des Büros für Bitten und Beschwerden beim polnischen Parlament (Sejm), sowie eine Unterredung mit den Sejm-Abgeordneten der deutschen Minderheit, Kroll und Pazdzior.

In dem Gespräch mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung „Deutsch-Polnische Aussöhnung“ wurden Fragen der Abwicklung der Entschädigungszahlungen für polnische Zwangsarbeiter aus Mitteln der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ der Bundesrepublik Deutschland erörtert. Zu dieser Problematik liegen dem Petitionsausschuss zahlreiche Petitionen vor. Die polnische Seite verhehlte nicht, dass sie eine baldige und zügige Abwicklung erwarte, obwohl ihr nahezu 525 000 Anträge auf Entschädigungszahlungen für Zwangsarbeiter vorlägen. Davon seien 477 000 auf den von der Bundesstiftung vorgesehenen Formularen gestellt. 225 000 Anträge hätten bereits bearbeitet werden können. Zu 210 000 Anträgen habe die Stiftung eine positive Stellungnahme abgeben können; 15 000 Anträge hätten negativ beschie-

den werden müssen. 80 000 Anträge seien falsch ausgefüllt worden oder es fehlten die wesentlichen Unterlagen. Zum Auffinden von Unterlagen stehe die Stiftung in ständigem Kontakt mit dem internationalen Suchdienst in Arolsen. Die Stiftung habe sich auch an Archive in Russland gewandt, weil in den Kriegstagen die Unterlagen von Personen, die in Ostpreußen und Schlesien Zwangsarbeit geleistet haben, von der sowjetischen Armee nach Russland mitgenommen worden seien. Es sei aber äußerst schwierig, Auskünfte aus Archiven in Russland zu erlangen. Zum Verfahren führte der Vorsitzende aus, der Mitarbeiter der Stiftung entscheide, ob der Nachweis für geleistete Zwangsarbeit erbracht wurde oder nicht. Die Besichtigung eines umfassenden, gut geordneten und eindrucksvollen Archivs schloss sich an das Gespräch an.

Das Gespräch mit dem Beauftragten für Bürgerrechtsfragen (Ombudsmann) der Republik Polen, Professor Dr. Zoll, diente dazu, das Amt, die Befugnisse und aktuellen Arbeitsschwerpunkte näher kennenzulernen. Professor Zoll wies darauf hin, dass bereits im Jahre 1980 mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und 1986 mit der Errichtung des Verfassungsgerichts in der Republik Polen rechtsstaatliche Strukturen zu erkennen waren. Seit Jahresbeginn 1988 gäbe es die Institution des polnischen Ombudsmanns mit breit angelegten Befugnissen, die 1991 noch einmal erweitert worden seien. Er berichtete über die außerordentlich starke Stellung seiner Institution mit weit ausgebauten Kontrollrechten und Handlungsmöglichkeiten. Seine Amtszeit von fünf Jahren überdauere die des Parlaments; er sei unabhängig und genieße Immunität. Er könne nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{5}$ der Abgeordneten abberufen werden, was bedeute, dass sich eine über die Parteien hinweg greifende Mehrheit finden müsse. Einmal im Jahr erstatte er dem Parlament einen Bericht über die Einhaltung der Menschenrechte in der Republik Polen. Polnische Bürger, sowie Ausländer und Staatenlose, die in Polen wohnen, könnten sich an den Ombudsmann wenden. Seine Kompetenzen erstreckten sich auf alle Rechte und Freiheiten, die von der Verfassung und internationalen Vereinbarungen und anderen Bestimmungen garantiert werden. Er dürfe tätig werden auf Antrag von Bürgern, von Organisationen, auf Antrag der Selbstverwaltungsorgane, auf Antrag des Beauftragten für Kinderrechte und aus eigener Initiative. Die Rechte, eigene Untersuchungen anzustellen, die Vorlage von Akten sowohl von Verwaltungsstellen als auch von anderen Stellen zu verlangen und Ermittlungsakten und Protokolle gerichtlicher Verfahren einzusehen, wenn die Fälle abgeschlossen wurden, kennzeichneten sein Gewicht im Staatsgefüge. Zudem könne er in verwaltungsrechtlichen und zivilrechtlichen Fällen die Einleitung eines Gerichtsverfahrens und seine Beteiligung daran mit den Befugnissen eines Staatsanwalts fordern. In seinem Büro seien im vergangenen Jahr ca. 50 000 Briefe eingegangen. Circa 70 v. H. erforderten nicht die Einleitung eines Verfahrens. Die bloße Information habe in diesen Fällen ausgereicht. Bei 30 v. H., in denen ein Verfahren eingeleitet wurde, sei etwa die Hälfte erfolgreich gewesen.

Auf Nachfrage berichtete Professor Zoll, dass es kaum Beschwerden aus dem Bereich der Minderheiten oder zu

Fragen der deutsch-polnischen Aussöhnung gäbe. Es gäbe 325 Schulen mit mehr als 27 000 Schülern, in denen Deutsch Muttersprache sei.

In dem Gespräch mit dem Leiter des Büros für Briefe und Beschwerden beim Sejm erfuhr die Delegation, dass Einzelpersonen, Institutionen und Selbstverwaltungskörperschaften sich mit Eingaben und Beschwerden auch direkt an den Sejm wenden können. Nach Angaben des Leiters des Büros ist das Echo auf die Gesetzgebung besonders groß (76 v. H. der Eingaben). Häufig würden in diesem Bereich Sammeleingaben eingereicht. In der laufenden Legislaturperiode habe es 1,5 Millionen Sammeleingaben gegeben; außerdem seien 140 000 Einzelpersonen in der Statistik erfasst. Neben diesen Reaktionen auf die Gesetzgebungsarbeit seien die übrigen Eingaben Beschwerden oder Bitten um Intervention oder Reaktionen auf politische Ereignisse. Es bestehe ein großes Interesse an der Tätigkeit des Parlaments.

Soweit die Eingaben ein laufendes Gesetzgebungsverfahren betreffen, würden sie an den zuständigen Fachausschuss zur Einbeziehung in das Gesetzgebungsverfahren gegeben. Da die Ausschusssitzungen öffentlich seien, könne es auch dazu kommen, dass der Petent selbst anwesend sei und gehört werde. Jeder Ausschuss könne die Gesetzesinitiative ergreifen. Deshalb würden auch Bitten zu einer künftigen Gesetzgebung oder Novellierung an den zuständigen Ausschuss gegeben. Initiativen mit mindestens 100 000 Unterschriften müssten vom Sejm behandelt werden. Das Gleiche gelte bei einem Antrag auf Volksbefragung, der durch eine Bürgerinitiative veranlasst werden könne, wenn sie 500 000 Unterschriften gesammelt habe. Bisher habe es vier derartiger Anträge auf Volksbefragung gegeben.

Einzelpetitionen könnten von einzelnen Abgeordneten aufgegriffen werden, die sich dem Anliegen annehmen und bei der zuständigen Behörde intervenieren. Das Büro für Briefe und Beschwerden könne die zuständige Behörde von der Eingabe benachrichtigen.

In dem Gedankenaustausch mit den Sejm-Abgeordneten der deutschen Minderheit, Kroll und Pazdzior wurden die beim Petitionsausschuss eingegangenen Petitionen zur Schließung von Konsulaten in der Republik Polen angesprochen. Die Abgeordneten bedauerten die Schließung des Konsulates in Stettin, waren aber erleichtert, dass das Konsulat in Oppeln bestehen bleibt und baten um Unterstützung, dass sich an dieser Situation nichts ändern werde.

Die Abgeordneten der deutschen Minderheit griffen ferner Fragen der Rentenanrechnung von Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft in der Sowjetunion auf. Die Abgeordneten der deutschen Minderheiten beklagten weiterhin die Kürzung finanzieller Mittel für die deutsche Minderheit.

Am 26. September 2001 erhielt der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Besuch von einer vierköpfigen Delegation des Petitionsausschusses des schottischen Parlaments unter Leitung des Ausschussvorsitzenden,

Herrn John McAllion. Die Gäste nahmen an der 56. Sitzung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages teil und konferierten anschließend über Fragen des Petitionswesens und einzelne Themen, die die Agenden der Ausschüsse derzeit prägen. Ferner wurde über die Wahrnehmung der jeweiligen Tätigkeit im parlamentarischen Geschehen und die Weiterentwicklung des Petitionswesens zu mehr Öffentlichkeit und Transparenz gesprochen. Man kam überein, die Vernetzung und Zusammenarbeit der Petitionsausschüsse im bilateralen und internationalen Rahmen zu verbessern.

Die Arbeit des „Public Petitions Committee“ des Schottischen Parlaments ähnelt im Wesentlichen der des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Da das schottische Parlament im Jahr 1999 ins Leben gerufen wurde und der dortige Petitionsausschuss ebenso jung ist, war man von Anfang an bestrebt, modern, offen und kommunikationsfreundlich aufzutreten. Die Arbeit des Ausschusses wird von daher sehr umfassend und umfangreich in den Publikationen und Informationsdiensten des schottischen Parlaments angeboten. Besonders zu erwähnen ist die Internetplattform www.scottish-parliament.uk, die neben den üblichen Informationen über den Ausschuss und das Petitionswesen sehr weit gehende Details über die aktuelle Ausschussarbeit, die Tagesordnung und die Sitzungspapiere, sowie sogar einzelne Petitionen parat hält. Zudem kann ganz im Sinne der „Elektronischen Demokratie“ ein Petitionsvordruck aus dem Internet entnommen werden. Darüber hinaus kann, unterstützt von dem Teledemocracy Centre an der Universität von Edinburgh, per E-Mail, sozusagen „online“, eine Petition eingereicht oder sich einer bereits anhängigen angeschlossen werden. Die Bearbeitung der Petitionen erfolgt im Wesentlichen ähnlich wie beim Deutschen Bundestag. Dem Ausschuss steht im Rahmen seiner regionalen Zuständigkeit ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Verfügung, über deren Gebrauch den Petentinnen und Petenten, ähnlich wie beim Deutschen Bundestag, in einem abschließenden Bescheid berichtet wird.

Im September 2001 nahm die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an einer Konferenz der Ombudsleute und Petitionsausschüsse auf europäischer Ebene in Brüssel teil. Die vom Kollegium der Ombudsmänner des Königreichs Belgien und den regionalen Ombudsleuten Belgiens in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten ausgerichtete Tagung befasste sich mit der besonderen Stellung der Arbeit der Ombudsleute und Petitionsausschüsse im Zusammenhang mit der Wahrung der Grundrechte und der Einhaltung des Prinzips des Diskriminierungsverbots. In zahlreichen Sitzungen wurden die verschiedenen Aspekte der Themenstellung erörtert und am Ende der Tagung einvernehmlich eine Entschließung angenommen, in der die Beachtung des Gleichheitsgebots und des Verbots der Diskriminierung unterstrichen und zum Kampf gegen jegliche Form der Ungleichheit und gegen jedwede Ansätze von Diskriminierung aufgerufen wurde. Die Bemühungen der Institutionen und Organe der Europäischen Union in diesem Zusammenhang wurden übereinstimmend gewürdigt und die Bedeutung hervorgehoben,

die den einzelnen an der Tagung teilnehmenden Institutionen und Einrichtungen zukommt, um zu einem verstärkten Schutz der Rechte auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung beizutragen.

Eine ähnliche Fragestellung war auch Gegenstand eines vom Kollegium der schweizerischen Ombudsleute in Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates Ende November 2001 in Zürich veranstalteten „Roundtable“, an dem die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages teilnahm.

Am 13. Dezember 2001 traf eine vierköpfige Delegation des Senatsausschusses für Bildung, Wissenschaft, Kultur, Menschenrechte und Petitionen des Tschechischen Abgeordnetenhauses unter Leitung des Ausschussvorsitzenden, Herrn František Mezihorák, in Berlin ein und nahm an der 62. Sitzung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages teil. In einem anschließenden Gespräch wurden neben grundsätzlichen Fragen der Behandlung von Eingaben und Petitionen auch Aspekte der Wahrnehmung der jeweiligen Tätigkeit im parlamentarischen Geschehen und die Weiterentwicklung des Petitionswesens erörtert.

Die Gäste interessierten sich insbesondere für die Besonderheiten der Petitionsbearbeitung in einem föderalen Staatswesen, in dem sich neben dem Petitionsausschuss beim Deutschen Bundestag noch 15 Petitionsausschüsse und 4 Bürgerbeauftragte bei den Länderparlamenten sowie im Falle Niedersachsens die Ausschüsse unmittelbar um die Eingaben kümmern.

Besonders beeindruckt zeigten sich die Gäste von der Präsenz des Petitionsausschusses im Internet. Aufgrund der modernen Saaltechnik im Sitzungssaal im Paul-Löbe-Haus konnten die Gäste mitverfolgen wie den Mitgliedern des Petitionsausschusses der neugestaltete Internetauftritt und die Einstellung eines Formulars zur Einreichung von Petitionen unter der Rubrik „Kontakt“ auf www.bundestag.de vorgestellt wurde.

Die Gäste stellten ihrerseits ihre Zuständigkeiten und Arbeitsschwerpunkte dar. Als Besonderheit des Petitionswesens in der Tschechischen Republik merkten sie an, dass beide Kammern des Abgeordnetenhauses Petitionsausschüsse eingesetzt haben und zudem seit Ende 2000 ein Ombudsmann für die tschechischen Bürgerinnen und Bürger im Amt ist.

Die Bearbeitung der Petitionen erfolgt in groben Zügen ähnlich wie beim Deutschen Bundestag. Der Ausschuss teilt – ähnlich wie beim Deutschen Bundestag – den Petentinnen und Petenten in einem abschließenden Bescheid mit, welche ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten er zur Lösung der Probleme eingesetzt hat.

Wie auch in den Vorjahren konnte der Petitionsausschuss im Rahmen von Informationsprogrammen, die von den politischen Stiftungen und der Bundestagsverwaltung durchgeführt wurden, interessierten Gästen aus Polen und Bulgarien ausführlich über seine Arbeit berichten.

Als Mitglied im Vorstand des Europäischen Ombudsmann-Instituts (EOI) nahm die Vorsitzende an den Vorstandssitzungen teil, die im Frühjahr 2001 in Berlin und im November 2001 in Zürich/Schweiz stattfanden. Bei diesen Sitzungen ging es unter anderem um eine Weiterentwicklung der Statuten des in Vereinsform geführten Instituts, das den Zweck verfolgt, Fragen des Ombudsmann- und Petitionswesens wissenschaftlich zu behandeln und Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben, die Ombudsmann-Idee zu verbreiten und zu fördern, sowie die in diesem Zusammenhang aktiven Mitglieder mit Mandat zu unterstützen und ihre Zusammenarbeit zu fördern.

Im Übrigen arbeitete die Vorsitzende kontinuierlich und intensiv sowohl mit den im Europäischen Ombudsmann-Institut als auch im Internationalen Ombudsmann-Institut vertretenen Organen und Institutionen zusammen.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Anlässlich der Übergabe des Tätigkeitsberichts für das Jahr 2000 fand am 30. Mai 2001 eine Pressekonferenz statt, in der die Vorsitzende begleitet von den Obleuten der Fraktionen den Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen im Rahmen der Bundes-Pressekonferenz e.V., Berlin Rede und Antwort stand.

Im Berichtszeitraum wurden die im Internet über den Petitionsausschuss eingestellten Informationen fortlaufend aktualisiert. Eine Verknüpfung der Berichterstattung im Informationsdienst heute im bundestag (hib) über die Sitzungen des Petitionsausschusses mit dem Infoteil über den Petitionsausschuss ermöglicht den interessierten Internetnutzern seit Mitte 2001 eine unmittelbare und zeitnahe Information über die Arbeit des Petitionsausschusses. Ergänzend dazu wurden auch der Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 2000 sowie die Beratung in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2001 in die Homepage integriert. Schließlich wurde der Kontakt der Bürgerinnen und Bürger mit dem Petitionsausschuss erleichtert, indem nunmehr bereits auf der Startseite des Internetangebots des Deutschen Bundestages unter der Rubrik „Kontakt“ Hinweise zur Einreichung einer Petition eingestellt sind und ein Formular aus dem Netz gezogen werden kann, um eine Petition einzureichen. Bei Neueingaben versendet der Ausschussdienst zudem mit der ersten Eingangsbestätigung seit November 2001 ein Informationsblatt (siehe Anlage 13), das Hinweise über den Ablauf und den Inhalt des Petitionsverfahrens gibt. In der Praxis hat sich die Übersendung des Informationsblattes bewährt, weil dadurch häufig auftretende Fragen der Petentinnen und Petenten beantwortet werden können.

2 Anliegen der Bürger

2.1 Auswärtiges Amt

Mit 477 Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes verzeichnete der Petitionsausschuss einen leichten Anstieg zum Vorjahr. Wie bereits in der

Vergangenheit bildeten Eingaben zu abgelehnten Visaanträgen für Besuchsreisen oder zur Familienzusammenführung einen Schwerpunkt, wenngleich diese mit insgesamt 164 Fällen gegenüber 196 im Vorjahreszeitraum eine fallende Tendenz aufwiesen. Dies ist sicherlich auch auf die neue Visapolitik des Auswärtigen Amtes zurückzuführen. Wie bereits im Vorjahr, konnte sich der Petitionsausschuss auch im Jahr 2001 durch Teilnahme an einem Regionalseminar des AA – diesmal in Istanbul/Türkei – von der Umsetzung der neuen Visapolitik überzeugen. In diesem vorerst letzten von fünf Regionalseminaren wurden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Botschaften und Konsulaten der Türkei und weiterer Länder in der Region die Grundsätze der neuen Visapolitik erläutert (siehe Jahresbericht 2000, S. 11, Ziff. 2.1.1.). Die Besichtigung der Visastelle der Botschaft in Istanbul – die drittgrößte Visastelle der Bundesrepublik Deutschland – und die Berichte aus den anderen Auslandsvertretungen verdeutlichten, welchen Belastungen und welchem Zeitdruck die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Botschaften bei der Entscheidung der Visaanträge unterliegen.

Darüber hinaus haben Fragen der Außenpolitik und insbesondere des Einsatzes deutscher Streitkräfte im Ausland nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 viele Bürgerinnen und Bürger veranlasst, sich mit ihren Vorschlägen zur Gestaltung der deutschen Außen und Sicherheitspolitik an den Petitionsausschuss zu wenden. Auch wenn diese Petitionen im Berichtszeitraum noch nicht abschließend beraten werden konnten, hat sich hieran gezeigt, dass das Petitionsrecht intensiv genutzt wird, um sich auch als Einzelner auf diesem Weg in die politische Diskussion einzubringen.

Der Petitionsausschuss hat im Übrigen auch in diesem Berichtszeitraum seine Befugnisse genutzt, um Regierungsvertreter anzuhören und in geeigneten Fällen das Gespräch mit den Petenten vor Ort zu suchen.

2.1.1 Tarifrecht für Ortskräfte der deutschen Auslandsvertretungen

Die auf Bitten des Auswärtigen Amtes (AA) vom Bundesministerium des Innern (BMI) ausgesprochene Kündigung der Tarifverträge für nichtentsandte deutsche Angestellte und Arbeiter (TV Ang/Arb Ausland) zum 31. März 2000 war Anlass für eine Petition deutscher Ortskräfte der deutschen Vertretungen in Wien, mit der sie auf die als Folge der Kündigung zu erwartenden schweren Einbußen im Gehaltsniveau und in der Altersversorgung für sich und die weltweit über 1 000 ebenso betroffenen Kolleginnen und Kollegen hinwiesen.

Die vielschichtigen Aspekte der Nachwirkung der gekündigten Tarifverträge veranlasste die Berichterstatter des Petitionsausschusses, das Gespräch mit den Petenten und der Botschafterin vor Ort sowie dem AA in Berlin zu suchen. Die Neugestaltung der tarifvertraglichen Regelungen für Ortskräfte ergab sich – so das AA – aus der mit dem Zukunftsprogramm der Bundesregierung zum Abbau der öffentlichen Verschuldung erwachsenen Notwendigkeit zu strukturellen Reformen. Hierzu gehörten auch die quantitative und qualitative Ausweitung der Beschäfti-

gung von Ortskräften. Dies sei angesichts der Sparzwänge, aber auch aus rechtlichen Gründen nur machbar und sinnvoll, wenn Neueinstellungen zukünftig zu den jeweils örtlichen Bedingungen erfolgen könnten.

In einer mit dem AA geführten ergänzenden Erörterung hat der Petitionsausschuss deutlich gemacht, dass dem Anliegen der Petenten letztlich nur mit einer neuen tarifvertraglichen Absicherung ihrer bisher erworbenen vergütungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und deren dynamisierter Fortschreibung Rechnung getragen werden könne. Die tarifvertraglichen Regelungen für Ortskräfte müssen auch in Zukunft eine angemessene Alterssicherung – z. B. durch Einbeziehung in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ermöglichen.

Das AA hat zugesagt, sich in diesem Sinne für die Belange der Ortskräfte einzusetzen zu wollen. Dies gelte auch für die Anpassung der Vergütungen bis zum Abschluss der neuen Tarifverträge.

Mit der übertariflichen Übernahme des Tarifergebnisses 2000 und der Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Fortschreibung eines dynamischen Bestandsschutzes für vor dem 1. April 2000 eingestellte Ortskräfte ist dem Anliegen der Petenten bereits zum Teil entsprochen worden. Im Hinblick auf die im Berichtszeitraum noch laufenden Tarifverhandlungen hielt der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, sie der Bundesregierung – dem AA und dem BMI – als Material zu überweisen, um sie in den Meinungsbildungsprozess zu den Tarifverhandlungen einzubeziehen.

2.1.2 Rehabilitierung administrativ verfolgter Deutscher

Mit einer Petition, eingereicht von einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Lager Sachsenhausen 1945 bis 1950 e. V., wurde der Petitionsausschuss gebeten, sich für die Rehabilitierung der ohne Verurteilung durch sowjetische Behörden verfolgten Deutschen nach 1945 einzusetzen. Dieser Personenkreis wird durch die bisher getroffenen Regelungen zur Rehabilitierung nicht erfasst, weil es an einem konkreten Rechtsakt, wie etwa einem Urteil, fehlt, dessen Unrechtmäßigkeit festgestellt und das etwa durch ein Rehabilitierungs- oder Kassationsgericht aufgehoben werden könnte. Viele Betroffene erwarteten z. B. eine Erklärung der russischen Regierung, in der sie die lange Haftdauer ohne jede gerichtliche Untersuchung als Unrecht anerkennt und die katastrophale Unterversorgung der Häftlinge vor allem im Winter 1946/47, die durch eine angeordnete Reduzierung der Lebensmittelrationen ausgelöst worden sei und Tausenden der Mithäftlinge das Leben gekostet habe, bedauert.

Der Petitionsausschuss hielt das Anliegen für berechtigt. Zwar ist die Zusammenarbeit mit der russischen Seite bei der Umsetzung des russischen Rehabilitierungs-Gesetzes aus dem Jahre 1993 intensiv. Trotz dieser von gegenseitigem Vertrauen geprägten Zusammenarbeit konnte die Frage der Rehabilitierung so genannter administrativ Verfolgter jedoch noch nicht gelöst werden. Die gemeinsame

Erklärung von Bundeskanzler a. D. Kohl und dem damaligen Präsident Jelzin vom 16. Dezember 1992 über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter sieht die Rehabilitierung auch dieses Personenkreises vor. Eine Umsetzung durch das russische Rehabilitierungsgesetz ist insofern jedoch bislang nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Auswärtigen Amt als Material zu überweisen und sie so in Initiativen gegenüber der russischen Regierung einzubeziehen.

2.1.3 Erteilung von Visa zum Zwecke des Kindernachzuges

Ein seit 1991 in Deutschland lebender Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinen Bemühungen, Visa für seine drei noch in der Türkei lebenden Kinder aus seiner 1996 geschiedenen Ehe zu erhalten.

Obwohl ihm mit dem Scheidungsurteil des türkischen Gerichts das Sorgerecht zuerkannt worden sei, habe die Botschaft die Erteilung von Visa zur Familienzusammenführung abgelehnt. Ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht sei nicht erfolgreich gewesen. Dabei sei das Gericht der Begründung des AA zur Ablehnung gefolgt, die das Kindeswohl bei einem Verbleib der Kinder in der Türkei eher gewährleistet sah, als bei einer Übersiedlung nach Deutschland. Dabei sei jedoch unberücksichtigt geblieben, dass die Mutter die Kinder verlassen und ihn um Wahrnehmung seines Sorgerechts gebeten habe, da sie ihre pflegebedürftigen Eltern in einem anderen Landesteil der Türkei betreuen müsse.

Der Petitionsausschuss hielt Abhilfe in diesem Fall für geboten.

Zwar kommt bei geschiedenen Ehen dem bisherigen Aufenthalt der Kinder eine wesentliche Bedeutung zu. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an noch nicht 16 Jahre alte Ausländer, die nach der Scheidung ihrer Eltern den Nachzug zu dem für sie sorgeberechtigten Elternteil nach Deutschland begehren, kann aber geboten sein, wenn sie zwar bisher ausschließlich im Heimatland gelebt haben, aber die erforderliche Betreuung und Erziehung durch den anderen Elternteil dort nicht oder nicht mehr gewährleistet ist.

Nach den Schilderungen der Beteiligten konnte jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass sich an den tatsächlichen Betreuungs- und Erziehungsverhältnissen nichts geändert hatte. Es handelte sich zumindest um einen Zweifelsfall, der vor dem Hintergrund des begehrten Kindesnachzugs nach dem Grundsatz „im Zweifel für die Reisefreiheit“ entschieden werden sollte.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition deshalb für geeignet, sie der Bundesregierung – dem AA – zur Erwägung zu überweisen und dem zuständigen Landtag zuzuleiten, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Auf den Erwägungsbeschluss teilte das AA mit, die Visa erteilt zu haben, nachdem im Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht ein Vergleichsangebot unterbreitet

worden sei, das die Zustimmung aller Beteiligten gefunden habe. Damit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.2 Bundesministerium des Innern

Die Anzahl der Eingaben im Geschäftsbereich des BMI beläuft sich im Jahr 2001 auf 1 847 gegenüber 2 225 im Jahr davor.

Der Schwerpunkt der Eingaben bezog sich auf den Bereich des Ausländer- und Asylrechts mit ca. 550 Eingaben, gefolgt von rund 480 Eingaben zum Themenkreis „allgemeine innere Verwaltung, insbesondere Personalwesen des öffentlichen Dienstes“ und etwa 340 Eingaben aus dem Bereich „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, politische Häftlinge“.

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Debatte um die Entschädigung für in Deutschland geleistete Zwangsarbeit und der Stiftungsinitiative der deutschen Unternehmen „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ gab es auch in diesem Berichtszeitraum über 100 Eingaben deutscher Zwangsarbeiter, die eine Wiedergutmachung für die von ihnen, insbesondere in der Sowjetunion geleistete Zwangsarbeit, forderten.

Der Petitionsausschuss konnte leider keine Hilfe in Aussicht stellen, da die Petenten weder zu dem Kreis der Begünstigten der Stiftungsinitiative gehören, noch eine Entschädigung durch eventuelle Forderungen gegenüber dritten Staaten oder deren Rechtsnachfolgern möglich ist.

Die Zahl der Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die Aufnahme als Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebengesetz (BVFG) suchten, blieb weiterhin hoch. Wie in den Jahren zuvor, konnte nur in sehr wenigen Fällen das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen werden. Dies betraf vor allem Eingaben, in denen die Petenten aufgrund des Vorliegens von Härtegründen um eine Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens baten, die Aufnahmebedingungen, wie z. B. ausreichende Deutschkenntnisse, Bekenntnis zum deutschen Volkstum aber schon geklärt waren.

Fehlende deutsche Sprachkenntnisse führten nach wie vor zu einem Großteil der ablehnenden Bescheide des für das Anerkennungsverfahren zuständigen Bundesverwaltungsamtes. Eine Gesetzesänderung zu § 6 Abs. 2 BVFG vom 30. August 2001 (BGBl. I 2001, S. 2266) stellt nun eindeutig klar, dass deutsche Sprachkenntnisse im Regelfall auch noch im Zeitpunkt der Aussiedlung vorliegen müssen.

An den Petitionsausschuss wandten sich auch in diesem Berichtszeitraum wieder viele abgelehnte Asylbewerber, die ein Aufenthaltsrecht in Deutschland begehrten.

Der Petitionsausschuss kann kein eigenes Asylverfahren durchführen, sondern muss seine Prüfung darauf beschränken, ob offensichtliche, gravierende Fehler in den Verfahren des Bundesaufsichtsamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) festzustellen sind. Eine

Überprüfung der Gerichtsurteile, wie sie häufig gewünscht wird, ist aufgrund der Unabhängigkeit der Richter nicht möglich. Sobald Gerichte über einen Asylantrag rechtskräftig entschieden haben, sind die Entscheidungen der Gerichte für das BAfI bindend. Nur im Rahmen der Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 AuslG ist ein Wiederaufgreifen des Verfahrens möglich. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nur in relativ wenigen Fällen zu helfen. Eine Entscheidung außerhalb der gesetzlichen Grundlagen, etwa aus humanitären Gründen und Aspekten der Integration, ist dem Petitionsausschuss nicht möglich.

Wie in den vergangenen Jahren standen im Vordergrund des Themenbereiches öffentliches Dienstrecht wieder Fragen der Alterssicherung und des Beihilferechts sowie die Angleichung von Besoldung und Gehältern in Ost und West. Ein besonderes Anliegen war den Petenten die Zusatzversorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Hierbei handelt es sich um eine besondere Form der betrieblichen Altersversorgung für den öffentlichen Dienst. Diese Zusatzrente wird zusätzlich zur bereits vorhandenen Grundversorgung, in der Regel der Rente aus der Rentenversicherung gezahlt, allerdings nur bis zur Höhe eines Gesamtversorgungsrahmens. Dies hat den von den Petenten beanstandeten Effekt, dass bei einer Erhöhung der gesetzlichen Rente die VBL-Rente sinkt. Mit diesem System soll eine sich an den Grundsätzen der Beamtenversorgung orientierende Altersversorgung der Angestellten im öffentlichen Dienst gewährleistet werden. Allerdings beruht dieses System nicht auf gesetzlicher, sondern auf tariflicher Grundlage. Dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist eine Einflussnahme auf den Bundesminister des Innern als Tarifvertragspartei im Hinblick auf die Tarifautonomie nur sehr eingeschränkt möglich.

Aus dem Themenbereich Wahlen und Parteien hervorzuheben sind eine Reihe von Eingaben, in denen Vorschläge zur Änderung des Wahlverfahrens gemacht wurden, um eine angemessene Berücksichtigung der Nichtwähler zu gewährleisten.

Zu erwähnen sind außerdem noch Eingaben, in denen die Einführung eines Volksentscheids zu verschiedenen Fragestellungen gefordert wurde.

2.2.1 Keine Anerkennung als Spätaussiedlerin wegen einer herausgehobenen beruflichen Stellung als Gewerkschaftsvorsitzende einer Kolchose

Erfolglos blieb die Eingabe einer Petentin, die sich über die Ablehnung ihres Aufnahmebescheides als Spätaussiedlerin beschwerte.

Der Antrag der Petentin war vom Bundesverwaltungsamt (BVA) abgelehnt worden, da wegen der beruflichen Tätigkeit der Petentin als Parteisekretärin und als Gewerkschaftsvorsitzende einer Kolchose der Ausschlussbestand des § 5 BVFG vorlag. Hintergrund dieser Ausschlussregelung ist die Erwägung, dass jemand der in den

Aussiedlungsgebieten eine Funktion ausgeübt hat, die der Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems diene, nicht mehr den allgemeinen gegen die deutsche Minderheit gerichteten Maßnahmen unterlag.

Der Petitionsausschuss konnte dem Vorbringen der Petentin, dass sie nur eine untergeordnete Stellung ausgeübt und sich für das Wohl der Mitglieder der Kolchose eingesetzt hatte, nicht folgen. Da die Funktion der Petentin in das kommunistische Herrschaftssystem eingebunden war, kam es letztlich auf ihre Motive zur Ergreifung dieser Position nicht an.

2.2.2 Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens für einen Spätaussiedler

Eine Mutter wandte sich an den Petitionsausschuss und bat um eine beschleunigte Bearbeitung des Aufnahmebescheides nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz für ihren kranken, noch in Kasachstan befindlichen Sohn.

Der Petitionsausschuss beschloss aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der ernsthaften körperlichen Verletzung und der davon beeinträchtigten Lebensumstände, die Petition der Bundesregierung mit der Bitte um Beschleunigung des Verfahrens zur Erwägung zu überweisen. Da der Sohn faktisch alle Voraussetzungen für die Aufnahme als Spätaussiedler erfüllte, sah es der Petitionsausschuss als nicht vertretbar an, ihn auf eine Wartezeit von bis zu fünf Jahren für die Erteilung des Aufnahmebescheides zu verträsten.

In der Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung inzwischen mitgeteilt, dass der Aufnahmeantrag dem zuständigen Bundesland zugeleitet wurde, mit der Bitte, aufgrund des Gesundheitszustandes des Petenten kurzfristig zu entscheiden.

2.2.3 Zuständigkeitskonflikt bei zielstaatsbezogenen und inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen

Das Ausländerrecht unterscheidet zwischen „zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen“ und „inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen“. Als zielstaatsbezogen werden jene Gefahren bezeichnet, die dem Betroffenen im Zielstaat der Abschiebung drohen, so z. B. die mangelnde medizinische Versorgung, die zur ernsthaften Verschlechterung einer Krankheit führen kann. Hindernisse, die einer Vollstreckung der Ausreisepflicht entgegenstehen, weil andernfalls ein geschütztes Rechtsgut im Bundesgebiet verletzt würde, sind demgegenüber inlandsbezogene Abschiebungshindernisse. Hierzu zählen z. B. tatsächliche Hindernisse, wie fehlende Flugverbindungen in den Herkunftsstaat oder fehlende Reisedokumente.

Zuständig für die Prüfung von zielstaatsbezogenen Hindernissen ist in der Regel das BAfI, nur wenn kein Asylverfahren durchgeführt wurde, obliegt die Prüfung der Ausländerbehörde. Inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse werden von den Ausländerbehörden überprüft. Obwohl diese Zuständigkeitsverteilung inzwischen auch

vom Bundesverwaltungsgericht geklärt ist, kann es in Einzelfällen aber zu Überschneidungen und Zweifeln kommen, welche Behörde für die Prüfung zuständig ist.

Ein derartiges Problem konnte vom Petitionsausschuss zügig im Sinne der Petenten geklärt werden, ohne formelle Überweisung der Petition an die Bundesregierung.

Die Petenten, ein Ehepaar jugoslawischer Staatsangehörigkeit albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo baten nach negativem Abschluss ihres Asylverfahrens um ein weiteres Aufenthaltsrecht, da ihr minderjähriger Sohn schwer körper- und geistig behindert ist. Im Kosovo stünden keine ausreichenden medizinischen Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten zur Verfügung.

Das Verwaltungsgericht hatte im Asylverfahren im Jahr 1997 per Urteil festgestellt, dass es sich bei der Behinderung des Kindes um „inlandsbezogene Abschiebungshindernisse“ handele, die von der zuständigen Ausländerbehörde zu prüfen seien. Ein im Jahr 2000 auf die Behinderung gestützter Antrag, das Verfahren gemäß § 53 Abs. 6 AuslG wieder aufzugreifen wurde vom BAfI abgelehnt.

Die um Prüfung gebetene Ausländerbehörde stellte sich aber auf den Standpunkt, dass hier keine „inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse“ vorlägen und verwies auf das BAfI.

Aufgrund diverser Gespräche des Petitionsausschusses mit dem BMI, dem BAfI und der Ausländerbehörde konnte schließlich erreicht werden, dass das BAfI den Fall wieder aufgriff und erneut prüfte. Neu vorgelegte medizinische Gutachten und eine Anfrage im Kosovo, die bestätigte, dass eine medizinische Behandlung derzeit nicht möglich sei, führten schließlich zur Anerkennung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 AuslG.

2.2.4 Asylverfahren eines türkischen Kriegsdienstverweigerers

Der Petitionsausschuss befasste sich eingehend mit der Petition eines türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit, dessen Asylverfahren in Deutschland vom BAfI abgelehnt worden war.

Der Petent machte u. a. geltend, dass aufgrund von exilpolitischen Aktivitäten während seines Aufenthaltes in Deutschland, insbesondere einer öffentlichen Erklärung der Kriegsdienstverweigerung vor dem türkischen Konsulat, eine erhebliche Verfolgungsgefahr bei seiner Abschiebung in die Türkei bestehe.

Der Petitionsausschuss kam nach Prüfung der Eingabe zu dem Schluss, dass sich das BAfI in seiner Entscheidung zum Asylfolgeantrag nur ungenügend mit den dem Petenten drohenden Gefahren bei seiner Rückkehr in die Türkei auseinandergesetzt hatte. So wurde nicht hinreichend berücksichtigt, dass die türkischen Behörden die Protestaktion vor dem Konsulat in einen antitürkischen, prokurdischen politischen Zusammenhang stellen könnten und der Petent mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer übermäßigen Bestrafung aus politischen Gründen rech-

nen müsste. Ohne Erwähnung in der Entscheidung des BAfI blieb ein längerer Zeitungsartikel einer großen türkischen Zeitung, der die Protestaktion vor dem Konsulat als Aktion der PKK denunzierte und in dem der Petent mit veröffentlichtem Foto eindeutig zu erkennen war.

Der Petitionsausschuss empfahl eine erneute Prüfung des Falles. Der Deutsche Bundestag folgte dieser Empfehlung und überwies die Petition der Bundesregierung zur Erwägung.

Das BAfI griff daraufhin den Fall erneut auf und stellte das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 AuslG fest.

2.2.5 Familienzusammenführung eines abgelehnten Asylbewerbers mit dem als Asylberechtigter anerkannten Ehepartner im Inland

Ein iranisches Ehepaar und ihr minderjähriger Sohn baten den Petitionsausschuss um Änderung des Ausländergesetzes und der Durchführungsbestimmungen, damit eine Familienzusammenführung vom Inland aus betrieben werden kann. Die Mutter war als Konventionsflüchtling gemäß § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt, wohingegen das Asylverfahren des Vaters und des Sohnes negativ abgeschlossen waren.

Im Kern kritisierte die Petition die Regelung, dass ein abgelehnter Asylbewerber und dessen minderjährige Kinder, dessen Ehepartner als Asylberechtigter/Konventionsflüchtling anerkannt ist, vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken der Familienzusammenführung erst die Bundesrepublik Deutschland verlassen muss.

Der Petitionsausschuss teilte die Auffassung des UNHCR und der EU-Kommission (vgl. Richtlinienentwurf zur Familienzusammenführung), dass bei einer gemeinsamen Fluchtgeschichte die Aufenthaltsgenehmigung nicht allein mit dem Hinweis auf eine illegale Einreise verweigert werden darf und dass letztlich die Familienzusammenführung auch vom Inland betrieben werden können müsse. Das vom Ausland zu betreibende Visumsverfahren führe zu erheblichen Verzögerungen und zu einer Erschwerung der frühzeitigen Integration in das Bundesgebiet.

Der Einzelfall konnte dank der Zusage des Auswärtigen Amtes, den Petenten ausnahmsweise das Visumsverfahren in einer örtlich unzuständigen, aber nahe gelegenen Auslandsvertretung und der Kooperation der zuständigen Ausländerbehörde noch abgeschlossen werden. Hinsichtlich der generellen Frage der Änderung des Ausländergesetzes verwies die Parlamentarische Staatssekretärin in der Anhörung auf eine vom Bundesrat eingebrachte Gesetzesinitiative, die u. a. die gewünschte Änderung zum Gegenstand beinhaltet (Bundestagsdrucksache 14/4925). Der Petitionsausschuss hat zur Unterstützung dieses Gesetzesentwurfes die Petition der Bundesregierung als Material übersandt.

Der Gesetzesentwurf wird derzeit noch im Innenausschuss beraten.

2.2.6 Änderung der Klagepraxis des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten

Ein Petent kritisierte, dass der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten (BBfA) ausschließlich zuungunsten der Asylbewerber interveniere. Er überschreite seine Klagebefugnis, wenn er bereits bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit von positiven Entscheidungen des BAFI interveniere und nicht erst bei schwer wiegenden Verstößen eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung vornehme. Zudem müsse der Bundesbeauftragte von Klagen gegen die Feststellung von Abschiebehindernissen (§ 53 AuslG) überhaupt absehen.

Der Petitionsausschuss kam in seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass dem Anliegen des Petenten nur teilweise entsprochen werden konnte. Soweit die Beanstandung die Klagebefugnis des BBfA betrafen, kam der Petitionsausschuss zu dem Schluss, dass der Bundesbeauftragte ohne Einschränkung sich in Asylangelegenheiten vor den Verwaltungsgerichten beteiligen und gegen Entscheidungen des BAFI klagen kann.

Soweit der Petent beanstandete, der BBfA werde ausschließlich zu Ungunsten der Asylbewerber tätig, sah der Petitionsausschuss aufgrund einer zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2000 (BvR 143/98) zur Aufgabenstellung des BBfA die Petition als positiv abgeschlossen an.

Angesichts des vom BVerfG festgestellten einseitigen Tätigwerdens des BBfA, das nicht dem gesetzgeberischen Auftrag entspricht, haben das BAFI und der BBfA am 17. Januar 2001 ein Verfahren festgelegt, wie nunmehr sämtliche Bescheide dem BBfA förmlich zugestellt werden, um auf diese Weise eine umfassendere Überprüfung und ein Tätigwerden zu Gunsten der Asylbewerber zu ermöglichen und zu gewährleisten. Eine Absprache zwischen dem BMI, dem BAFI und dem BBfA bei allen Entscheidungen zu möglichen Abschiebungshindernissen gibt dem Bundesbeauftragten bereits vor Zustellung des Bescheides die Gelegenheit zur Stellungnahme. So kann der BBfA auch zu Gunsten der Asylbewerber die Entscheidungen des BAFI bei Abschiebungshindernissen beeinflussen.

2.2.7 Rücknahme der Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Dem Petitionsausschuss lagen eine Reihe von Petitionen mit der Forderung nach Rücknahme der deutschen Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN) und ihrer vollen Umsetzung in das deutsche Ausländer- und Asylrecht vor.

Hintergrund waren die von der Bundesrepublik Deutschland bei der Ratifikation der VN-Kinderrechtskonvention 1992 abgegebenen Interpretationserklärungen, die u. a. vorsehen, dass das Übereinkommen keine innerstaatliche Wirkung in der Bundesrepublik findet und Bestimmungen über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern ausnehmen. Die Petenten kritisierten, dass die Vorbehalts-

erklärungen in der Praxis eine Sperr- und Blockadewirkung auf rechtlicher Ebene zur Folge hätten. Dies führe dazu, dass insbesondere die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht in vollem Umfang den notwendigen Schutz erlange. Sie erachten es für geboten, die Drittstaatenregelung nicht auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge anzuwenden und Kinder aus dem Flughafenverfahren herauszunehmen. Auch sei die Anordnung der Abschiebehafte für Kinder zu verbieten.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass eine Rücknahme der Interpretationserklärungen notwendig ist, um eine bestmögliche Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten. Er vertrat die Auffassung, dass die in Bezug auf ausländische Kinder abgegebene Erklärung nicht mit Ziel und Zweck der Konvention vereinbar ist. Der Petitionsausschuss sprach sich u. a. dafür aus, die Handlungsfähigkeit im Asylverfahren nicht mit 16 Jahren, sondern erst mit 18 Jahren beginnen zu lassen. Ausländische Kinder bzw. Jugendliche müssten uneingeschränkt an der sozialen Infrastruktur teilhaben können.

Das BMI hatte im Rahmen der Eingabe und in der Anhörung im Petitionsausschuss darauf hingewiesen, dass eine Rücknahme der Vorbehalte nur zusammen mit den Bundesländern gemäß der Vereinbarungen des Lindauer Abkommens möglich sei. Da nicht alle Bundesländer zur Rücknahme bereit waren, wurde die Petition daher der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen und zugleich den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Die Bundesregierung berief sich auch im Rahmen ihrer ablehnenden Antwort auf die fehlende Zustimmung der Bundesländer zur Rücknahme der Vorbehalte. Wie zuvor verwies sie auf die Übereinstimmung des deutschen Ausländer- und Asylrechts mit der UN-Kinderrechtskonvention. Da der Petitionsausschuss noch Klärungsbedarf zur Frage der Bereitschaft der Bundesländer zur Rücknahme der Vorbehalte sah, beschloss er, zunächst noch eine ergänzende Stellungnahme des BMI einzuholen.

2.2.8 Eigenbeteiligung an den Pflegekosten

Ein pensionierter Beamter beanstandete, dass infolge der im Juli 1996 eingeführten zweiten Stufe der Pflegeversicherung im Bereich der stationären Heimunterbringung eine erhebliche Verschlechterung im Beihilferecht eingetreten sei.

Seine Ehefrau sei pflegebedürftig nach der Pflegestufe III und befinde sich in einem gemeinnützigen Heim. Von den entstehenden Pflegekosten in Höhe von gegenwärtig circa 4 652 DM erhalte er einen Pauschalbetrag in Höhe von 2 800 DM erstattet. Für die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie die Investitionskosten in Höhe von zirka 2 600 DM erhalte er dagegen keine Erstattung und auch Pflegegeld werde ihm nicht gewährt, sodass seine monatliche Belastung circa 4 500 DM betrage. Nach seiner Auffassung müssten auch Pflegekosten, da es sich um krankheitsbedingte Aufwendungen handle, nach der Systematik des Beihilferechts beihilfefähig sein und nicht durch „angemessene“ Pauschalen abgegolten werden. Zudem sei die Pflegepauschale insgesamt zu niedrig.

Der Petitionsausschuss holte zu den Beanstandungen des Petenten zwei Stellungnahmen des BMI ein. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen sah er in den entsprechenden beihilferechtlichen Bestimmungen keinen Verstoß gegen die Fürsorgepflichten des Dienstherrn. Er vermochte aus diesen keine Verpflichtung zur lückenlosen Erstattung jeglicher Aufwendungen in Ergänzung zu einer zumutbaren Eigenvorsorge abzuleiten. Der Petitionsausschuss schloss sich jedoch der Argumentation des Petenten insoweit an, als dieser bemängelte, die Kostenpauschale sei durch den Anstieg der Pflegekosten zu niedrig und müsse neu berechnet werden. Auch sei der Unterschiedsbetrag zwischen den Pflegestufen im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten zu gering. Aus diesem Grunde empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI und dem BMG – zu überweisen, um auf die Probleme einer „angemessenen“ Erstattung vor allem bei den Pflegekosten der Pflegestufe III hinzuweisen. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.2.9 Berechnung der Zusatzversorgung bei Halbtagsbeschäftigung

Eine vormals an einer Universität halbtags Beschäftigte beanstandete, dass bei der Berechnung der Zusatzversorgung und der Festsetzung der Bewährungszeiten für den Bewährungsaufstieg nach dem Bundesangestelltentarif die Zeiten der Halbtagsbeschäftigung nur zur Hälfte angerechnet werden. Sie hielt dies vor allem im Hinblick auf die häufig anfallenden Überstunden für ungerecht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dies offensichtlich ebenso gesehen. Mit Beschluss vom 25. August 1999 wurde die bis dahin geltende Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für verfassungswidrig erklärt, da sie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Aus einer vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ging hervor, dass mit der 37. Änderung der Satzung der VBL die Berechnung der Zusatzversorgung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes rückwirkend zum 1. September 1999 geändert worden war. Seitdem wurde die Gesamtversorgung exakt nach dem Anteil der Teilzeit im Verhältnis zu der Zeit der Vollbeschäftigung quotiert.

Der Petitionsausschuss konnte keine Benachteiligung der Teilzeitbeschäftigung aufgrund dieser Quotierung feststellen. Er teilte der Petentin mit, dass entgegen ihrer Auffassung die Bewährungszeit von Teilzeitbeschäftigten nach § 23 a Satz 2 Nr. 6 BAT voll angerechnet wird, so dass insoweit keine unterschiedlichen Regelungen mehr bestehen.

Damit war dem Anliegen Rechnung getragen.

2.2.10 Pauschaler Kirchensteuerabzug bei Altersteilzeit

Ein Petent wandte sich gegen den Kirchensteuerabzug bei Altersteilzeit.

Er hatte von der gesetzlichen Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, Gebrauch gemacht. Bei der Be-

rechnung seiner Altersteilzeitbezüge hatte er festgestellt, dass diese nach einem fiktiven Vollzeitbruttoeinkommen ermittelt werden, von dem neben der gesetzlichen Lohnsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch pauschal ein Beitrag als Kirchensteuerhebesatz abgezogen wird. Da der Petent keiner Religionsgemeinschaft angehört, war er der Meinung, dieser Kirchensteuerabzug verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und den Grundsatz der Religionsfreiheit.

Dieser Auffassung konnte sich der Petitionsausschuss nicht anschließen. Der Kirchensteuerhebesatz wird pauschal für alle Gehalts- und Bezügeempfänger zur Berechnung der Altersteilzeitbezüge herangezogen, eine Kirchensteuer wird dabei weder erhoben noch werden Beiträge an die Kirchen abgeführt.

Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, zur Vereinfachung pauschalierende Regelungen zu treffen, die nicht jeden Einzelfall berücksichtigen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gesetzgeber sich in den Grenzen zulässiger Typisierungen bewegt. Dies ist dann anzunehmen, wenn aufgrund statistischer Kenntnisse davon auszugehen ist, dass diese Merkmale bei der überwiegenden Mehrheit der Betroffenen zutreffen. Da die überwiegende Mehrzahl der Arbeitnehmer und Beamten in Deutschland einer der christlichen Kirchen angehört und ihre Dienstbezüge demnach einem Kirchensteuerabzug unterliegen, hatte der Petitionsausschuss gegen diese Berechnung der Altersteilzeit insoweit keine Bedenken, als bei der Berechnung der fiktiven Nettovollzeitbezüge ein Abzug in Höhe des niedrigsten Kirchensteuerhebesatzes zugrunde gelegt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hatte jedoch dem Gesetzgeber aufgegeben, im Falle von typisierenden, an statistische Erkenntnisse anknüpfenden Regelungen die weitere Entwicklung zu beobachten, um wesentlichen Veränderungen Rechnung tragen zu können.

Da die letzte statistische Erhebung über die Kirchenangehörigkeit schon geraume Zeit zurückliegt, der Anteil der Kirchenmitglieder jedoch Schwankungen unterliegt, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zu überweisen. Der Deutsche Bundestag hat dieser Empfehlung zugestimmt.

2.2.11 Nichtberücksichtigung von Kindererziehungszeiten

Eine Mutter von drei Kindern, die als Beamtin des Landes Nordrhein-Westfalen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden war, beanstandete die Weigerung des zuständigen Landesamtes für Besoldung und Versorgung, ihr einen Kindererziehungszuschlag in der Zeit zwischen der Pensionierung und dem Erreichen des 65. Lebensjahres zu gewähren, weil von ihr bereits Rentenanwartschaften erworben worden seien. Darin sah die Petentin eine Ungleichbehandlung gegenüber Angestellten und Beamtinnen ohne erworbene Rentenanwartschaften sowie eine Gesetzeslücke insofern, als bei Beamtinnen mit Eintritt in den Ruhestand und bei Angestellten mit Eintritt des Rentenfalls die Kindererziehungszeiten unterschiedlich berücksichtigt werden.

Das BMI schloss sich auf Nachfragen des Petitionsausschusses schließlich dieser Auffassung an und sah in der vorgetragenen Fallgestaltung ebenfalls eine Regelungslücke. Es erklärte sich bereit, die Problematik mit den Ländern zu erörtern, um nach vorliegender Rentenstrukturreform gegebenenfalls Ansätze für eine im Rahmen von Änderungen des Beamtenversorgungsrechts zu verfolgende Rechtsänderung aufzugreifen. Gleichwohl kam der Bund-Länder-Arbeitskreis zu dem Ergebnis, keine Gesetzesänderung vorzunehmen. Da dies dem Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der geschilderten Ungleichbehandlung unbefriedigend erschien und die Eingabe für eine parlamentarische Initiative geeignet, empfahl er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.3 Bundesministerium der Justiz

Im Berichtszeitraum blieb die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) mit 2 443 konstant hoch. Wie im Vorjahr betraf ein großer Teil der Eingaben den Bereich des Versorgungsausgleichs. Davon wandten sich einerseits viele gegen die entsprechenden geltenden Regelungen. Andererseits forderten zahlreiche nach dem Recht der DDR geschiedene Frauen eine rückwirkende Anwendung des Versorgungsausgleichs. Wiederum bildeten Petitionen zu den offenen Vermögensfragen mit der Kritik am Schuldrechtsanpassungsgesetz und der Nutzungsentgeltverordnung einen weiteren Schwerpunkt der Eingaben. Auch führte die im Januar 2001 in Kraft getretene Anpassung der unterhaltsrechtlichen Regelbeträge für Kinder an das Existenzminimum zu einer Vielzahl von Beschwerden von Unterhaltsverpflichteten. Auf das Reformvorhaben zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft reagierten Petentinnen und Petenten sowohl positiv als auch negativ.

2.3.1 Forderung nach weiterer Anrechnung des Kindergeldes auf den Barunterhalt

Seit Inkrafttreten der Änderung des § 1612 b Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) am 1. Januar 2001 darf das Kindergeld nicht mehr auf den Barunterhalt angerechnet werden, wenn der Unterhaltsverpflichtete außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten.

Gegen diese Neuregelung wurde von einer Vielzahl von Barunterhaltspflichtigen eingewandt, je niedriger ihre Einkommensgruppen seien, desto weniger komme ihnen das Kindergeld zugute. Die sozial schwächeren würden gegenüber den besser verdienenden Unterhaltszahlenden benachteiligt. Der Selbstbehalt sei seit Jahren nicht mehr gestiegen und dessen unterschiedliche Höhe im Osten (1 370 DM) und Westen (1 500DM) nicht gerechtfertigt.

Der Petitionsausschuss kam nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Gesetzesänderung notwendig war, da die unterhaltsrechtlichen Regelbeträge für Kinder erheblich unter dem Existenzminimum lagen. Das Kindergeld, das zur Sicherung des Existenzminimums beitragen soll, dürfe nicht durch das Unterhaltsrecht konterka-

riert werden. Von dem Unterhaltspflichtigen war deshalb zu verlangen, das hälftige Kindergeld für den Unterhalt einzusetzen.

Zur Höhe des Selbstbehalts wies der Petitionsausschuss auf die von den Oberlandesgerichten in ihren Leitlinien pauschal gewählten Beiträge hin, welche die Höhe des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs maßvoll übersteigen. Die unterschiedliche Höhe des Selbstbehalts in den neuen und alten Bundesländern beruht auf den noch bestehenden unterschiedlichen durchschnittlichen Sozialhilfeleistungen.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er das Anliegen nicht unterstützen konnte,

2.3.2 Haftung bei Deliktsunfähigkeit

Der Vater einer vierjährigen Tochter beklagte den in der Praxis immer wieder auftretenden Fall, dass die Haftpflichtversicherung für einen von kleinen Kindern verursachten Schaden nicht eintritt, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern nicht festgestellt werden kann; mithin eine Schadensregulierung über die Versicherung ausscheidet.

Der Versicherungsschutz bei einer Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich nur auf den Schaden beschränkt, der nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen ist. So ist nach § 828 Abs.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Kind unter sieben Jahren für den Schaden, den es einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Allerdings kann dessen aufsichtspflichtige Person, hier der Elternteil, zur Verantwortung gezogen werden, wenn er seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommt (§ 832 Abs. 1 BGB). In diesem Fall regelt § 149 des Versicherungsvertragsgesetzes, dass der Haftpflichtversicherer dem Versicherungsnehmer die Leistung ersetzen muss, die er aufgrund seiner Verantwortlichkeit einem Dritten gegenüber zu bewirken hat.

Wird die Aufsichtspflicht nicht verletzt, so besteht für den Versicherer keine Eintrittspflicht.

Der Petent sah hierin eine Gesetzeslücke. Denn in der Praxis gehe der Versicherungsnehmer beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung davon aus, dass alle Schäden abgedeckt seien. Zudem sei der Geschädigte völlig schutzlos.

Aus den erbetenen Stellungnahmen des BMJ und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV) ergab sich, dass einige Haftpflichtversicherer bereit sind, Schäden, die von deliktsunfähigen Kindern verursacht werden, ohne Prüfung einer Aufsichtspflichtverletzung der Eltern bis zu einer gewissen Höchstsumme zu regulieren.

Soweit von den übrigen Haftpflichtversicherern in ihren Versicherungsbedingungen an der Rechtslage festgehalten wird, sah der Petitionsausschuss ein Informationsdefizit. Viele Bürgerinnen und Bürger gingen davon aus, dass sie mit dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die von ihren Kindern angerichteten Schäden versichert seien. Es gebe eine große Unkenntnis in der Bevölkerung darüber, für welche Fälle keine Eintrittspflicht des

Versicherers bestehe. In dieser Hinsicht hielt der Petitionsausschuss einen Aufklärungsbedarf für notwendig und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.3.3 Ehrenamtliche Rechtsberatung für Flüchtlinge nach dem Rechtsberatungsgesetz

Mit der Bitte um Abschaffung des Rechtsberatungsgesetzes wandten sich u. a. Flüchtlingshilfeorganisationen an den Petitionsausschuss, weil sich ihre in der Beratung tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter der strafrechtlichen Verfolgung wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz ausgesetzt sahen. Sie hatten ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Zulassung zur Rechtsberatung rechtlichen Rat und Hilfe gegeben. Die Petenten trugen vor, Flüchtlingen oder im Ausland einsitzenden Inhaftierten sei es finanziell häufig unmöglich, Rechtsbeistand durch zugelassene Anwälte zu erlangen. Zudem verfügten in der jeweiligen Rechtsmaterie eingearbeitete „Laien“ häufig über bessere Beratungskompetenzen als zugelassene Rechtsanwälte.

Mit der Thematik der generellen Abschaffung des Rechtsberatungsgesetzes hatte sich der Petitionsausschuss bereits mehrfach befasst und die Petitionsverfahren jeweils abgeschlossen. Im Hinblick auf eine im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe vorgesehene Anhörung, in der auch Fragen des Rechtsschutzes von Flüchtlingen zu erörtern waren, hat der Petitionsausschuss dort um Stellungnahme zum Anliegen des Petenten gebeten. Ferner wurde die Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages um Stellungnahme gebeten.

Danach sah der Petitionsausschuss hinsichtlich der Forderung nach einer Abschaffung des Rechtsberatungsgesetzes keine Gesichtspunkte, von seiner bisherigen Entscheidung abzuweichen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist das Recht eine sehr umfangreiche und komplizierte Materie. Eine verlässliche Beratung kann deshalb nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden. Ohne das Rechtsberatungsgesetz hätte der Rechtssuchende keine Gewähr, von einem juristisch qualifizierten und unabhängigen Rechtsexperten zu seinen Gunsten beraten zu werden. Eine Abschaffung des Rechtsberatungsgesetzes hielt der Petitionsausschuss deshalb für nicht angezeigt. Zugleich zeigte die Petition jedoch auch, dass sich das Anwaltsmonopol nach seiner derzeitigen Ausgestaltung im Rechtsberatungsgesetz und seiner Anwendung durch Behörden und Gerichte hemmend und nachteilig auf bürgerschaftliches Engagement auswirken kann.

Der Petitionsausschuss hielt die Eingabe deshalb für geeignet, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie in die parlamentarische Debatte zur Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement mit einzubeziehen.

2.3.4 Anhaltende Kritik am Schuldrechtsanpassungsgesetz und der Nutzungsentgeltverordnung

In mehr als 350 Petitionen haben einzelne Betroffene, aber auch Bürgerinitiativen, Interessenvertreter von Wochenendsiedlungen, Bungalow-Gemeinschaften oder Garagen-Gemeinschaften die nach der derzeitigen Rechtslage aus ihrer Sicht bestehende Benachteiligung der Inhaber von Nutzungsrechten auf Freizeit- und Erholungsgrundstücken sowie Garagengrundstücken gegenüber den Grundstückseigentümern in den neuen Ländern beklagt. Sie trugen vor, es fehle an einer gesetzlichen Konkretisierung zur Ermittlung der Nutzungsentgelte – insbesondere zur Ortsüblichkeit. Eine eindeutige gesetzliche Regelung sei hier zwingend, zumal es sich häufig um große Waldgrundstücke handle, die nur in einem Teilbereich, der von den Nutzern erschlossen worden sei, nutzbar wären, Entgelte aber auf die gesamte Grundstücksfläche erhoben würden. In diesen Fällen müsse den Nutzern ein Kündigungsrecht für abtrennbare Teilflächen des Gesamtgrundstücks eingeräumt werden. Ferner bedürfe es folgender Neuregelung:

- Entschädigungspflicht der Grundstückseigentümer für vom Nutzer erstellte Gebäude- und Grundstückswert erhöhende sonstige Maßnahmen (Erschließung/Zuwegung etc.) auch im Falle der Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer
- Befreiung von der Übernahme der Abbruchkosten bei Kündigung des Nutzungsvertrages
- Übertragbarkeit der Nutzungsrechte bzw. des Eigentums an Gebäuden auf Dritte durch Verkauf oder Erbfall.

Die Verwerfungen würden deutlich, wenn man sich vor Augen halte, dass nach Schätzungen der Petenten mit Ablauf der befristeten Entschädigungspflicht für Garagengrundstücke zum 1. Januar 2007 ein Vermögen allein an Garagen im Wert von ca. 375 Mio Euro, bei Erholungs- und Freizeitgrundstücken im Jahr 2022 gar Milliardenwerte entschädigungslos an die Bodeneigentümer fallen würden, wenn nicht der Gesetzgeber noch einschreitet.

Das um Stellungnahme gebetene BMJ wies u. a. auf die im Zuge der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes erfolgte Anhörung der Interessenvertreter hin, in der auch die von den Petenten angesprochenen Anliegen vorgetragen worden seien. Mit dem vorgelegten Neuregelungsentwurf habe sich die eigens hierfür geschaffene Bund-Länder-Arbeitsgruppe aber auch der Aufgabe stellen müssen, den auch von den Petenten angesprochenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14. Juni 1999 (1 BvR 995/95) umsetzen zu müssen, der eine Stärkung der den Eigentümern aus Artikel 14 Grundgesetz erwachsenden Ansprüchen verlangt. Der gesetzgeberische Handlungsspielraum sei entsprechend begrenzt. Im Hinblick auf das zum Zeitpunkt der Beratung im Petitionsausschuss noch laufende Gesetzgebungsverfahren nahm er die Petition zum Anlass, sie dem BMJ als Material zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zuzuleiten, um sie in die parlamentarischen Erörterungen zum Gesetzentwurf einzubeziehen.

2.3.5 Ratifizierung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Viele Bürgerinnen und Bürger forderten eine schnelle Ratifizierung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Einige Ländern würden Adoptionen nur noch in Vertragsstaaten des Übereinkommens vermitteln. Innerstaatlich unterließen einige Adoptionsvermittlungsstellen in den Jugendämtern mögliche Vermittlungsinitiativen unter Berufung auf die bald anstehende Umsetzung des Übereinkommens. Dadurch blieben viele Kinder ohne Eltern, für die Adoptionsbewerber bereit stünden.

Der Petitionsausschuss sah auf dem Gebiet der internationalen Adoption dringenden rechtlichen und politischen Handlungsbedarf. Zur Behebung der Schwierigkeiten sollten alle Anstrengungen unternommen werden. Zum Wohle der Kinder und im Interesse der sonstigen Beteiligten sollte die Materie eingehend, jedoch zügig beraten werden. In diesem Sinne hielt es der Petitionsausschuss für angebracht, die Eingaben in den politischen Meinungsbildungsprozess einzubeziehen und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Der Deutsche Bundestag folgte dieser Beschlussempfehlung. Er verabschiedete danach auch das Vertrags- und Begleitgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen (BGBl. Teil II 2001 S. 1034), das am 27. Oktober 2001 in Kraft trat.

2.3.6 Forderung nach Versorgungsausgleich für Ehen, die vor 1992 in den neuen Bundesländern geschieden wurden

Das Recht des Versorgungsausgleichs ist im Beitrittsgebiet am 1. Januar 1992 wirksam geworden.

Zahlreiche geschiedene Ehefrauen in den neuen Bundesländern fühlten sich dadurch benachteiligt. Während der Zeit der Kindererziehung hätten sie nur Teilzeit oder mangels Krippenplatz überhaupt nicht arbeiten können oder seien wegen der Betreuung der Kinder nur Hausfrauen gewesen. Zugunsten der Familie hätten sie auf eine eigene Karriere verzichtet. Ihre Ehemänner seien durch Studium und Weiterbildung zu qualifizierten Berufen gelangt und erhielten ansehnliche Renten bzw. Rentenansprüche.

Mit dieser Thematik war der Petitionsausschuss bereits wiederholt befasst. Er hatte jeweils empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er eine rückwirkende Einführung des Versorgungsausgleichs für verfassungsrechtlich bedenklich erachtete. Die erneute parlamentarische Prüfung führte zu keinem anderen Ergebnis.

Der Versorgungsausgleich bewirkt eine eheinterne Versorgungsumverteilung. Der Versorgungserhöhung des einen früheren Ehegatten steht immer die Versorgungsminderung des anderen frühen Ehepartners gegenüber. Die Anwendung des Versorgungsausgleichs auf Ehen, die vor 1992 in den neuen Bundesländern geschieden wurden,

würde Recht rückwirkend in Kraft setzen. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit, zu deren besonderen Bestandteilen die Rechtssicherheit gehört, die ihrerseits für den Bürger Vertrauensschutz bedeutet, nicht vereinbar.

Eine Anwendung des Versorgungsausgleichs auf Ehescheidungen vor dem 1. Juli 1977 würde zudem eine Ungleichbehandlung gegenüber den nach westdeutschem Recht Geschiedenen zur Folge haben, da erst seit diesem Zeitpunkt die Regelungen des Versorgungsausgleichs in den alten Bundesländern in Kraft sind.

Aus diesen Erwägungen empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen. Die Beschlussempfehlung wurde vom Deutschen Bundestag angenommen.

2.3.7 Schadensregulierung bei Haftpflichtschäden im Ausland

Die zögerliche Regulierung eines in Frankreich erlittenen Schadens durch die Kfz-Haftpflichtversicherung des Verursachers beklagte ein Petent und bat den Petitionsausschuss um Unterstützung. Er hielt die Einrichtung eines europäischen Dachverbandes der Haftpflichtversicherer sowie gesetzliche Fristenregelungen für den Schadensausgleich für erforderlich. Ferner regte er einheitliche und mehrsprachige Formblätter für Unfallberichte an, weil fremdsprachige Fachbegriffe oft selbst bei allgemeinen landessprachlichen Kenntnissen nicht verstanden würden.

Der Petitionsausschuss wies den Petenten darauf hin, dass mit der Umsetzung der vierten EU-Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie vom 16. Mai 2000 in nationales Recht den verständlichen Forderungen des Petenten bereits weitgehend Rechnung getragen werde, empfahl aber zugleich, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil die parlamentarische Beratung der weitergehenden Vorschläge des Petenten in dessen Zuständigkeit fällt.

2.4 Bundesministerium der Finanzen

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) blieb im Berichtszeitraum die Zahl der Eingaben mit 1 447 nur geringfügig hinter dem Aufkommen des Jahres 2000 (1 584) zurück.

Die im Berichtszeitraum eingeleiteten und fortgesetzten Reformen im Steuerrecht waren Gegenstand einer Reihe von Petitionen. Dabei wurden u. a. die Themen Wegfall des Haushaltsfreibetrages, Wegfall des „Dienstmädchenprivilegs“, Wegfall des Ausbildungsfreibetrages und die Einführung der Bauabzugsteuer angesprochen. Auch die Frage der Erhöhung der Tabak- und Versicherungsteuer zur Finanzierung der Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung wurde thematisiert. Weitere Petitionen betrafen die Öko-Steuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Mineralölsteuer.

In Fragen des Familienleistungsausgleichs/Kindergeldes konnte der Petitionsausschuss wiederum in einer ganzen Reihe von Fällen zu Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten beitragen.

Klage führte eine Reihe von Petenten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ Leistungsanträge gestellt haben und nun über eine schleppende Bearbeitung durch einzelne Partnerorganisationen berichteten. Der Petitionsausschuss konnte in diesen Fällen nur darauf verweisen, dass die Verantwortung für den Verfahrensablauf weder beim Deutschen Bundestag noch bei der Bundesregierung liegt und eine unmittelbare Einflussnahme auf das eigenverantwortliche Vorgehen der betreffenden Partnerorganisationen somit nicht möglich ist. Unabhängig davon hat der Petitionsausschuss sich jedoch bemüht, den Petenten die Notwendigkeit bzw. den Ablauf einer sorgfältigen Anspruchsprüfung zu erläutern, die gewährleisten soll, dass die begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel nur den tatsächlich Berechtigten in höchstmöglichem Umfang vorbehalten bleiben.

Beschwerden über die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) erreichten den Petitionsausschuss insbesondere wieder von Inhabern mittelständischer Unternehmen. Neben Investoren, die sich über zu lange Bearbeitungszeiten ihrer Anträge bei der BvS beklagten, traten auch Alteigentümer an den Petitionsausschuss heran, die wegen Investitionsvorrangverfahren Dritter nicht ihr vormaliges Eigentum, sondern nur eine Entschädigung erhalten sollen. Die Ermittlungen in diesem Bereich gestalteten sich regelmäßig schwierig und intensiv. In einigen Fällen nahm der Petitionsausschuss Einsicht in die Akten der BvS und des BMF und versuchte, die Sach- und Rechtslage in erweiterten Obleute- und Berichterstattergesprächen zu klären.

Wie auch schon in den vergangenen Jahren wandten sich wieder zahlreiche Petenten an den Petitionsausschuss, weil sie insbesondere als ältere Versicherte die geforderten Beiträge in der privaten Krankenversicherung als nicht mehr tragbar ansehen. Daran änderte in besonders gelagerten Fällen auch der so genannte Standardtarif nichts, der den Beitrag auf den Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt. Der Petitionsausschuss konnte bei allem Verständnis für die aufgezeigten individuellen Härten keine Lösung im Sinne der Petenten in Aussicht stellen. Denn systembedingt folgt die Finanzierung der privaten Krankenversicherung nicht dem Solidargedanken der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern nur dem zu versichernden Risiko.

2.4.1 Dauerhafte Abordnung an einen anderen Dienstort im Zolldienst

Ein Beamter der Zollverwaltung bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinen Bemühungen, eine dauerhafte Abordnung an eine Zolldienststelle nach Aachen zu erhalten.

Zur Bekräftigung seiner Bitte führte der Petent an, dass eine Abordnung nach Aachen dringend geboten sei, damit er zur Betreuung seiner Tochter beitragen könne, die beim Aussteigen aus dem Schulbus von einem Pkw erfasst worden sei und schwerste Verletzungen erlitten habe, die im Klinikum Aachen behandelt würden.

Das BMF hatte zunächst aus dienstlichen Gründen keine Möglichkeit gesehen, dem Wunsch des Beamten nach Verlängerung seiner Abordnung nach Aachen nachzukommen.

Das BMF entsprach jedoch der Bitte des Petitionsausschusses, das Anliegen des Petenten noch einmal wohlwollend zu prüfen und stellte eine Versetzung des Petenten nach Aachen in Aussicht.

2.4.2 Ausschüttung erhaltener Jahresbeträge durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)

Ein Petent aus Mecklenburg-Vorpommern wandte sich an den Petitionsausschuss und trug vor, er sei Eigentümer eines Grundstückes gewesen, welches 1996 habe restituiert werden sollen. Dagegen habe die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) zunächst Klage eingereicht, die sie nach drei Jahren zurückgenommen habe. Für die Zeit seit 1990 habe die BVVG die für die streitgegenständlichen Flächen entrichteten Jagdpachten eingezogen. Eine Auszahlung des Betrages sei abgelehnt worden.

Nach Einschaltung des BMF stellte sich für den Petitionsausschuss die Sach- und Rechtslage folgendermaßen dar:

In dem Fall des Petenten hatte die BVVG zunächst Klage eingereicht, da es sich ausweislich des Restitutionsbescheides um eine so genannte „russische Rehabilitierung“ handelte. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine russische Rehabilitierungsbescheinigung nach § 1 Abs. 7 Vermögensgesetz zur Rückgabe des enteigneten Vermögens führt, war zum Zeitpunkt der Klageeinreichung noch nicht höchststrichterlich entschieden. Dann wurde festgestellt, dass der Schwerpunkt des Falles nicht im Bereich der russischen Rehabilitierung lag, sondern die Enteignung des landwirtschaftlichen Betriebes bereits gegen ein Enteignungsverbot russischer Stellen verstoßen haben dürfte. Daher erschien eine Klagerücknahme, die im Oktober 1999 erfolgte, geboten.

Bei der Auskehr von Jagdpachtzinsen ist festzustellen, dass es nach dem Vermögensgesetz keinen Anspruch des Berechtigten gegen den Verfügungsberechtigten auf Herausgabe der bis zur Rückübertragung des Vermögenswertes gezogenen Nutzungen gibt. Hiervon ausgenommen sind lediglich Entgelte, die dem Verfügungsberechtigten ab dem 1. Juli 1994 aus einem Miet-, Pacht- oder sonstigem Nutzungsverhältnis zustehen. Hieraus ergibt sich, dass es sich zum einen um ein entgeltliches Rechtsverhältnis handeln muss und zum anderen der Verfügungsberechtigte Vertragspartei eines solchen Rechtsverhältnisses sein muss.

In der Regel befinden sich die zurückzuübertragenden Flurstücke innerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes. Die BVVG wird damit Kraft Gesetzes Jagdgenosse, also Mitglied der Jagdgenossenschaft. Sie hat, wenn die Jagdgenossenschaft das Jagdrecht durch Verpachtung ausübt, Anspruch auf Auskehr des Reinertrages aus der

Jagdnutzung. Dieser Anspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur und stellt die Gegenleistung dafür dar, dass der Jagdgenosse sein Jagdrecht auf dem Grundstück nicht selbst ausüben darf. Die BVVG ist daher keine Vertragspartei im zivilrechtlichen Sinne und hat somit auch keinen Anspruch auf ein Entgelt aus dem Jagdpachtvertrag.

Unabhängig davon bestand die Auffassung, dass der Petent keinen Nachteil durch die Klageerhebung erleiden soll. Daher war die BVVG bereit, etwaige für die Jahre 1997 bis 1999 erhaltene Jahresbeträge an den Petenten zu erstatten.

2.4.3 Keine Unterstützung für „Tanktourismus“

Ein Petent forderte die Erhöhung der Freimenge für die zollfreie Einfuhr von Kraftstoff aus dem Ausland von 10 auf 25 Liter und begründete dies damit, dass er beim Tanken in Polen bis zu 0,50 DM pro Liter spare. Als Rentner könne er mit diesem „Tanktourismus“ der Benzinspreispolitik der Bundesregierung begegnen und weiterhin ein eigenes Kraftfahrzeug unterhalten.

Der Petitionsausschuss befürwortete die geforderte Erhöhung der Freimenge nicht. Dem lag die begründete Skepsis zu Grunde, dass die für eine Erhöhung der Freimenge erforderliche Änderung des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union nicht nur an der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch an anderen Mitgliedstaaten scheitern würde, weil kein übergreifendes sachliches Interesse daran besteht, den „Tanktourismus“ zu fördern.

Darüber hinaus würde eine Erhöhung der Freimenge es der Bevölkerung in bestimmten grenznahen Bereichen ermöglichen, die Steuergesetze der Bundesrepublik Deutschland durch Einfuhr größerer Kraftstoffmengen aus anderen Ländern zu unterlaufen, was der Petitionsausschuss ebenfalls nicht unterstützt.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.4 Anlegerschutz im so genannten grauen Kapitalmarkt

Ein Petent beklagte Missstände im so genannten grauen, d. h. dem nicht regulierten und nicht spezialgesetzlich geregelten Kapitalmarkt. Der Petitionsausschuss gelangte nach eingehender Prüfung zu der Auffassung, dass das Anliegen des Petenten berechtigt und der Schutz privater Anleger in diesem Marktsegment verbesserungsfähig ist.

Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass der Aufklärung der privaten Anleger durch Medien und Verbraucherverbände eine entscheidende Bedeutung zukommt, aber auch die Verbände der betroffenen Gewerbetreibenden vor dem Hintergrund eines zunehmenden Wettbewerbs aufgerufen sind, für mehr Seriosität und fachliche Eignung unter ihren Mitgliedern zu sorgen.

Der Petitionsausschuss begrüßte unabhängig davon aber ausdrücklich auch, dass die Bundesregierung im Rahmen des geplanten 4. Finanzmarktförderungsgesetzes Möglichkeiten prüfen wird, das Informationsangebot und die Transparenz auf dem Finanzplatz Deutschland zu verbes-

sern und die Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden, der Bundesaufsichtsbehörden, der Strafverfolgungsbehörden sowie der Verbraucherverbände weiter zu fördern und zu optimieren.

Darüber hinaus unterstützte der Petitionsausschuss Pläne der Bundesregierung, die Effizienz der Bundesaufsichtsämter für den Wertpapierhandel, des Kreditwesens und des Versicherungswesens durch Verzahnung zu steigern.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, damit sie in diese Überlegung einbezogen werden kann.

2.4.5 Berücksichtigung des „anderen Dienstes“ im Ausland bei der Kindergeldberechnung

Eine Reihe von Petenten wandte sich an den Petitionsausschuss und beklagte, der von ihren Kindern geleistete freiwillige „andere Dienst im Ausland“ werde kindergeldrechtlich nicht berücksichtigt. Mit der von den Kindern geleisteten Tätigkeit im Ausland waren zwar die Voraussetzungen gemäß § 14 b Zivildienstgesetz erfüllt, sodass eine Befreiung vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst erfolgen konnte. Zudem war dieser Dienst – im Rahmen des damit auch verbundenen sozialen Engagements – bewusst als Qualifizierungsmaßnahme für eine spätere berufliche Tätigkeit der Kinder gewählt worden. Gleichwohl hatten die zuständigen Familienkassen es abgelehnt, die Tätigkeit kindergeldrechtlich anzuerkennen, womit erhebliche finanzielle Einbußen verbunden waren.

Der Petitionsausschuss trug die Problematik an das BMF heran. Mit dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juli 2001 verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Familienförderung wurde eine Vorschrift in das Einkommensteuergesetz aufgenommen, die den „anderen Dienst“ im Ausland i. S. v. § 14 b Zivildienstgesetz kindergeldrechtlich mit den dort bereits im Gesetz genannten Freiwilligen Diensten gleichstellte. Ab dem 1. Januar 2001 ist damit in diesen Fällen der Bezug von Kindergeld möglich. Hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt liegenden Zeiträume ist nach dem Ergebnis der Abstimmung des BMF mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils zu prüfen, ob der „andere Dienst im Ausland“ die Voraussetzungen erfüllt, die der Bundesfinanzhof zur Berufsausbildung aufgestellt hat.

Die Petition konnte damit erfolgreich abgeschlossen werden.

2.4.6 Aufhebung von Pfändungsmaßnahmen

Eine Petentin bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil ein Hauptzollamt monatlich 700 DM von der Rente ihres Ehemannes pfänden ließ, sodass dem Ehepaar nur ein geringer Betrag zum Leben verblieb.

Nach den Ausführungen der Petentin lag der Pfändung ein Indizienprozess aus dem Jahr 1978 zugrunde, in dem ihr Ehemann wegen Mittäterschaft bei der Verdieselung von Heizöl in den Jahren bis 1968 verurteilt worden war.

Mit Blick auf die bei ihr und ihrem Ehemann bestehende 100%ige Schwerbehinderung und die gesundheitlichen Folgen eines Schlaganfalles bei ihrem Ehemann, die zu weiteren finanziellen Belastungen führten, sah die Petentin für den Rest ihres Lebens keine Perspektive mehr, wenn das Hauptzollamt nicht auf eine Pfändung für Vorgänge verzichte, die mehr als 30 Jahre zurücklagen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe das BMF eingeschaltet. Einer daraufhin vom BMF abgegebenen Stellungnahme konnte der Petitionsausschuss entnehmen, dass das BMF es nach erneuter Prüfung als gerechtfertigt ansah, die weitere Vollstreckung einzustellen und die Restschuld aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.4.7 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr

Ein Petent beklagte, dass eine in einer ehemals von Alliierten genutzten Liegenschaft befindliche Schule sowie ein Kindergarten nicht von den öffentlichen Verkehrsmitteln angefahren würden, sodass die betroffenen Kinder unbewohnte Gebiete auf teilweise dunklen und unkontrollierten Wegen durchlaufen müssten, um ihr Ziel zu erreichen und dabei erheblichen Gefahren ausgesetzt seien.

Hintergrund für diese Situation seien unterschiedliche Auffassungen zwischen Bund und Land, welche Straßenbaumaßnahmen für eine Anbindung an das Omnibusnetz notwendig seien und wer ggf. die Kosten zu tragen habe.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen des Petenten, dass Kinder auf dem Weg zu ihrer Schule bzw. zu ihrem Kindergarten keinen vermeidbaren Risiken ausgesetzt werden.

Der Petitionsausschuss war deshalb der Auffassung, dass noch einmal versucht werden sollte, in Gesprächen zwischen der zuständigen Oberfinanzdirektion, dem Land und dem Verkehrsbetrieb zu klären, ob nicht doch zeitnah eine pragmatische Lösung im Sinne des Petenten gefunden werden könne. Dabei sollte auch geklärt werden, welche baulichen Maßnahmen tatsächlich zwingend notwendig seien bzw. welche Alternativkonzepte derartige Maßnahmen eventuell entbehrlich machen könnten.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition dem Bundesministerium der Finanzen als Material zu überweisen.

2.4.8 Härtefallregelung in der privaten Pflegeversicherung

Eine Petentin bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, damit die private Pflegeversicherung ihrem Ehemann neben Leistungen der Pflegestufe III auch Leistungen nach der so genannten Härtefallregelung zuerkennt. Zur Begründung verwies die Petentin auf den ausgeprägten Hilfebedarf ihres Ehemannes, der an einer schweren Krankheit leidet und eine zeitaufwendige Pflege benötigt, die um 5.30 Uhr mit dem Absaugen von Sekreten, dem

Windeln wechseln etc., der Körperpflege des Erkrankten, der Verabreichung der Sondennahrung usw. beginne. Diese Tätigkeiten wiederholen sich im Laufe des Tages, bis gegen 23.00 Uhr die Sondennahrung abgestellt werde und zum letzten Mal an diesem Tage ein Windel- und Bettinlagenwechsel statfinde.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses bot der von der Petentin geschilderte Fall Anlass, noch einmal zu prüfen, ob dem Ehemann der Petentin diese Zusatzleistung, die nur für bis zu 2,5 % der in der Pflegestufe III eingestuften Versicherten vorgesehen ist, nicht doch zugebilligt werden kann.

Der Petitionsausschuss überwies deshalb die Petition dem Bundesministerium der Finanzen zur Erwägung, verbunden mit der Bitte, nach Wegen der Abhilfe zu suchen.

2.4.9 Kindergeld für alleinerziehende Mütter, die im außereuropäischen Ausland Entwicklungshilfe leisten

Mehrere alleinerziehende Mütter, die im außereuropäischen Ausland als Entwicklungshelferinnen tätig sind, wandten sich an den Petitionsausschuss und baten um Unterstützung bei der Durchsetzung des ihnen zustehenden Kindergeldanspruchs.

Den Eingaben lag folgende Sach- und Rechtslage zugrunde: Die Petentinnen waren als Entwicklungshelferinnen in Namibia und Kenia tätig und alleinerziehende Mütter von bei ihnen im Haushalt lebenden Kindern. Mit dem Weggang aus Deutschland zur Wahrnehmung der Aufgaben der Entwicklungshilfe wurde die Zahlung von Kindergeld aufgrund einer widersprüchlichen Rechtslage eingestellt. Zwar stand ihnen nach dem Bundeskindergeldgesetz ausdrücklich ein Anspruch auf Kindergeld zu. Jedoch verwies die entsprechende Vorschrift des Bundeskindergeldgesetzes auf das Einkommensteuergesetz und die dort normierte „unbeschränkte Steuerpflichtigkeit“ mit der Folge, dass mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland und des damit verbundenen Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht nach dem geltenden Steuerrecht kein Anspruch mehr auf die Steuervergütung Kindergeld bestand und auch kein Kinder- oder Betreuungsfreibetrag abgezogen werden konnte.

Die in der Angelegenheit eingeschalteten BMF und BMFSFJ teilten in Stellungnahmen mit, die Bundesregierung beabsichtige eine Gesetzesänderung, um den betroffenen Müttern einen eindeutigen Kindergeldanspruch zu gewährleisten. Damit könne den Petentinnen „für künftige Zeiträume“ geholfen werden.

Der Petitionsausschuss begrüßte die Bemühungen der Bundesregierung, vertrat allerdings die Auffassung, dass sich die angestrebte Gesetzesänderung nicht lediglich auf einen zukünftigen Zeitraum erstrecken dürfe, der erst mit Inkrafttreten des Gesetzes beginne. Denn damit wäre den Petentinnen und vergleichbaren Müttern über Jahre ein vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollter Nachteil entstanden, der nach Auffassung des Petitionsausschusses auch und gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Tätig-

keit und das persönliche Engagement der Betroffenen als Entwicklungshelferinnen nicht hinnehmbar erschien. Er forderte deshalb, den Petentinnen auch rückwirkend den Kindergeldanspruch einzuräumen. Die Petition wurde vor diesem Hintergrund zur Berücksichtigung an die Bundesregierung überwiesen.

In seiner Antwort teilte die Bundesregierung mit, der Forderung des Petitionsausschusses werde durch eine entsprechende Ergänzung im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2001 entsprochen. Damit werde den betroffenen Müttern nun auch rückwirkend zum 1. Januar 2000 der Kindergeldanspruch eingeräumt.

Dem Anliegen konnte damit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.4.10 Standardtarif in der privaten Krankenversicherung

Mit seiner Petition beklagte ein privat krankenversicherter Petent neben der hohen Beitragsbelastung die fehlende Bereitschaft von Ärzten, ihn zum so genannten Standardtarif zu behandeln.

Dieser Standardtarif der privaten Krankenversicherung ist aufgrund einer Neuregelung des Sozialgesetzbuches V im Rahmen des Gesundheits-Strukturgesetzes am 1. Juli 1994 eingeführt worden und ist für diejenigen Vollversicherten in der privaten Krankenversicherung gedacht, deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht oder denen es zunehmend schwerer fällt, die Prämien für die Aufrechterhaltung des bisherigen Versicherungsschutzes zu zahlen. Er sieht brancheneinheitlich Leistungen vor, die denen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind und begrenzt den Beitrag auf den Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Höhe der Gebühren für Leistungen, die von Ärzten bei der Krankheitsbehandlung von Versicherten im Standardtarif erbracht werden, sind grundsätzlich auf das 1,7-fache des Gebührensatzes begrenzt, was in etwa den Kassensätzen aus der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Das vom Petitionsausschuss eingeschaltete Bundesministerium der Finanzen teilte mit, dass nach einer Umfrage des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend genug Ärzte vorhanden seien, die bereit seien, Behandlungen zu den im Standardtarif festgelegten Gebührensätzen durchzuführen.

Gleichwohl hielt der Petitionsausschuss es für bedenklich, wenn sich die Zahl der Ärzte erhöhen sollte, die sich weigern, privat Krankenversicherte nach diesem Standardtarif zu behandeln, sodass die zugrunde liegende gesetzliche Regelung dann faktisch zunehmend leerlaufen würde.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition dem BMF insoweit zu überweisen, um auf diese mögliche Entwicklung aufmerksam zu machen und eine Beobachtung des weiteren Verlaufs anzuregen.

2.4.11 Verkehrssicherungspflichten

Eine Kontroverse zwischen einer Petentin und dem BMF, ob sie oder der Bund für die Sicherung bzw. die Beseiti-

gung von Gefahrenstellen auf einer bei Magdeburg gelegenen Liegenschaft zuständig ist, war Gegenstand eines Petitionsverfahrens, über das bereits im Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2000 berichtet worden war (Bundestagsdrucksache 14/5882 S. 26)

Während das BMF zunächst davon ausging, dass die Liegenschaft als Bestandteil eines Erbes im Eigentum der Petentin stehe und deshalb sie für die Beseitigung der aufgetretenen Gefahrenquellen zuständig sei, sah die Petentin die Ordnungspflicht beim Bund.

Der Petitionsausschuss hatte nach intensiver Prüfung Verständnis für die Auffassung der Petentin und berücksichtigte dabei auch, dass die Petentin, die sich erst nach der Wiedervereinigung um das geerbte Grundstück kümmern konnte, bislang von ihrem Erbe nur Nachteile gehabt hatte.

Die Überweisung der Petition an die Bundesregierung – das BMF – zur Erwägung mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen führte im Ergebnis dann zu einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung.

Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort auf den Erwägungsbeschluss mit, dass die zuständige Oberfinanzdirektion die Kosten in Höhe von 79 000 DM für den Abriss der zerfallenen Gebäude und weiterer Sicherungsmaßnahmen trage. Die Petentin habe dafür in einer schriftlichen Vereinbarung und durch Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch auf alle weiteren Ansprüche gegen den Bund verzichtet und diesen insoweit von der Haftung freigestellt.

Dem Anliegen der Petentin, nicht für die Kosten der Herstellung der Verkehrssicherheit aufkommen zu müssen, konnte damit Rechnung getragen werden.

2.4.12 Nichtigkeit von Kaufverträgen über Grundstücke in der DDR

Mit einer Petition wurde beklagt, dass die Vermögensverwaltung des Bundes einen im September 1990 geschlossenen Kaufvertrag über eine in der damaligen DDR gelegene Immobilie nicht anerkenne, obwohl 1993 sogar eine Grundbucheintragung erfolgt sei.

Nach den Vorstellungen des zuständigen Bundesvermögensamtes sollten die Käufer vielmehr eine Nachzahlung auf den Kaufpreis leisten, weil der Kaufpreis von 1 DDR-Mark erheblich unter dem bei Vertragsabschluss gültigen Verkehrswert gelegen habe.

Auch der Petitionsausschuss kam bei einem für September 1990 anzunehmenden Verkehrswert von 20,50 DM mehrheitlich zu der Auffassung, dass die geschlossenen Verträge auch unter Berücksichtigung des damals gültigen DDR-Rechts als nichtig anzusehen sind, weil ein grob sittenwidriges Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestand.

Vor diesem Hintergrund vermochte der Petitionsausschuss die Eingabe nicht zu unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.13 Beurteilung von Pflegebedürftigkeit

Ein 77-Jähriger privat pflegeversicherter Petent, der nach einem Dienstunfall seit 40 Jahren auf einen Rollstuhl angewiesen ist und schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erleiden hat, wandte sich gegen die Herabstufung seiner Pflegebedürftigkeit aus der Pflegestufe III in die Pflegestufe II, ohne dass eine Besserung seines Gesundheitszustandes eingetreten wäre.

Auch der Petitionsausschuss konnte nach eingehender Prüfung nicht nachvollziehen, welche gesundheitlichen Veränderungen zum Positiven beim Petenten eingetreten sein sollen, die eine Herabstufung aus der ursprünglich einmal zuerkannten Pflegestufe III in die Pflegestufe II rechtfertigen könnten. Eine Herabstufung des Petenten bedeutet nach Einschätzung des Petitionsausschusses demnach, dass entweder das ursprüngliche oder aber das aktuelle Gutachterergebnis fehlerhaft ist. Dies darf sich nach Überzeugung des Petitionsausschusses jedoch nicht zulasten des Petenten mit seinem unstrittig schweren Lebensschicksal auswirken, sodass das Anliegen des Petenten vom Petitionsausschuss grundsätzlich befürwortet wurde.

Der Petitionsausschuss hat deshalb die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung, d. h. mit dem Ersuchen zugeleitet, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.4.14 Einschränkungen der europäischen Warenverkehrsfreiheit

Mit einer bereits in der 13. Wahlperiode eingereichten Petition kritisierte ein Petent Einschränkungen der europäischen Warenverkehrsfreiheit und beanstandete die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Anforderungen für den Verbrauchssteuernachweis bei Branntwein und Schaumwein als Verstoß gegen die Gleichbehandlung in der Europäischen Gemeinschaft.

Hinter dem Petenten stand eine angesehene, seit 100 Jahren bestehende Firma, die internationalen Handel mit Lebens- und Genussmitteln betrieb und sich seit Einführung des gemeinsamen Binnenmarktes im Jahre 1993 darauf spezialisiert hatte in Deutschland unter Nutzung des freien Marktes gekaufte Spirituosen in andere Länder der Gemeinschaft zu verbringen. Die dafür erforderlichen nationalen Genehmigungen waren allerdings durch Änderung der verbrauchssteuerrechtlichen Regelungen in einer Weise eingeschränkt worden, dass nach dem Vortrag der Petentin letztlich der Bestand der Firma mit fast 40 Mitarbeitern gefährdet wurde.

Der Deutsche Bundestag fasste auf Empfehlung des Petitionsausschusses bereits Mitte 1998 den Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen. Es sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Petentin und vergleichbare Firmen ihre Tätigkeit wieder in dem ursprünglichen Umfang wahrnehmen konnten. Das Bundesministerium der Finanzen sah allerdings lange Zeit keine Möglichkeit, eine Lösung der Problematik im Sinne des Erwägungsbeschlusses herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss bestand jedoch auf einer Lösung im Sinne des mit dem Erwägungsbeschluss vorgetragenen Anliegens. Nachdem eine Anhörung der zuständigen Parlamentarischen Staatssekretärin im Petitionsausschuss durchgeführt worden war, konnte schließlich eine Lösung im Sinne der Petentin erreicht werden. Die Bundesregierung – das BMF – teilte mit, dass durch eine Änderung der entsprechenden Vorschriften in den deutschen Verbrauchssteuerverordnungen dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang entsprochen worden sei. Der Petitionsausschuss sah damit die Petition nach vier Jahren intensiven Bemühens zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht.

2.5 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ist die Zahl der Eingaben mit 306 gegenüber dem Jahr 2000 mit 299 Eingaben nahezu gleich geblieben. Etwa ein Drittel der Eingaben betraf den Bereich Post und Telekommunikation.

Einige Eingaben bezogen sich auf die Liberalisierung des Strommarktes. Speziell wurden hier Probleme beim Wechsel des Versorgungsunternehmens angesprochen.

Zahlreiche Eingaben gingen im Energiebereich zur Förderung alternativer Energiequellen, insbesondere zur Windkraftenergie, ein. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Eingaben, die Beschwerden zur Absenkung der Förderkonditionen und die Änderung der Förderrichtlinien beinhalteten, die das Marktanreizprogramm der Bundesregierung zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien betrafen.

Im Bereich der Wirtschaftsförderung wandten sich überwiegend mittelständische Unternehmen an den Petitionsausschuss, die um finanzielle Hilfe und Unterstützung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung oder hiermit verbundenen Zahlungsschwierigkeiten baten.

Im Bereich der Post und Telekommunikation gingen zahlreiche Eingaben ein, die den Erhalt der Infrastruktur bzw. die Sicherstellung der Universaldienstleistungen durch die Deutsche Post AG oder die Deutsche Telekom AG betrafen. Darüber hinaus gab es auch Eingaben, die den betrieblich-unternehmerischen Bereich betrafen. Dieser Bereich unterliegt jedoch nicht mehr der parlamentarischen Kontrolle.

2.5.1 Liberalisierung des Strommarktes

Mehrere Petenten kritisierten mit ihren Eingaben die bestehende rechtliche Situation im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Strommarktes für den Verbraucher insbesondere bei einem Wechsel des Stromanbieters sowie beanstandeten das Verhalten einzelner Stromanbieter.

Dabei wurden Vertragsschwierigkeiten genannt sowie auch kritisiert, dass die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung für Tarifkunden (AVBElt) und die Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) veraltet seien und nicht mehr der derzeitigen Situation entsprächen.

Das um Stellungnahme gebetene BMWi führte aus, dass es vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Marktentwicklung einer grundsätzlichen Überprüfung der untergesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes bedürfe und sich die Frage der Anpassung bzw. Aufhebung dieser Vorschriften angesichts der neuen Marktgegebenheiten stelle. Ferner wurde mitgeteilt, dass dazu bereits intensiver Kontakt mit den betroffenen Verbänden der Energiewirtschaft und der Arbeitsgemeinschaft bestünde, um Lösungen zu entwickeln, die der Interessenlage bisheriger Tarifkunden nach Möglichkeit entsprächen.

Der Petitionsausschuss empfahl vor diesem Hintergrund, die Petition, soweit die bestehende rechtliche Situation für die Verbraucher im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Strommarktes kritisiert wird, der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, damit diese in ihre Überlegungen und Beratungen einbezogen werden kann. Ferner empfahl der Petitionsausschuss die Petition insoweit auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Soweit im Einzelfall Streitigkeiten mit einem Stromanbieter angesprochen wurden, empfahl der Petitionsausschuss die Petition im Übrigen abzuschließen, da dem Petitionsausschuss weder eine Rechtsberatung noch eine Auslegung geltenden Rechts möglich ist.

2.5.2 Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss und kritisierte, dass sein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Solarkollektoranlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgrund des verspäteten Antragseingangs nur unter Zugrundelegung der neuen Förderrichtlinien bearbeitet werde, was für ihn aber eine ungünstigere Förderung bedeute.

Wäre sein Antrag einen Tag früher beim BAFA eingegangen, wären seinem Antrag die bis dahin geltenden günstigeren Förderrichtlinien zugrunde gelegt worden.

Das um Stellungnahme gebetene BMWi überprüfte den Sachvortrag des Petenten. Dabei wurde deutlich, dass der Petent den Antrag so rechtzeitig abgesandt hatte, dass bei normaler Postlaufzeit der Antrag zu einem Termin hätte beim BAFA eingehen müssen, an dem die alten Förderrichtlinien noch galten.

Der Petent erhielt daraufhin von der BAFA einen Zuwendungsbescheid auf der Basis der alten Förderrichtlinien.

2.6 Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

In einer Verdoppelung der Eingabenzahlen, die in die Zuständigkeit des BMVEL fielen, hat das durch die BSE- und MKS-Problematik erschütterte Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher seinen deutlichen Ausdruck gefunden. In der Folge standen Fragen des Verbraucherschutzes, wie etwa die Forderung nach einer

Verschärfung der Kennzeichnungspflicht zu Inhaltsstoffen von Lebensmitteln oder der Umgang mit Tiermehlen im Vordergrund. Daneben blieb aber weiterhin auch der Tierschutz, z. B. die Frage des betäubungslosen Schächten oder die Zuverlässigkeit der Betäubungsverfahren im konventionellen Schlachtbetrieb im Blickpunkt des Interesses der Petentinnen und Petenten.

2.6.1 Verstöße gegen die Fleisch- und Lebensmittelkennzeichnungsverordnung sollen Straftatbestand werden

Der Petitionsausschuss unterstützte das mit einer Petition vorgetragene Anliegen, Verstöße gegen Kennzeichnungsbestimmungen, wie etwa unzutreffende bzw. unvollständige Angaben zu den Inhaltsstoffen von Wurstwaren, künftig nicht mehr als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftatbestand zu ahnden. Er sah sich in dieser Auffassung auch durch die vom BMVEL erbetene Stellungnahme bestätigt, die darüber hinaus auch Bedarf an verbesserten Kommunikationsstrukturen zwischen Bund und Ländern im Zusammenhang mit festgestellten Verstößen gegen Kennzeichnungspflichten erkennbar werden ließ.

Auch die vom BMVEL in Aussicht genommene länderübergreifende Arbeitsteilung und Schwerpunktbildung für spezifische Fragestellungen in der Überwachung wird künftig für eine effektivere und kompetentere Bearbeitung sorgen.

Durch die Überweisung der Petition an die Bundesregierung – das BMVEL – als Material unterstützte der Petitionsausschuss das mit der Petition vorgetragene Anliegen, den Verbraucherschutz durch geeignete organisatorische und gesetzgeberische Maßnahmen zu verbessern und das aufgrund der Verstöße gegen das Lebensmittelrecht erschütterte Vertrauen der Verbraucher in die Wirksamkeit gesetzgeberischer Maßnahmen wieder herzustellen.

2.6.2 EU-weites Herstellungs- und Verfütterungsverbot für Tiermehl

Zahlreiche Petentinnen und Petenten wandten sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, die Bundesrepublik Deutschland möge sich dafür einsetzen, dass ein EU-weites Herstellungs- und Verfütterungsverbot für Tiermehl erlassen werde. Als Verbraucher seien sie nur an gesund und normal aufgewachsenen Weiderindern interessiert und nicht an aufwendig und teuer untersuchtem Fleisch. Ein generelles Tiermehlherstellungsverbot würde diesem Interesse am ehesten dienen.

Der Petitionsausschuss sah unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMVEL mehrheitlich keine Notwendigkeit, ein generelles Herstellungsverbot von Tiermehlen zu fordern. Die bei der Tierkörperbeseitigung anfallenden Stoffe und Materialien müssen geordnet entsorgt werden. Das setzt voraus, dass die Stoffe in einer lager- und transportfähigen Form vorliegen. Die Herstellung von Tiermehlen als Zwischenstufe des Entsorgungsprozesses mit dem Ziel der Verbrennung dieser Materialien ist daher auch künftig aus technischen Gründen unumgänglich. Das unbefristete nationale und EU-weite Tiermehlverfüt-

terungsverbot für Lebensmittel liefernde Tiere trägt daher dem berechtigten Anliegen der Petenten Rechnung, ohne damit eine geordnete Tierkörperbeseitigung zu gefährden.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6.3 Kennzeichnungspflicht für das Klebereiweiß „Gluten“ in Lebensmitteln

Eine Petentin trug vor, das Klebereiweiß „Gluten“ löse bei entsprechend allergischer Disposition bei den Betroffenen starke Beschwerden aus. Es bedürfe deshalb einer generellen Deklarationspflicht von „Gluten“ in Lebensmitteln. Dabei reiche es z. B. nicht aus, diese Deklarationspflicht etwa nur für den Klassennamen „Stärke“ einzuführen und hierfür Angaben zu der spezifischen pflanzlichen Herkunft vorzuschreiben. Im Gegenteil würde dies für Betroffene zu einem ungerechtfertigten Vertrauen auf Glutenfreiheit führen, denn „Gluten“ sei auch in Beimischungen, etwa in Aromen enthalten. Eine lückenlose Deklarationspflicht sei daher aus Gründen des Verbraucherschutzes, möglicherweise sogar aus dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit herzuleiten und deshalb geboten.

Der Petitionsausschuss konnte auch die vom BMVEL gegen eine auf Gluten beschränkte sofortige nationale Regelung vorgebrachten Bedenken nachvollziehen, mit denen es auf die Notifizierungspflicht einer solchen Regelung durch die EU-Kommission hinwies und einer umfassenden Regelung für alle anerkannten Allergene im Rahmen einer EU-weiten Etikettierungsrichtlinie den Vorrang gab. Der Petitionsausschuss sah aber auch für das mit der Petition vorgetragene Anliegen einen zeitnahen Handlungsbedarf.

Er hielt die Petition deshalb für geeignet, sie der Bundesregierung – dem BMVEL – als Material mit der Bitte zu überweisen, innerhalb von sechs Monaten über den Fortgang der Beratung der Europäischen Kommission zur Änderung der Etikettierungsrichtlinien zu berichten und die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.7 Bundesministerium für Arbeit- und Sozialordnung (Sozialordnung)

Wie in den Vorjahren entfiel der überwiegende Teil der Eingaben zur Sozialversicherung auf den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierzu lagen dem Petitionsausschuss circa 3 300 Eingaben vor.

Auch im Jahre 2001 gingen zahlreiche Eingaben beim Petitionsausschuss ein, mit denen Forderungen zur bevorstehenden Rentenreform erhoben wurden. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sind die zustimmungsfreien Teile des Entwurfs eines Altersvermögensgesetzes (AVmG) ausgegliedert und in dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) zusammengefasst

worden. Im zustimmungspflichtigen AVmG sind die Regelungen zur Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Vorschriften zum Aufbau einer staatlich geförderten privaten und betrieblichen Zusatzvorsorge verblieben. Außerdem enthält das AVmG die Grundlagen für eine erweiterte Servicetätigkeit der Rentenversicherungsträger.

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat mit seinen Beschlüssen vom 26. Januar 2001 beide Gesetzentwürfe angenommen. Der Bundesrat hat am 16. Februar 2001 über das AVmG und das AVmEG entschieden. Während das zustimmungsfreie AVmEG den Bundesrat passiert hat und am 26. März 2001 verkündet worden ist, hat der Bundesrat beschlossen, dem AVmG nicht zuzustimmen. Daraufhin hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss angerufen. Aufgrund der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 9. Mai 2001 (Bundestagsdrucksache 14/5970) haben Bundestag und Bundesrat am 11. Mai 2001 dem Gesetzentwurf eines AVmG zugestimmt; das Gesetz ist am 29. Juni 2001 verkündet worden.

Mit dem AVmEG und dem AVmG ist den Forderungen der Petenten – so z. B. auch hinsichtlich der Rückkehr zur nettolohnbezogenen Rentenanpassung ab 2001 – zumindest zum Teil entsprochen worden. Zu einer Beratung dieser Eingaben im Petitionsausschuss ist es im Berichtszeitraum allerdings nicht mehr gekommen.

Bei den Eingaben aus den neuen Bundesländern bildeten weiterhin die Eingaben einen wesentlichen Schwerpunkt, mit denen die Überführung der Rentenansprüche der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post in die gesetzliche Rentenversicherung kritisiert sowie die Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichts vom 10. November 1998 und die Anerkennung des erhöhten Steigerungssatzes von 1,5 v. H. – auch für Beschäftigte im Gesundheitswesen der ehemaligen DDR – gefordert wurde.

Die Anträge der Fraktion der CDU/CSU „Einheitliches Versorgungsrecht für die Eisenbahner herstellen“ (Bundestagsdrucksache 14/2522) und der Fraktion der PDS „Regelung von Ansprüchen und Anwartschaften aus den Systemen der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR“ (Bundestagsdrucksache 14/2729) sind vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung in seiner Sitzung am 16. Mai 2001 abschließend beraten und abgelehnt worden; das Plenum des Deutschen Bundestages ist diesen Beschlussempfehlungen in seiner Sitzung am 18. Mai 2001 gefolgt.

Da das Anliegen der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post den von der Bundesregierung zwischenzeitlich eingebrachten Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)“ (Bundestagsdrucksache 14/5640) betraf, der dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages ebenfalls zur federführenden Beratung überwiesen worden war, hat der Petitionsausschuss diesen Ausschuss auch insoweit um Stellungnahme gebeten.

Das 2. AAÜG-ÄndG ist am 2. August 2001 verkündet worden. Zumindest hinsichtlich der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Arbeitsverdiensten für die Zeit vom 1. März 1971 bis 30. Juni 1990 hat dieses Gesetz Verbesserungen für viele Betroffene gebracht. Eine abschließende Beratung der Eingaben im Petitionsausschuss – auch hinsichtlich des Steigerungssatzes von 1,5 v. H. für Beschäftigte der Bahn, der Post und im Gesundheitswesen – war bis zum Ablauf des Berichtsjahres nicht mehr möglich.

Nach wie vor erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben aus den neuen Bundesländern, in denen – weitgehend unter Berufung auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 – verschiedene rentenrechtliche Begrenzungsregelungen des AAÜG für ehemalige Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR, darunter auch des Sonderversorgungssystems des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) kritisiert wurden. Da die Umsetzung der genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im 2. AAÜG-ÄndG vorgesehen war, hat der Petitionsausschuss den federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung auch insoweit um Stellungnahme gebeten. Das am 2. August 2001 verkündete 2. AAÜG-ÄndG hat einige Regelungen getroffen, die den verschiedenen Forderungen der Petenten weitgehend entsprechen, wobei der Gesetzgeber hinsichtlich der Entgeltbegrenzungen für ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS nicht über die Mindestvorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinausgegangen ist. Zu einer Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss ist es im Jahre 2001 nicht mehr gekommen.

Wie in den Vorjahren war der Petitionsausschuss auch im Berichtsjahr Adressat zahlreicher Eingaben aus den neuen Bundesländern, mit denen eine Angleichung der unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte in den neuen und alten Bundesländern gefordert wurde. Die Petenten konnten nur auf die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses aus dem Jahre 2000 verwiesen werden, wonach sich der Ausschuss nicht in der Lage sehe, das Anliegen der Petenten zu unterstützen. Der Petitionsausschuss hatte in seiner Beschlussempfehlung in den Vordergrund gestellt, dass eine solche Angleichung untrennbar an die tatsächliche Angleichung der Einkommen der aktiv Beschäftigten gekoppelt sei. Eine Angleichung der aktuellen Rentenwerte unabhängig von der Entgeltentwicklung würde insbesondere eine Besserstellung gegenüber den Rentnern in den alten Bundesländern bedeuten und sei daher rechtlich und sozialpolitisch problematisch.

Ferner wandten sich wiederum mehrere Petenten aus den neuen Bundesländern mit der Forderung an den Petitionsausschuss, Bergmannsrenten nach dem Recht der ehemaligen DDR auch für Fälle mit Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1996 zu gewähren. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Antrag der Fraktion der PDS „Gleichstellung der von Strukturkrisen betroffenen Bergleute in Ost und West“ (Bundestagsdrucksache 14/2385) bereits in seiner Sitzung am 21. November 2000 abschließend beraten und abgelehnt. Das Anliegen der Pe-

tenenten hat somit im Zuge der Beratungen dieses Ausschusses keine Berücksichtigung gefunden. Da aufgrund neuer Anliegen weiterer Petenten entsprechende Ermittlungen beim zuständigen Ressort einzuleiten waren, die sich nicht kurzfristig abschließen ließen, war eine Beratung im Petitionsausschuss bis zum Ablauf des Berichtsjahres nicht mehr möglich.

Zunehmend wurden die Regelungen zur Anhebung der Altersgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten und die damit verbundenen Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme kritisiert. Der Petitionsausschuss hat auch in diesen Fällen eine Stellungnahme des mit der Rentenreform befassten Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung angefordert. Zu einer Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss ist es im Jahre 2001 nicht mehr gekommen.

Mehrere Petenten aus den neuen Bundesländern traten an den Petitionsausschuss mit der Bitte heran, nachträglich so gestellt zu werden, als ob ihnen in der ehemaligen DDR eine Versorgungszusage für das Zusatzversorgungssystem nach Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG (technische Intelligenz) erteilt worden sei. Hier wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Einzelfall entscheidend darauf abzustellen sein, ob die Petenten aufgrund ihres Ausbildungsabschlusses, der Art ihrer Tätigkeit und ihrer Betriebszugehörigkeit damit rechnen durften, eine Versorgungszusage zu erhalten. Dieser Komplex bedarf einer eingehenden Überprüfung durch den Petitionsausschuss; die hierzu erforderlichen Ermittlungen hat er im Jahre 2001 eingeleitet.

Neben diesen und anderen Eingaben mit gesetzgeberischen Anliegen wurde in mehr als 560 Petitionen Beschwerde über die Arbeitsweise der Rentenversicherungsträger und die Rentenberechnung im Einzelfall geführt.

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtsjahr etwa 130 Eingaben zur gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei betraf die Mehrzahl der Eingaben Fälle der Anerkennung von Berufskrankheiten oder von Unfallfolgen.

2.7.1 Gleichstellung der chronischen Bronchitis/Emphysem-Berufskrankheit mit den Berufskrankheiten Silikose und Silikotuberkulose beim Zusammentreffen von Versichertenrenten der Rentenversicherung mit Verletztenrenten der Unfallversicherung

Ein Petent aus Nordrhein-Westfalen begehrte die Erweiterung der Vorschrift über das Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung und der Unfallversicherung.

Die Vorschrift des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bestimmt, dass bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung je 16,67 v. H. des aktuellen Rentenwerts für jeden Prozentpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit unberücksichtigt bleiben, wenn diese mindestens 60 v. H. beträgt und die Rente

aufgrund einer entschädigungspflichtigen Silikose oder Siliko-Tuberkulose geleistet wird. Diese Regelung müsse nach Auffassung des Petenten auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen die Verletztenrente aus der Unfallversicherung nicht aufgrund einer Silikose oder Siliko-Tuberkulose, sondern aufgrund einer chronischen obstruktiven Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlenbergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren $[(\text{mg}/\text{m}^3) \times \text{Jahre}]$ geleistet werde. Diese Krankheit sei ab 1. Dezember 1997 als Nr. 4111 in die Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen worden. Der Petent hielt es für ungerecht, dass die Berufskrankheiten Nr. 4101 (Silikose) und Nr. 4111, die beide ein identisches Schadensbild hätten und beide auf die Staubentwicklung im untertägigen Steinkohlenbergbau zurückzuführen seien, bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Verletztenrente unterschiedlich behandelt würden und forderte deshalb eine entsprechende Ergänzung des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) erklärte in seiner Stellungnahme, dass von seiner Seite derzeit keine Änderung der betreffenden Vorschrift erwogen werde.

In seiner Beschlussempfehlung machte der Petitionsausschuss deutlich, dass die Freibetragsvorschrift des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI einer umfassenden und kritischen Würdigung unterzogen werden sollte, wobei die Berechtigung des 1957 eingeführten Freibetrages nicht in Frage stehe. Es solle aber eine Erweiterung der Vorschrift um die Berufskrankheit Nr. 4111 in Betracht gezogen werden, falls diese Krankheit auf dieselben Ursachen wie die Silikose zurückzuführen sei und beide Erkrankungen über das gleiche Schadensbild verfügten.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe in Form einer Rechtsänderung zu suchen. Außerdem empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheine. Der Deutsche Bundestag ist diesen Empfehlungen gefolgt.

Das BMA teilte daraufhin dem Petitionsausschuss mit, dass die chronische Bronchitis/Emphysem-Berufskrankheit nach Nr. 4111 der Berufskrankheiten-Verordnung ein Leidens- bzw. Schadensbild für den Betroffenen in Form von Luftnot mit sich bringe, das dem der Berufskrankheiten Silikose und Siliko-Tuberkulose nach den Nummern 4101 und 4102 der Berufskrankheiten-Verordnung vergleichbar sei. Das BMA werde deshalb bei nächster sich bietender Gelegenheit in die Freibetragsvorschrift des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI auch die chronische Bronchitis/Emphysem-Berufskrankheit nach Nr. 4111 der Berufskrankheiten-Verordnung aufnehmen.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit in vollem Umfang entsprochen.

2.7.2 Beseitigung von Unstimmigkeiten der Rangfolge von Beihilfeleistungen und Leistungen der Kriegsoffiziersfürsorge

Einige Bürgerinnen und Bürger wandten sich an den Petitionsausschuss und trugen vor, dass die Hauptfürsorgestellen und die Beihilfestellen bestehende Vorschriften hinsichtlich der Beteiligung an den Kosten für eine stationäre Pflege unterschiedlich auslegten. So würde zum Teil ein Vorrang der Leistungen der Kriegsoffiziersfürsorge gegenüber Beihilfeleistungen bejaht und zum Teil ein Vorrang der Beihilfeleistungen angenommen. Vor diesem Hintergrund forderten die Petenten eine bundeseinheitliche klarstellende Regelung, um Unstimmigkeiten bei der Auslegung von Entscheidungen zum Nachteil der Betroffenen abzustellen.

Der Petitionsausschuss unterstützte die Forderung der Petenten und war der Auffassung, dass es im Interesse der Betroffenen einer zügigen Umsetzung der entsprechenden gesetzlichen Regelung bedürfe. Daher empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – zur Erwägung zu überweisen, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Ferner wurde empfohlen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien. Ebenfalls wurde empfohlen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da eine entsprechende Gesetzesänderung mit den Ländern abzustimmen wäre.

In der Antwort des BMA wurde mitgeteilt, dass inzwischen ein entsprechender Entwurf vorliege, in dem unter anderem der Nachrang der Kriegsoffiziersfürsorgeleistungen auch im Falle der voll- und teilstationären Pflege ausdrücklich verankert sei. Der Entwurf bedürfe jedoch noch der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Er sei bereits den Ressorts, den Ländern sowie den Verbänden übersandt worden. Damit sei die entsprechende gesetzliche Regelung auf den Weg gebracht und den Forderungen der Petenten entsprochen worden.

2.7.3 Zuerkennung von drei Halbwaisenrenten für unvermeidliche Zwangspausen zwischen Ausbildungsabschnitten und zwischen Zivil- oder Wehrdienst und Ausbildung

Eine Petentin aus Nordrhein-Westfalen begehrte die Gewährung bzw. Weitergewährung der Halbwaisenrenten für drei ihrer vier Kinder und beantragte die Kürzung ihrer Witwenrente, seitdem ihr jüngster Sohn 18 Jahre alt sei.

Im Einzelnen trug sie vor, dass die BfA die Zahlung der Halbwaisenrenten aus verschiedenen Gründen eingestellt habe: Ihr jüngster Sohn habe nach Vollendung des 18. Lebensjahres seine Zivildienststelle erst mit – unverschuldeter – Verzögerung antreten können. Ihr ältester Sohn habe nach Beendigung des Grundwehrdienstes keine Lehrstelle gefunden und ihre älteste Tochter habe erst fünf Monate nach Beendigung ihres Studiums das Referendariat beginnen können.

Das BMA kam aufgrund der aufsichtsbehördlichen Prüfung durch das BVA zunächst zu dem Ergebnis, dass eine

Weitergewährung der Halbwaisenrenten für die drei volljährigen Kinder der Petentin nicht in Betracht gezogen werden könne und somit auch die Kürzung der Witwenrente infolge erhöhter Einkommensanrechnung wegen Wegfall eines waisenrentenberechtigten Kindes nicht zu beanstanden sei.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind unvermeidliche Zwangspausen zwischen mehreren Ausbildungs- oder sonstigen Anspruchszeiträumen im Sinne des § 48 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI für den weiteren Bezug der Waisenrente unschädlich, wenn zu erwarten ist, dass der nächste Anspruchszeitraum spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts bzw. des Wehr- oder Zivildienstes folgenden Monat beginnt. Unter Hinweis auf diese Rechtsprechung hat der Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin grundsätzlich befürwortet und deshalb empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Empfehlung gefolgt. Das BMA teilte dem Petitionsausschuss – nach erneuter Prüfung durch die BfA und das BVA – mit, dass für alle drei Kinder ein weiterer Anspruch auf Halbwaisenrente anerkannt und die Kürzung der Witwenrente dementsprechend rückgängig gemacht worden sei. Dem Anliegen der Petentin ist damit in vollem Umfang entsprochen worden.

2.7.4 Anerkennung einer Zeit als freiwillig länger dienender Soldat als Ersatzzeit anstelle einer – für die Rentenhöhe ungünstigeren – Berücksichtigung einer fiktiven Nachversicherung

Ein Petent aus Baden-Württemberg wandte sich gegen die fiktive Nachversicherung als freiwillig länger dienender Soldat und forderte stattdessen die Anerkennung einer Ersatzzeit in seiner Rente.

Er machte geltend, dass er durch die Einbeziehung der fiktiven Nachversicherung in die Rentenberechnung rund 56,00 DM weniger Rente erhalte als bei Berücksichtigung der nachversicherten Zeit als Ersatzzeit. In seinem Falle müssten Urteile des Bundessozialgerichts aus den Jahren 1987 und 1989 zum Zuge kommen, wonach durch die Nachversicherung nach § 99 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) die Anrechnung des Kriegsdienstes als Ersatzzeit dann nicht verdrängt werde, wenn ein Soldat aus dem Dienst als freiwillig länger dienender erst mit der Kapitulation am 8. Mai 1945 ausgeschieden sei.

Die aufsichtsbehördliche Prüfung durch BVA ergab, dass der Petent, der länger dienender Freiwilliger bei der Kriegsmarine war, von der zuständigen Versorgungsbehörde am 9. Januar 1979 antragsgemäß eine Bescheinigung über die Nachversicherung gemäß § 99 AKG für die Zeit vom 17. Mai 1943 bis 8. Mai 1945 erhalten hatte. Einen Antrag auf Rücknahme der Nachversicherungsbescheinigung mit der Begründung, die Berücksichtigung der durch die Nachversicherung verdrängten Ersatzzeit führe zu einer höheren Rente, lehnte die Versorgungsbehörde ab; Klage und Berufung des Petenten bei den Verwaltungsgerichten blieben erfolglos.

Das BVA kam zunächst zu dem Ergebnis, dass dem Petenten im Wege der Aufsicht zwar nicht geholfen werden könne. Aber das Bundessozialgericht habe mit seinen Urteilen aus den Jahren 1987 und 1989 entschieden, dass die Nachversicherung dann nicht der Anrechnung einer Ersatzzeit entgegenstehe, wenn der Soldat – wie der Petent – erst am 8. Mai 1945 aus dem Wehrdienst ausgeschieden sei. Der Gesetzgeber habe jedoch erst durch Artikel 74 des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) in § 99 Abs. 1 Satz 1 AKG die Worte „vor dem 8. Mai 1945“ ersetzt durch die Worte „vor dem 9. Mai 1945“, sodass die Nachversicherung zu Recht erfolgt sei und eine Ersatzzeit nicht berücksichtigt werden könne.

In seiner Beschlussempfehlung wies der Petitionsausschuss unter Bezugnahme auf ein weiteres Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 1991 darauf hin, dass es sich bei der Gesetzesänderung nicht um eine bloße „Klarstellung“ handle, sondern um eine „echte“ Gesetzesänderung. Der Gesetzgeber habe in Artikel 85 Abs. 4 RRG 1992 die Rückwirkung des Artikel 74 RRG 1992 auf das Datum des Urteils des Bundessozialgerichts vom 17. November 1987 beschränkt und damit eine bloß klarstellende Funktion der Neufassung für die davor liegende Zeit verneint. Da der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit bei dem Petenten bereits im Jahre 1983 eingetreten sei, sei bei ihm § 99 Abs. 1 Satz 1 AKG alte Fassung anzuwenden, der bei einem Ausscheiden am 8. Mai 1945 die Anerkennung einer Ersatzzeit ermögliche, weil die Voraussetzungen für eine Nachversicherung nicht erfüllt gewesen seien.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition wegen der insoweit eindeutigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für begründet und empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Empfehlung gefolgt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilte dem Petitionsausschuss daraufhin mit, dass die Petition durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und das BVA erneut rechtlich überprüft worden sei mit dem Ergebnis, dass die Berücksichtigung einer Ersatzzeit ab Rentenbeginn möglich sei. Dem Anliegen des Petenten ist damit in vollem Umfang entsprochen worden.

2.7.5 Neuberechnung einer Hinterbliebenenrente

Eine Petentin begehrte die Neuberechnung ihrer Hinterbliebenenrente aufgrund der beruflichen Rehabilitierung ihres Ehemannes. Ferner beschwerte sie sich über die lange Bearbeitungsdauer durch die BfA.

Sie trug vor, dass sie sich seit dem Tod ihres Ehemannes im Jahre 1995 bei der BfA vergeblich um die Neuberechnung ihrer Witwenrente bemüht habe. Spätestens seit der beruflichen Rehabilitierung ihres Ehemannes im August 1999 habe sie einen Anspruch auf eine richtige Rentenberechnung. Alle benötigten Unterlagen lägen lückenlos vor und es sei unverständlich, warum die BfA soviel Zeit benötige.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene Bundesversicherungsamt teilte mit, dass die von ihm um Prüfung der Angelegenheit gebetene BfA nach voll-

ständiger Klärung der neu aufzuarbeitenden Versicherungsbiografie des verstorbenen Ehemannes unter Berücksichtigung der Rehabilitierungsbescheinigung vom 12. August 1999 und des für den Zeitraum vom 3. September 1974 bis zum 31. Dezember 1989 vorzunehmenden Nachteilsausgleichs die Witwenrente ab 1. Dezember 1995 neu festgestellt habe. Die Petentin erhalte demnach eine erkleckliche Nachzahlung sowie ab 1. August 2001 die ihr zustehende monatliche Rente.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen werden.

2.7.6 Erteilung einer Rentenauskunft

Ein Petent beanstandete, dass er nach Auskunft der Bundesknappschaft aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres nur in verminderter Höhe erhalten könne.

Nach Einschaltung des BVA stellte sich heraus, dass die Bundesknappschaft zum Zeitpunkt der Erstellung der Rentenauskunft übersehen hatte, dass der Petent die Voraussetzung für die Altersrente für langjährig unter Tage Beschäftigte Bergleute gemäß § 40 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch erfüllte und dass er diese Leistung mit Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Rentenabschlag beziehen konnte. Der Petent erhielt daraufhin eine neue Rentenauskunft auf der Basis der Altersrente für langjährig Beschäftigte Bergleute gemäß § 40 SGB VI.

2.7.7 Befreiung von der Versicherungspflicht

Ein Petent beanstandete, dass die BfA seinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Fristversäumnisses abgelehnt hatte, obwohl er die Voraussetzungen des § 231 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (vor dem 2. Januar 1949 geboren und selbstständige Tätigkeit am 31. Dezember 1998) erfüllte und dies der BfA seit dem 7. Februar 1993 bekannt gewesen sei. Die BfA habe seinen Antrag jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass der Antrag bis zum 30. Juni 2000 hätte gestellt werden müssen.

Nach Überprüfung des Sachverhalts durch das vom Petitionsausschussdienst eingeschaltete Bundesversicherungsamt stellte sich heraus, dass die BfA aufgrund der Aktenlage den Petenten rechtzeitig auf die Befreiungsmöglichkeit hätte hinweisen müssen. Durch einen neuen Bescheid wurde daraufhin die Befreiung von der Versicherungspflicht ab 1. Januar 1999 ausgesprochen.

2.7.8 Kürzung einer Witwen- und Halbwaisenrente

Eine Mutter zweier leiblicher Kinder und zweier Pflegekinder, deren Ehemann bei einem Arbeitsunfall verstarb, wandte sich an den Petitionsausschuss und kritisierte, dass ihre Witwenrente und die Halbwaisenrente ihrer beiden leiblichen Kinder gekürzt werde, weil auch ihren Pflegekindern eine Halbwaisenrente zuerkannt worden sei.

Sie berichtete dazu, dass der Höchstbetrag der Hinterbliebenenrente bereits durch sie und ihre beiden leiblichen Kinder ausgeschöpft werde. Sie kritisierte ferner, dass die

Zahlung der Halbwaisenrente an Pflegekinder und damit die Rentenkürzung für sie und ihre leiblichen Kinder selbst dann bestehen bleibe, wenn die Pflegekinder nicht mehr in ihrem Haushalt lebten, obwohl das Pflegeverhältnis jederzeit von den Pflegeeltern beendet werden könne. Die bestehende Rechtslage führe zu einer Benachteiligung bzw. finanziellen Bestrafung solcher Familien, die Pflegekinder aufgenommen haben.

Entgegen der Auffassung des um Stellungnahme gebeten BMA schloss sich der Petitionsausschuss der Bitte der Petentin, durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass sich ein Waisenrentenanspruch der Pflegekinder nicht nachteilig auf die Pflegefamilie auswirkt, an. Die gegenwärtige Rechtslage – insbesondere bei Wegzug des Pflegekindes in eine neue Pflegefamilie oder zurück in die Ursprungsfamilie – führt nach Auffassung des Ausschusses zu einer finanziellen Bestrafung des zu Lebzeiten des verstorbenen Pflegeelternteils gezeigten sozialen Engagements der ursprünglichen Pflegeeltern und führt zu einer erheblichen Schlechterstellung derselben als zu Lebzeiten des verstorbenen Pflegeelternteils. Das geltende Recht berge zudem die Gefahr in sich, dass infolgedessen immer weniger Familien bereit sein könnten, insbesondere bei Vorhandensein leiblicher Kinder zusätzlich noch ein oder mehrere Pflegekinder aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – mit dem Ersuchen zuzuleiten, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, sowie sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages als Anregung für eine parlamentarische Initiative zuzuleiten.

2.7.9 Zuordnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Fehlen einer übereinstimmenden Erklärung der Eltern

Einige Petentinnen und Petenten griffen in ihren Zuschriften den zunehmend häufiger auftretenden Fall auf, dass die Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung automatisch der Mutter gutgeschrieben werde, auch wenn Väter ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend aufgeben, um sich um das Kind und den Haushalt zu kümmern und die Mütter erwerbstätig seien. Hier liege eine Ungleichbehandlung von Müttern und Vätern vor, die gegen Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz verstoße.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach bei Fehlen einer übereinstimmenden Erklärung der Eltern die Kindererziehungszeit nach dem Grundsatz des § 56 Abs. 2 Satz 9 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) demjenigen zugeordnet werde, der das Kind überwiegend erzogen habe, ändere nichts daran, dass Satz 8 der genannten Vorschrift verfassungsrechtlich bedenklich sei. Denn das Bundessozialgericht sei zu dem Schluss gekommen, dass bei in etwa gleichgewichtigen Erziehungsbeiträgen von Mutter und Vater die Kindererziehungszeit „nach der Auffangregel des § 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI“ der Mutter zugeordnet werde, obwohl bei einer solchen Konstellation eine hälftige Zuordnung auf beide Elternteile viel näher liege.

In seiner Beschlussempfehlung machte der Petitionsausschuss insbesondere deutlich, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Frage einer Änderung der gesetzlichen Regelung nicht obsolet werden lasse. Denn für den Fall, dass die Erziehungsbeiträge der Elternteile in etwa gleichgewichtig seien, böte auch das Bundessozialgericht nur den Rückgriff auf die „Auffangregel des § 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI“ an, deren Verfassungsmäßigkeit in den vorliegenden Petitionen gerade angezweifelt werde.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses bedarf die Vorschrift des § 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI vor dem Hintergrund eines sich im Zuge der Entwicklung der gesellschaftlichen Anschauungen allmählich wandelnden Rollenbildes bei der Kindererziehung einer grundlegenden Überprüfung, weil sie Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz weckt. Bei etwa gleichgewichtigen Erziehungsbeiträgen der Eltern läge es nahe, die Kindererziehungszeit auf Mutter und Vater in jeweils gleichem Umfang zu verteilen. Außerdem könnte die vom Bundessozialgericht entwickelte Rechtsfolge, dass die Erziehungszeit bei Fehlen einer übereinstimmenden Erklärung der Eltern demjenigen zuzuordnen sei, der das Kind überwiegend erzogen habe, zur Klarstellung in den Text des § 56 Abs. 2 SGB VI übernommen werden.

Die Eingaben wurden dem BMA als Material überwiesen, um sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Erwägungen mit einzubeziehen, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen.

2.7.10 Vergleichsberechnung nach dem Übergangsrecht des § 4 Abs. 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, weil ihm die von BfA bereits seit Dezember 1993 in Aussicht gestellte Vergleichsberechnung nach dem Übergangsrecht des § 4 Abs. 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) nicht vorlag.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene BVA teilte mit, dass es die BfA bisher bedauerlicherweise versäumt habe, im Rahmen einer Vergleichsberechnung festzustellen, inwieweit dem Petenten im Rahmen des Besitzschutzes nach § 4 Abs. 4 AAÜG eine höhere Rentenleistung zusteht. Aufgrund der Eingabe des Petenten habe der Versicherungsträger dessen Regelaltersrente im Oktober 2000 ab 1. April 1993 nach § 4 Abs. 4 AAÜG neu festgestellt und ihm eine Nachzahlung (einschließlich Zinsen) angewiesen.

Ergänzend teilte das BVA mit, dass die Rente des Petenten ab 1. Mai 1999 nochmals neu festzustellen sei. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Zahlbetragsbegrenzung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AAÜG von 2 700 DM monatlich aufzuheben. Gleichzeitig sei nach einem Urteil des Bundessozialgerichts die Dynamisierung des nach der Vergleichsberechnung nunmehr zustehenden unbegrenzten Zahlbetrages durchzuführen. Die Neufeststellung der Rente unter Auf-

hebung der Zahlbetragsbegrenzung ab 1. Mai 1999 hat die BfA mit Bescheid vom 31. Oktober 2000 vorgenommen.

Eine vom BVA bezüglich des Beginns der Dynamisierung des Besitzschutzbetrages veranlasste weitere Überprüfung ergab, dass diese bereits ab 1. April 1993 vorzunehmen sei. Die Rente des Petenten wurde daher mit Bescheid vom 22. Februar 2001 ab 1. April 1993 neu berechnet und eine Nachzahlung (einschließlich Zinsen) angewiesen.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit letztlich Rechnung getragen werden.

2.7.11 Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Eine Petentin wandte sich mit der Bitte um Unterstützung in der Angelegenheit Ihres Ehemannes an den Petitionsausschuss, weil die BfA den Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit 1997 abgelehnt hatte. Ärztliche Gutachten würden jedoch zweifelsfrei ausweisen, dass eine Genesung Ihres Ehemannes nicht abzusehen sei. Die vom Petitionsausschuss veranlasste Prüfung durch das BVA ergab, dass der Rentenanspruch nach Auswertung der medizinischen Unterlagen durch den beratungsärztlichen Dienst der BfA aufgrund eines festgestellten vollschichtigen Leistungsvermögens des Versicherten sowohl in seiner letzten beruflichen Tätigkeit als auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abgelehnt worden war. Auch im Widerspruchsverfahren bescheinigten weitere medizinische Unterlagen ein vollschichtiges Leistungsvermögen.

Im Rahmen des während des Petitionsverfahrens noch anhängigen Klageverfahrens regte die BfA die Erstellung eines weiteren aktuellen Fachgutachtens an. Aufgrund dieses Gutachtens hat der beratungsärztliche Dienst der BfA eine rentenrelevante Leidensverschlimmerung des Ehemannes der Petentin festgestellt. Der Versicherungsträger hat gegenüber dem Sozialgericht ein entsprechendes Anerkennnis abgegeben und den Anspruch des Versicherten auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Januar 2001 anerkannt.

Auf Veranlassung des BVA hat die BfA den Rentenbeginn auf den 1. Februar 2000 festgelegt. Ein entsprechender Rentenbescheid wurde erteilt.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin in der Angelegenheit ihres Ehemannes entsprochen werden.

2.7.12 Strittige Umschulungsmaßnahme

Ende Juni 2000 bat ein Petent den Petitionsausschuss um Unterstützung wegen der Bewilligung einer Umschulungsmaßnahme durch die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft.

Seit Ende 1999 sei er aufgrund einer berufsbedingten Allergie krankgeschrieben und hoffe seit diesem Zeitpunkt auf eine Umschulungsmaßnahme. In seiner Angelegenheit würden aber die Fachärzte der Aufforderung zu einer Stellungnahme durch die Berufsgenossenschaft nicht nachkommen.

Das BVA berichtete dem Petitionsausschuss, dass nach Auswertung der ärztlichen Stellungnahme des Klinikums Lippe-Lemgo die Berufsgenossenschaft ihre Zuständigkeit

zur Durchführung berufsfördernder Maßnahmen anerkannt habe. Ende August 2000 habe ein Beratungsgespräch beim Arbeitsamt Detmold unter Beteiligung des Petenten und der Berufshelferin der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft stattgefunden. Im November 2000 sei dann eine Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung erfolgt. Dabei seien sowohl die Voraussetzungen für eine Umschulung zum IT-Systemkaufmann als auch zum IT-Fachinformatiker festgestellt worden. Nach einem erfolgreich absolvierten Aufnahmetest werde der Petent an einer Umschulung zum Fachinformatiker, Fachrichtung Systemintegration teilnehmen. Bis zum Beginn der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme habe er Anspruch auf Weiterzahlung des Verletztengeldes, dem während der Dauer der Umschulung die Zahlung von Übergangsgeld folge. Einen entsprechenden Bewilligungsbescheid habe die Berufsgenossenschaft zwischenzeitlich erlassen.

Damit konnte dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen werden.

2.7.13 Vollstreckung der Beitragsforderung einer Berufsgenossenschaft

Mit der Bitte um Hilfe wandte sich eine Petentin an den Petitionsausschuss, weil die Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft (SMBG) eine Beitragsforderung vollstrecken wolle.

Sie trug dazu vor, dass sie eine Autowerkstatt betreibe, in der sie ihren Ehemann unentgeltlich und ihren Sohn stundenweise beschäftige. Seit 1997 mache sie jedoch nur Verluste und versuche seit 1999 das Geschäft zu verkaufen. Sie habe sich an die SMBG gewandt und darum gebeten, sie für die Jahre von 1997 bis 1999 von der Beitragszahlung zu befreien. Dies sei jedoch von der Berufsgenossenschaft abgelehnt worden.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene Bundesversicherungsamt teilte mit, dass die SMBG nach ihren Ermittlungen davon ausgegangen sei, dass zwar die Petentin selbst versicherungsfrei und ihr Ehemann beitragsfrei über die Berufsgenossenschaft versichert sei. Ihren Sohn habe die Petentin jedoch als Arbeitnehmer beschäftigt und somit seien für ihn auch Beiträge zu entrichten. Im Ergebnis sei die Vorgehensweise der SMBG somit nicht zu beanstanden.

Es wurde jedoch vorgeschlagen, dass die Angelegenheit der Petentin durch einen Außendienstmitarbeiter der SMBG mündlich erläutert werden solle.

Im Ergebnis des Gesprächs stellte die Berufsgenossenschaft fest, dass bei dem Sohn kein Beschäftigungsverhältnis im versicherungsrechtlichen Sinne vorlag, da es an den Kriterien der Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation und der Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers fehle. Die SMBG hat daher die Beitragsbescheide für die Jahre 1997 bis 1999 korrigiert und die geforderten Beiträge dem Beitragskonto der Petentin gutgeschrieben. Des Weiteren hat die SMBG den erhobenen Säumniszuschlag storniert und ihr Vollstreckungsersuchen zurückgenommen.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit Rechnung getragen werden.

2.8 Bundesministerium für Arbeit- und Sozialordnung (Arbeitsverwaltung)

Die Zahl der Petitionen zum Bereich Arbeitsverwaltung ist im Berichtszeitraum auf 1 057 gegenüber 1 017 im Vorjahr angestiegen.

Zahlreiche ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer klagten über die Schwierigkeiten, die ihre Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt bereite und wiesen auf die angespannte Lage am Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern hin.

Der Petitionsausschuss begrüßte vor diesem Hintergrund die Aufstockung der vom Bund und von der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 2001 bereitgestellten Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik gegenüber dem Jahr 2000 um circa 2 Mrd. DM auf über 44 Mrd. DM. Ein überproportionaler Anteil dieser Mittel floss in die neuen Bundesländer, um dort den spezifischen Problemen des Arbeitsmarktes besser gerecht zu werden.

Ein weiterer Schwerpunkt betraf die Klärung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Wiederholt wurde kritisiert, dass bei der dabei erforderlichen Bedürftigkeitsprüfung vorhandenes Vermögen, das nicht nachweislich der Alterssicherung dient, sowie Witwen- und Waisenrenten Berücksichtigung finden.

Da die Arbeitslosenhilfe anders als das Arbeitslosengeld keine auf Beiträgen beruhende Sozialversicherungsleistung, sondern eine aus Steuermitteln, der Sozialhilfe vergleichbare staatliche Fürsorgeleistung ist, hielt der Petitionsausschuss deshalb die Überlegung des Gesetzgebers für sachgerecht, einen Anspruch nur für denjenigen vorzusehen, der seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise bestreiten kann und die Vermögensfreigrenzen einhält.

Der Petitionsausschuss setzte sich deshalb nicht für eine Aufhebung dieser Vorschrift ein, da diese Regelung dem Schutz der Gemeinschaft der Steuerzahler vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Arbeitslosenhilfe dient.

Als weitere Themen wurden in den Petitionen insbesondere angesprochen die Anwerbung ausländischer Spitzenfachkräfte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, die Anpassung der betrieblichen Altersversorgung an die Entwicklung des modernen Arbeitsmarktes, die Forderung nach Aufheben der Sperrzeitregelungen im Arbeitsförderungsrecht sowie die Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Bemessung von Entgeltersatzleistungen.

2.8.1 Gesetzeskonforme Umstellung des Berechnungsmodus für die Abführung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Träger der Krankenversicherung

Mit seiner Zuschrift beanstandete ein Petent den von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) angewandten Berechnungsmodus für die Abführung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Träger der Krankenversicherung.

Er trug vor, die BA berechne entgegen der gesetzlichen Vorschrift, wonach für die Berechnung der Beiträge die Woche sieben, der Monat 30 und das Jahr 360 Tage zähle, die Beitragsbemessung aus der Summe der täglichen Entgelte, d. h. für bis zu 31 Tagen pro Monat. Dies führe zu einer Überzahlung von circa 17 Mio. DM im Jahr zulasten der Beitragszahler und Steuerzahler

In einer vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme führte das BMA aus, die BA sei aus datenverarbeitungstechnischen Gründen nicht in der Lage gewesen, die Beiträge nach dem 30-Tage-Prinzip zu ermitteln und zu zahlen, ohne die termingerechte Auszahlung der Leistungen an die Arbeitslosen ernsthaft zu gefährden.

Der Petitionsausschuss begrüßte es, dass das BMA zusagte, die Praxis der BA, die ihm erst durch die Petition bekannt wurde, aufmerksam zu beobachten. Ebenso begrüßte der Petitionsausschuss, dass die BA zusicherte, die Arbeiten zur Einführung eines gesetzeskonformen Berechnungsmodus in Angriff zu nehmen und die Bemühungen zu forcieren, mit den Krankenkassen bis zur Verfahrensumstellung einen pauschalen Ausgleich zu erreichen.

Im Hinblick darauf, dass die Arbeiten zur Beseitigung dieses Missstandes und zur Umsetzung der Gesetzeslage bereits aufgenommen wurden und nach Möglichkeiten gesucht wird, bis zur Verfahrensumstellung eine leistungsneutrale Lösung zu erreichen, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – für die in diesem Zusammenhang noch anzustellenden Überlegungen als Material zu überweisen.

2.8.2 Weiterzahlung eines in der ehemaligen DDR erworbenen Anspruchs auf eine betriebliche Zusatzrente

Weil ihre Betriebsrenten, die auf der Grundlage der „Anordnung über die Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben vom 9. März 1954“ (Anordnung 1954) beruhten, eingestellt worden waren, wandten sich mehrere Petenten an den Petitionsausschuss.

Sie trugen vor, in einer Ergänzung vom 1. Juni 1990 zur betrieblichen Vorruhestandsregelung sei ihnen zugesichert worden, dass ein Anspruch auf die betriebliche Zusatzrente bestehe, wenn eine Betriebszugehörigkeit von zwanzig Jahren erreicht sei. Die Zahlung der Zusatzrente sei ab 1. Juli 1992 eingestellt worden; nach Maßgabe des Einigungsvertrages seien Rentenansprüche auf der Grundlage der Anordnung 1954 erloschen. Der Einigungsvertrag lasse jedoch auch eine andere Auslegung zu.

Bei den nach der Anordnung 1954 gezahlten Zusatzrenten handele es sich um eigenständige Leistungen aus betrieblichen Mitteln, die weder Bestandteil der durch die Sozialversicherung zu zahlenden Renten waren, noch Einfluss auf deren Höhe und Berechnung hatten. Solche Leistungen waren dem bundesdeutschen Sozialversicherungsrecht fremd und konnten deshalb nach der Wiedervereinigung nicht in die gesetzliche Rentenversicherung übergeleitet werden.

Für Personen, die am 1. Januar 1992 noch nicht Rentner waren, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) deshalb entschieden, dass die Anordnung 1954 nicht die rechtlichen Möglichkeiten kennt, eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft zu erwerben. Nach den Bestimmungen der Anordnung 1954 hätten Arbeitnehmer bis zum Eintritt eines der in § 3 genannten Versorgungsfälle noch keine geschützte Rechtsposition, sondern nur die Aussicht auf eine Zusatzversorgung erworben. Diese Aussicht sei allerdings, soweit die Anspruchsvoraussetzungen am 31. Dezember 1991 noch nicht erfüllt waren, aufgrund der o. a. Regelung im Einigungsvertrag mit Ablauf dieses Tages erloschen.

Die Parteien des Einigungsvertrages waren nicht gehalten, Versorgungsaussichten aus der Anordnung 1954 rechtlich in einer Weise zu schützen, die der Gesetzgeber der DDR nicht vorgesehen hatte. Die grundlegenden Änderungen, die eine Privatisierung der Wirtschaft mit sich bringen mußte, und die im Verhältnis zur DDR um einiges günstigere gesetzliche Altersversorgung rechtfertigen den Eingriff des Einigungsvertrages in die Erwerbchancen aus der Anordnung 1954. Der Petitionsausschuss hielt dies für sozialpolitisch vertretbar. Er sah deshalb keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.3 Keine Anwerbung ausländischer Spitzenfachkräfte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK)

Ihre ablehnende Haltung gegen die mit der so genannten „Green-Card-Regelung“ verfolgte Absicht, offene Stellen im IuK-Bereich durch Anwerbung von Spitzenfachkräften aus dem Ausland kurzfristig zu besetzen, begründeten mehrere Petenten damit, dass ihnen von einem Mangel an Fachkräften in dieser Branche nichts bekannt sei und sie den Eindruck hätten, dass Firmen versuchten, sich billige Mitarbeiter aus Ostblockländern zu beschaffen.

Der Petitionsausschuss stellte als Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Geschwindigkeit, mit der sich die Entwicklung im IuK-Bereich in den letzten Jahren vollzog, in dem jetzt deutlich gewordenen Umfang sowohl unter bildungspolitischen als auch unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten so nicht voraussehbar war. Erschwerend kam hinzu, dass die Wirtschaft es in den vergangenen Jahren versäumt hatte, ihre Ausbildungsleistung in diesem Bereich zu steigern und entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten.

Die mit der „Green-Card-Regelung“ zugelassenen ausländischen Fachkräfte verfügen über eine einschlägige Qualifikation auf Hochschul- oder Fachhochschulniveau und sollen helfen, die Lücke, die durch das Absinken der Zahlen der Studierenden in den IuK-relevanten Studienfächern im Verlaufe der 90er-Jahre entstand, zu schließen. Allerdings muss weiterhin das wichtigste Ziel bleiben, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, den Fachkräftebedarf auf Dauer im Inland zu decken. Es ist auf Dauer nicht hinnehmbar, dass die Wirtschaft im ausschließlichen Interesse der Gewinnmaximierung zulasten des inländischen Arbeitsmarktes die Aus- und Weiterbildung vernachlässigt.

Der Petitionsausschuss forderte die Bundesregierung deshalb auf, darauf zu achten, dass die Wirtschaft ihre Ausbildungszusagen auch tatsächlich einhält, gleichzeitig die innerbetriebliche Weiterbildung im Hinblick auf die internetrelevante Technologie erheblich und nachweisbar steigert und zugleich ein Konzept für innerbetriebliche Weiterbildung entwickelt, das auch ältere Arbeitnehmer mit einbezieht. Nur auf diesem Wege kann das von der IuK-Branche ausgehende Wachstums- und Beschäftigungspotenzial umfassend genutzt werden.

Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – für die in diesem Zusammenhang noch anzustellenden Überlegungen als Material zu überweisen und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil den Petenten ein vollständiger Verzicht auf die Anwerbung ausländischer IuK-Fachkräfte nicht in Aussicht gestellt werden konnte.

2.8.4 Arbeitserlaubnisse für ausländische Lebenspartner

Die Weigerung des Arbeitsamtes seinem aus dem Ausland stammenden, gleichgeschlechtlichen Lebenspartner eine Arbeitsgenehmigung zu erteilen, war Anlass für einen Petenten, sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss zu wenden. Das Arbeitsamt hatte den Antrag abgelehnt, weil für die in Frage kommende Tätigkeit Deutsche oder andere bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung standen. Der Petent gab vor, die Ausländerbehörde habe seinem Lebenspartner zunächst ein Visum für ein Jahr erteilt, welches nach Ablauf dieser Zeit automatisch verlängert werden könne. Ebenso habe sein Lebenspartner eine Arbeitserlaubnis bekommen, die ihn berechtige, eine Arbeit aufzunehmen, sofern er einen Arbeitgeber finde, der für ihn beim Arbeitsamt eine Arbeitsgenehmigung erwirke. Leider seien alle Bemühungen in dieser Richtung gescheitert.

Eine Arbeitserlaubnis kann Ausländern nur erteilt werden, wenn sich hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur der Region und ihrer Wirtschaftszweige ergeben, keine bevorrechtigten deutschen Arbeitssuchenden oder gleichgestellte Ausländer (z. B. EU-EWR-Staatsangehörige) zur Verfügung stehen und Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden.

An dem Vermittlungsvorrang deutscher Arbeitssuchender und rechtlich gleichgestellter Ausländer hat die Bundesregierung in ihrer am 15. Dezember 2000 in Kraft getretenen Ersten Verordnung zur Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung, mit der Asylbewerber und geduldeten Ausländern bereits nach einjähriger Wartezeit eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, festgehalten. Auch die einschlägigen Voraussetzungen der Arbeitsgenehmigungsverordnung waren im Falle des Petenten nicht erfüllt. Danach hätte ihm eine Arbeitsberechtigung nur erteilt werden können, wenn er mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt hätte und im Besitz einer nach dem Ausländergesetz erteilten Aufenthaltserlaubnis gewesen wäre.

Da eine familiäre Lebensgemeinschaft oder Ehe nur zwischen Personen verschiedener Geschlechter möglich ist und homosexuelle Paare nach altem Recht auch rechtlich dann nicht darunter fallen, wenn sie auf der Basis eines Partnerschaftsvertrages nach bürgerlichem Recht zusammenleben, konnte die Entscheidung der Arbeitsverwaltung aus Sicht des Petitionsausschusses nicht beanstandet werden.

Abhilfe war erst mit dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2000 beschlossenen Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Gleichstellungsgesetz) möglich. Damit gilt ein gleichgeschlechtlicher Lebenspartner als Familienangehöriger, mit der Folge, dass dem ausländischen Lebenspartner eines Deutschen, der eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt, eine Arbeitsberechtigung zu erteilen ist.

Angesichts der geänderten Rechtslage, deren günstige Auswirkungen der Lebenspartner des Petenten nach in Kraft treten des Gleichstellungsgesetzes in Anspruch nehmen konnte, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.5 Anpassung der Betrieblichen Altersversorgung an die Entwicklung des modernen Arbeitsmarktes

Für nicht mehr zeitgemäß hielt ein Petent die derzeitigen Regelungen der betrieblichen Altersversorgung. Vor dem Hintergrund der Globalisierung der Märkte und Unternehmen, von Fusionen und der Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse müssten junge Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, flexibler reagieren, Arbeitsplätze leichter wechseln und sich in anderen Branchen weiterentwickeln zu können. Die derzeitigen Regelungen der Altersversorgung wären zu starr und würden es jungen Leuten sehr schwer machen, unter den gegebenen Umständen in den Genuss einer betrieblichen Altersversorgung zu gelangen. Er forderte deshalb eine Anpassung des Gesetzes zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) an die Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Das Gesetz zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung sah vor, dass nach Vollendung des 35. Lebensjahres eine Versorgungsanwartschaft erhalten blieb, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens diese entweder für mindestens zehn Jahre bestanden hatte oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurück lag und die Versorgungszusage für mindestens drei Jahre bestanden hatte. Das Gesetz ging dabei unabhängig vom Grund des Ausscheidens und Lösens des Arbeitsverhältnisses von einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit aus.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung zwar fest, dass die Abfindungsmöglichkeiten seit dem 1. Januar 1999 wesentlich erweitert und mehr auf die praktischen Bedürfnisse der Arbeitgeber zugeschnitten wurden, er stimmte dem Petenten aber zu, dass in Anbetracht der Gegebenheiten des modernen Arbeitsmarktes eine Verbesserung der gesetzlichen Altersversorgung vonnöten ist. Da die Bundesregierung bereits ein umfassendes Konzept zur Modernisierung der Alters-

sicherung vorbereitete, hielt es der Petitionsausschuss vor diesem Hintergrund für angebracht, die Eingabe in dieses gesetzgeberische Vorhaben mit einzubeziehen. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschloss deshalb der Deutsche Bundestag, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMA und, soweit es bei der Novellierung der betrieblichen Altersversorgung auch um steuerrechtliche Auswirkungen ging, dem BMF – als Material zu überweisen und sie gleichzeitig auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Als Antwort auf diesen Beschluss teilte das BMA mit, dass mit dem neu ins BetrAVG eingeführten § 1 b die allgemeinen gesetzlichen Fristen für die Unverfallbarkeiten von Anwartschaften bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung von zehn auf fünf Jahre und die Altersgrenze vom 35. auf das 30. Lebensjahr verkürzt worden seien. Damit seien die Bedingungen für die Mobilität der Beschäftigten verbessert worden, weil die Erhaltung von Ansprüchen erleichtert werde. Außerdem komme die Verkürzung dieser Fristen insbesondere auch Frauen zugute, die bisher oftmals ihre Betriebsrentenansprüche wegen kindererziehungsbedingter Unterbrechung der Berufstätigkeit verloren hätten. Für Zusagen zur betrieblichen Altersversorgung, die vor dem 1. Januar 2001 gemacht wurden, sehe das Gesetz eine Übergangsregelung vor. Zudem trete bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersversorgung in Zukunft die sofortige Unverfallbarkeit ein. Damit war dem Anliegen der Petition und dem Beschluss des Deutschen Bundestages Rechnung getragen.

2.8.6 Aufheben der Sperrzeitregelungen im Arbeitsförderungsrecht

Einen Verstoß gegen das Grundgesetz, insbesondere das Grundrecht auf Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 GG sah ein Petent darin, dass in Fällen, in denen ein Arbeitnehmer das Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund löst und durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeiführt, eine Sperrzeit von bis zu zwölf Wochen vorgesehen ist, in welcher der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

Der geltenden Rechtslage liegt die Überlegung zugrunde, die Versichertengemeinschaft der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, welche durch ihre Beiträge gemeinsam die Leistungen der Arbeitslosenversicherung finanzieren, vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme zu schützen.

Die von dem Petenten vorgetragene verfassungsrechtlichen Bedenken teilte der Petitionsausschuss nicht. Er hielt den Schutzgedanken des Arbeitsförderungsrechts angesichts der derzeitigen Situation am Arbeitsmarkt und der sich abzeichnenden demographischen Entwicklung nach wie vor für sachgerecht. Im Falle der Hilfsbedürftigkeit während der Sperrzeit könnten gegebenenfalls Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhoben werden. Diese auf dem Sozialstaatsprinzip fußende Verpflichtung der öffentlichen Hand stelle ein Existenzminimum sicher und wahre die Menschenwürde der Betroffenen.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.7 Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Bemessung von Entgeltersatzleistungen

Nicht zu helfen vermochte der Petitionsausschuss zahlreichen Petentinnen und Petenten, die unter Verwendung eines in einer überregionalen Boulevard-Zeitung veröffentlichten Musterbriefes sich dagegen wandten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in bestandskräftigen Fällen bei der Bemessung der Entgeltersatzleistungen die Berücksichtigung von Einmalzahlungen nicht rückwirkend erfolgen darf. Die Zeitung hatte bei den betroffenen Arbeitslosen die Erwartung erweckt, ihnen stünden unmittelbar aufgrund der gerichtlichen Entscheidung Ansprüche auf Nachzahlungen von Entgeltersatzleistungen für die Vergangenheit zu, die ihnen entgegen anders lautender Erklärungen und in verfassungswidriger Weise aber vorenthalten würden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seinem Beschluss vom 24. Mai 2000 entschieden, dass es der Gleichheitssatz des Grundgesetzes gebietet, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei der Berechnung von kurzfristigen, beitragsfinanzierten Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise Arbeitslosengeld, zu berücksichtigen, wenn diese zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen worden waren.

Der Gesetzgeber habe durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass einmalig gezahlte Arbeitsentgelte bei der Entgeltersatzleistungen nur in den Fällen rückwirkend berücksichtigt werden, in denen über die Gewährung für die Zeit nach dem 1. Januar 1997 noch nicht bestandskräftig entschieden worden sei.

Der Gesetzgeber hat den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mit dem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz (Bundestagsdrucksache 14/4743) umgesetzt. Danach werden nunmehr für Leistungsansprüche ab dem 1. Januar 2001 Einmalzahlungen leistungsgerecht berücksichtigt, d. h. in die Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes einbezogen. Für Leistungsansprüche, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden waren, wurde das der Bemessung zugrunde liegende Arbeitsentgelt pauschal um 10 v. H. erhöht. Eine rückwirkende Erhöhung für Zeiten vor dem Wirksamwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konnte angesichts dieser Rechtslage nur in Betracht kommen, wenn wegen anhängiger Widerspruchs- oder Klageverfahren über den Leistungsanspruch noch nicht bestandskräftig entschieden war.

Aus Sicht des Petitionsausschusses konnte es deshalb nicht beanstandet werden, dass die Arbeitsverwaltung im Einzelfall nicht fristgerecht eingelegte Widersprüche gegen die Höhe des Arbeitslosengeldes als unbegründet zurückgewiesen hatte.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.8 Forderung nach Arbeitslosengeld für im Ausland Beschäftigte

Ein Entwicklungshelfer, der bei einer österreichischen Entwicklungswerkstatt beschäftigt und in Drittländern eingesetzt war, beschwerte sich über die Ablehnung von Arbeitslosengeld.

Die Ablehnung begründete die Arbeitsverwaltung damit, dass der Petent innerhalb der Rahmenfrist von drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung nicht mindestens 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden habe.

Nach Einholung einer Stellungnahme vom BMA und der Volksanwaltschaft der Republik Österreich stellte sich dem Petitionsausschuss die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Deutsche Arbeitnehmer, die bei einem ausländischen Arbeitgeber zu einem Drittland beschäftigt sind, unterliegen den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie beschäftigt sind. Sofern in diesem Staat eine Arbeitslosenversicherung besteht, sind sie nach den dort geltenden Vorschriften der Arbeitslosigkeit versichert. Die Versicherungszeiten können einen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Inland begründen, wenn der Arbeitnehmer in einem Staat der Europäischen Union tätig war. Ein Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld nach Europäischem Gemeinschaftsrecht setzt jedoch voraus, dass der Hauptwohnsitz in Deutschland verbleibt. Diese Voraussetzung lag bei dem Petenten nicht vor.

Der Petitionsausschuss hielt die Auswirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts für unbefriedigend und sprach sich für eine verbesserte Regelung auf EU-Ebene aus. Er hielt die Eingabe für geeignet, in die insoweit anzustellenden Überlegungen einbezogen zu werden und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Weiterhin schlug er vor, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit berührt war.

Eine Änderung des deutschen Arbeitsförderungsrechts hielt der Petitionsausschuss nicht für geboten. Eine generelle Einbeziehung von Auslandsbeschäftigung in das deutsche Arbeitsförderungsrecht ließe sich aus Gründen des Europäischen Rechts nicht auf deutsche Arbeitnehmer beschränken, sondern müsste grundsätzlich auf alle Auslandsbeschäftigungen von Arbeitnehmern aus den EU-Staaten erstreckt werden. Die Erfüllung entsprechender Ansprüche wäre für die Arbeitslosenversicherung nicht tragbar. Insoweit empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9 Bundesministerium der Verteidigung

Im Vergleich zum Jahr 2000 ist die Zahl der Eingaben mit 363 nahezu identisch geblieben.

Den unveränderten Schwerpunkt der Eingaben bilden Petitionen von Soldaten und zivilen Mitarbeitern, die Personalprobleme gelöst haben wollen, wobei die Themengruppen „Einberufung zum Grundwehrdienst“, Förderung und Beförderung“ sowie „Versetzung“ dominieren.

Aber auch Beurteilungen und die sich daran anschließende längerfristige persönliche Personalplanung werden thematisiert.

Nach wie vor spielt die unterschiedliche Besoldung in Ost und West eine – wenn auch zahlenmäßig zurückgehende – Rolle, wogegen die Zahl der Eingaben zu Fragen der Versorgung vor dem Hintergrund der bereits erfolgten bzw. beabsichtigten Kürzungen eine eher steigende Tendenz aufweisen.

Im Rahmen einer allerdings noch nicht abgeschlossenen Massenpetition mit zurzeit etwa 1 000 Zuschriften wird erneut das Thema „Versorgungslücke“ von in die Bundeswehr übernommenen ehemaligen NVA-Soldaten angesprochen und die Forderung erhoben, diese Lücke zehn Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung endlich zu schließen. Im Kern geht es dem Petenten darum, dass Dienstzeiten bei der NVA als vollwertige Soldatendienstzeiten anerkannt werden.

Neben Beschwerden über die Tauglichkeit steht bei den Eingaben Wehrpflichtiger vor allem die Frage im Vordergrund, wie der Wehrdienst mit dem Studium, der beruflichen Ausbildung bzw. einer Berufsausübung – vor dem Hintergrund der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt – sinnvoll koordiniert werden kann.

Schließlich ist festzuhalten, dass das neue Stationierungskonzept Gegenstand einer Reihe von Eingaben war, wobei sich nicht nur die dadurch z. B. von einer Versetzung betroffenen Soldaten und zivilen Mitarbeiter an den Petitionsausschuss wandten, sondern auch die damit einhergehenden wirtschaftlichen Aspekte für das Umfeld der Bundeswehr zum Gegenstand von Zuschriften gemacht wurde.

2.9.1 Schnelle Reaktion der Hardhöhe

Schnelle Hilfe wurde einem Wehrpflichtigen zuteil, der zum 2. Januar 2002 einberufen war.

In seiner Eingabe von Anfang September 2001 machte er geltend, dass er nach längerer Arbeitslosigkeit im Juli 2001 endlich wieder ein – allerdings bis Oktober 2001 befristetes – Arbeitsverhältnis gefunden habe. Dieses werde mit Sicherheit nicht verlängert, wenn bereits jetzt feststehe, dass er ab Januar 2002 zur Bundeswehr müsse.

Noch im gleichen Monat teilte das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) mit, dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt sei es gelungen, die Stelle des Petenten mit einem gleichgeeigneten Wehrpflichtigen zu besetzen. Er wurde deshalb zur Festigung seines Arbeitsverhältnisses bis zum November 2002 zurückgestellt.

Hilfreich für die positive Erledigung dieser Eingabe war sicherlich, dass der Petent von sich aus bereits den Vorschlag gemacht hatte, ihn lediglich vorübergehend von der Ableistung des Wehrdienstes zu entbinden.

2.9.2 Reduzierung einer Rückzahlungsverpflichtung

Einem Petenten waren nach seiner Beförderung zum Amtsinspektor im Jahre 1986 durch den Fehler eines Mitarbeiters seiner Besoldungsstelle monatlich 292,87 DM

zu viel ausgezahlt worden. Erst anlässlich der Versetzung des Petenten in den Ruhestand im Jahre 1994 fiel der Fehler auf. Er hatte bis zu diesem Zeitpunkt rund 35 000 DM zu viel an Gehalt bekommen, das nunmehr von ihm zurückgefordert wurde.

Wegen des Mitverschuldens der Behörde wurde der Rückzahlungsbetrag auf circa 30 000 DM reduziert. Eine dagegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg, da dem Petenten vorgehalten wurde, auch er habe grob fahrlässig nicht erkannt, dass ihm regelmäßig überhöhte Bezüge gezahlt worden seien.

Der Petent wurde aufgefordert, den Betrag in monatlichen Raten von 300 DM zurückzuzahlen.

Daraufhin wandte er sich an den Petitionsausschuss und trug vor, es sei ihm unmöglich, Ratenzahlungen in dieser Höhe zu leisten, zumal er auch noch monatliche Zahlungen an das Sozialamt für die Pflege seiner Mutter aufbringen müsse.

Zwar konnte im Rahmen des Petitionsverfahren keine Reduzierung der gerichtlich bestätigten Rückzahlungsverpflichtung insgesamt erreicht werden, aber das Bundesministerium der Verteidigung veranlasste, nach nochmaliger Prüfung des Falles, die Herabsetzung der monatlichen Ratenzahlungen auf 200 DM.

2.9.3 Pachtvertrag verlängert

Die Petentin, eine Landwirtschaft GmbH mit u. a. 350 Milchkühen, nutzte seit Jahren Flächen eines Truppenübungsplatzes. Nach Ablauf des Pachtvertrages sollte dieser nicht verlängert werden, was die Existenz der Firma hätte gefährden können.

Die Bundeswehr trug vor, die Flächen für so genannte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu benötigen, um anderweitige Eingriffe in den Naturhaushalt zu kompensieren.

Nachdem Einigungsversuche auch unter Einschaltung des Bauernverbandes zunächst ohne Erfolg geblieben waren, wandte sich die Petentin an den Petitionsausschuss. Es fanden auf Anregung des Petitionsausschusses weitere Verhandlungen vor Ort statt, die zur Folge hatten, dass im Juni des Berichtsjahres die örtlich zuständige Standortverwaltung der Bundeswehr einen neuen Pachtvertrag mit der Petentin über die in Rede stehenden Flächen schloss und dem Anliegen der Petentin damit Rechnung getragen wurde.

2.9.4 Zeitgerechte Einberufung eines Abiturienten

Ein Wehrpflichtiger wurde im Februar 2001 durch das Kreiswehersatzamt wehrdienstfähig gemustert. Bereits bei der Musterung hatte er als Abiturient den 1. Juli des Jahres als Wunsch für den Dienstantritt angegeben, um seine anschließende Ausbildung (Studium) nicht unnötig zu verzögern.

Allerdings verzog er in der Folgezeit in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreiswehersatzamtes. Dort waren die zu dem Zeitpunkt verfügbaren Plätze für Wehrpflichtige bereits alle vergeben, sodass dem Petenten in Aussicht gestellt wurde, ihn möglicherweise zum 1. September, sicher jedoch zum 1. November, einzuberufen.

Nachdem der Wehrpflichtige, auch im Rahmen seiner Petition, auf die mit einer solchen späten Einberufung verbundenen Probleme (Verzögerung der Ausbildung) nachdrücklich hingewiesen hatte, gelang es dem Kreiswehersatzamt eine zusätzliche Stelle für den Wehrpflichtigen zu erhalten, sodass er entsprechend seinem Wunsch zeitgerecht einberufen werden konnte.

2.10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gegenüber dem Vorjahr mit 158 Eingaben hat sich die Zahl der Petitionen im Jahr 2001 geringfügig auf 169 Eingaben erhöht. Die meisten Eingaben erfolgten zu den Bereichen Zivildienst sowie Kinder- und Jugendhilfe.

Spürbar war, dass es verschiedene gesetzliche Neuregelungen für den Bereich des BMFSFJ gab. Mehrere Eingaben betrafen diese aktuellen Gesetzesvorhaben und Gesetzesänderungen.

So erreichten den Petitionsausschuss zu dem Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten Eingaben, die sich teilweise für und teilweise gegen gesetzliche Verbesserungen aussprachen. Hinsichtlich der zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Reform des Bundeserziehungsgeldgesetzes gingen mehrere Petitionen ein, in denen überwiegend begehrt wurde, die gesetzlichen Verbesserungen, zum Beispiel bei den Einkommensgrenzen, auch schon den vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kindern zugute kommen zu lassen. Die Neuregelung im Unterhaltsrecht, nach der das Kindergeld nur noch dann angerechnet wird, wenn der Unterhaltsbetrag das Existenzminimum des Kindes sicherstellt, war für mehrere Petentinnen und Petenten Anlass, eine entsprechende Regelung auch bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu fordern. Während der Petitionsausschuss hinsichtlich der Eingaben zum Erziehungsgeld keine Möglichkeit sah, sich für eine Gesetzesänderung einzusetzen, unterstützte er die Anliegen zum Unterhaltsvorschussgesetz und empfahl, die Eingaben dem BMFSFJ als Material zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

2.10.1 Verkaufsverbot für Spielzeugwaffen

Im Juni 2001 beriet der Petitionsausschuss eine Petition, mit der ein Verkaufsverbot für Spielzeugwaffen gefordert wurde.

Vor dem Hintergrund einer anstehenden Novellierung des Waffengesetzes, in die erstmals auch Regelungen zu Spielzeugwaffen aufgenommen werden sollen, unterstützte der Petitionsausschuss die Eingabe. Sie wurde der Bundesregierung, sowohl dem BMI als auch dem BMFSFJ als Material überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Eingabe bei zukünftigen Gesetzgebungen in die Erwägungen einbezogen wird.

2.10.2 Zurückstellung vom Zivildienst aus beruflichen Gründen

Ein Petent, der zum 5. Juni 2001 zum Zivildienst einberufen worden war, wandte sich Mitte Mai an den Petiti-

onsausschuss. Er bat um Zurückstellung, weil er nach fünfjähriger Arbeitslosigkeit endlich eine Arbeitsstelle gefunden hatte.

Der Petitionsausschuss leitete die Eingabe dem BMFSFJ wegen der Eilbedürftigkeit per Telefax zur Stellungnahme zu. Noch kurz vor dem Einberufungstermin berichtete das Ministerium, dass der Petent den Zivildienst nicht anzutreten brauche, sondern bis Ende 2002 zurückgestellt werde, damit er nach der langen Arbeitslosigkeit eine Festeinstellung erreichen könne. Sowohl der Petent als auch sein Arbeitgeber wurden noch rechtzeitig vor dem Einberufungstermin telefonisch unterrichtet. Dem Anliegen des Petenten konnte damit entsprochen werden.

Ebenso erfolgreich war die Eingabe eines Petenten, der im Anschluss an sein Studium nach langer Suche einen Arbeitsplatz bei einer Bank gefunden hatte und seine Einberufung für Januar 2001 – kurz vor Vollendung seines 28. Lebensjahres – erhalten hatte. Nach mehreren Stellungnahmeersuchen an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde erreicht, dass der Petent seinen Zivildienst nicht mehr anzutreten brauchte.

2.10.3 Einkommensberechnung beim Erziehungsgeld

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, weil er eine Änderung der Einkommensberechnung beim Erziehungsgeld anstrebte. Er kritisierte, dass nur eine Pauschale von 27 % zum Bruttoeinkommen abziehbar sei, obwohl er tatsächlich Abzüge in Höhe von 42 % für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge habe. Außerdem müssten besondere Belastungen, zum Beispiel Kreditverpflichtungen, berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss unterstützte die Vorschläge des Petenten. Das um Stellungnahme gebetene BMFSFJ teilte mit, dass die gesetzlichen Regelungen auch nach seiner Auffassung nicht mehr zeitgemäß seien. Es sei geplant, bei einer zukünftigen Reform des Bundeserziehungsgeldgesetzes den Pauschalabzug vom steuerpflichtigen Einkommen zu erhöhen und besondere Belastungen besser zu berücksichtigen.

Der Deutsche Bundestag überwies die Eingabe dem Ministerium als Material, damit sie bei zukünftigen Gesetzgebungen einbezogen wird und gab sie außerdem den Fraktionen zur Kenntnis.

2.10.4 Vorlage von Führungszeugnissen im Anerkennungsverfahren als Kriegsdienstverweigerer

Ein Petent wandte sich unter anderem an den Petitionsausschuss, weil er es als ungerecht empfand, dass nur Kriegsdienstverweigerer, nicht jedoch Wehrpflichtige verpflichtet sind, ein Führungszeugnis vorzulegen.

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen und gab zu bedenken, dass nach der derzeitigen Rechtslage das Führungszeugnis nur als Kriterium für die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung angefordert, nicht jedoch die Geeignetheit für die jeweilige Tätigkeit geprüft wird. Unter diesem Gesichtspunkt könnte daher nach Auffassung

des Petitionsausschusses die Vorlage eines Führungszeugnisses auch bei Wehrpflichtigen, z. B. zur Verhinderung von rechtsradikalen Straftätern in der Bundeswehr, angebracht sein.

Da nach einer Statistik des Bundesamtes für den Zivildienst in der Vergangenheit stets nur ein sehr geringer Prozentsatz der Anträge auf Kriegsdienstverweigerung wegen Unschlüssigkeit abgelehnt oder wegen begründeter Zweifel an den Petitionsausschuss abgegeben wurde, sah der Petitionsausschuss zudem Aufklärungsbedarf, in wie vielen Fällen die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern aufgrund von Eintragungen im Führungszeugnis abgelehnt wurde und ob es im Hinblick auf diesen prozentualen Anteil verhältnismäßig ist, von jedem Kriegsdienstverweigerer ein polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen.

Der Deutsche Bundestag folgte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, die Eingabe dem BMFSFJ als Material zuzuleiten und sie auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Der Bericht des Ministeriums an den Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung liegt noch nicht vor.

2.10.5 Erhöhung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Mehrere Petentinnen und Petenten forderten, die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltene Regelung, nach der das Kindergeld nur noch auf den Unterhalt angerechnet wird, wenn der Unterhaltsbetrag das Existenzminimum des Kindes sicherstellt, in das Unterhaltsvorschussgesetz zu übernehmen. Nach der derzeitigen Regelung würden die Kinder alleinerziehender Eltern, bei denen der andere Elternteil keinen Unterhalt zahle, benachteiligt. Außerdem sei nicht hinnehmbar, dass die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht einmal das Existenzminimum des Kindes gewährleisten.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass der Deutsche Bundestag am 6. Juli 2000 zusammen mit der unterhaltsrechtlichen Änderung auch eine Entschließung angenommen hat. Mit der Entschließung wird die Bundesregierung gebeten, zügig und mit allem Nachdruck das geltende Unterhaltsrecht, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung seiner Inhalte mit sozial- und steuerrechtlichen Parallelregelungen sowie der Auswirkungen der in § 1612 b Abs. 5 BGB vorgeschlagenen Änderungen in der Praxis, gründlich zu überprüfen und Vorschläge zu seiner Neuregelung einzubringen.

Vor diesem Hintergrund unterstützte der Petitionsausschuss das Anliegen, eine Angleichung der Leistungen zu erreichen und auch beim Unterhaltsvorschuss zumindest das Existenzminimum des Kindes sicherzustellen und empfahl, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMFSFJ – als Material zu überweisen, damit sie bei den zukünftigen Gesetzgebungen berücksichtigt wird. Ferner wurde die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.10.6 Verzicht auf eine bundeseinheitliche Regelung für Altenpflegeberufe

Einige Petenten forderten unter Bezugnahme auf den sich zur damaligen Zeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurf über die Berufe in der Altenpflege, von einer bundeseinheitlichen Regelung der Materie abzusehen und nur Rahmenrichtlinien zu vereinbaren. Zur Begründung führten sie an, das Bundesgesetz führe eine Verschlechterung der Ausbildungsqualität gegenüber den bisherigen Regelungen in den einzelnen Bundesländern herbei.

Im Hinblick darauf, dass der entsprechende Gesetzentwurf dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Beratung überwiesen worden war, wurde dieser gebeten, zu der Eingabe Stellung zu nehmen, um so insbesondere sicherzustellen, dass das Anliegen in die Beratungen einbezogen wird. Der Fachausschuss teilte dem Petitionsausschuss mit, dass im Rahmen der Ausschussberatung der Gesetzentwurf angenommen und damit dem Anliegen, nur Rahmenrichtlinien festzulegen, nicht entsprochen wurde.

Nach dem Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird mit dem Gesetz das Ziel verfolgt, die Ausbildung in der Altenpflege erstmalig einheitlich zu regeln und damit bundesweit ein identisches Ausbildungsniveau sicherzustellen, das Berufsbild attraktiver zu gestalten und dem Beruf ein klares Profil zu geben. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege am 6. Juli 2000 beschlossen; es ist am 1. August 2001 in Kraft getreten.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass die Petition in die Gesetzesberatungen im Fachausschuss einbezogen und damit inhaltlich in der laufenden Wahlperiode behandelt worden war, unterstützte der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Beschlussempfehlung stimmte der Deutsche Bundestag am 13. Dezember 2001 zu.

2.11 Bundesministerium für Gesundheit

Die Zahl der Eingaben lag im Berichtszeitraum für den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) mit 1 452 Eingaben gegenüber 2 207 Eingaben im Vorjahr zwar niedriger. Jedoch stieg die Anzahl der Petentinnen und Petenten in diesem Bereich, da den Petitionsausschuss sehr viele Mehrfach- und Massenpetitionen erreichten, die jeweils auf das gleiche Anliegen gerichtet waren.

Auch im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten der Gesundheitsreform bildeten Eingaben zur Gesetzlichen Krankenversicherung den Schwerpunkt im Bereich des BMG. Die Zahl der Petenten, die den im Gesundheitswesen tätigen Berufsgruppen angehören, stieg erneut. Sie sorgten sich um ihre berufliche Existenz und befürchteten in der Zukunft eine ärztliche Unterversorgung der Bevölkerung.

Den Petitionsausschuss erreichten auch im Berichtszeitraum zahlreiche Eingaben von Selbstständigen, die sich über die Mindestbeitragsregelung für Selbstständige in

der Gesetzlichen Krankenversicherung beschwerten und eine Gesetzesänderung forderten. Nachdem das Bundesverfassungsgericht diese Regelung im Jahre 2001 für rechtmäßig erklärte, wurden die Eingaben abgeschlossen.

Neben Bitten zur Gesetzgebung standen Beschwerden über die Ablehnung von Leistungsanträgen der Petenten durch die Krankenkassen im Vordergrund. Hervorzuheben sind ferner zahlreiche Bitten um Kostenübernahmen für neue Behandlungsmethoden, alternative Heilmethoden und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen.

Im Pflegeversicherungsrecht wandten sich neben Einzelpersonen zur Überprüfung ihres konkreten Falles Berufsverbände und Einrichtungsträger an den Petitionsausschuss, um auf nach ihrer Ansicht bestehende Gesetzeslücken oder Missstände in den Pflegeeinrichtungen hinzuweisen.

Sowohl im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung als auch im Bereich der Pflegeversicherung erreichten den Petitionsausschuss Beschwerden über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (MDK). Die Petentinnen und Petenten wurden darauf hingewiesen, dass für die Überprüfung des Verhaltens des MDK keine Bundes-, sondern die jeweilige Landeszuständigkeit besteht.

Bereits im Jahr 2000 forderten über 100 000 Petentinnen und Petenten die Nachzahlung von Krankengeld aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 zur Behandlung von Einmalzahlungen in der Sozialversicherung. Der Petitionsausschuss behandelte die Petition mit großem Engagement und führte unter anderem eine Anhörung mit einem Vertreter des BMG durch, um sie schließlich der Bundesregierung – dem BMG – zur Erwägung zu überweisen.

Zu der Frage des Für und Wider der Forschung an embryonalen Stammzellen erreichten den Petitionsausschuss fortlaufend Eingaben, wobei sämtliche Positionen vertreten werden. Aufgrund der Vielschichtigkeit des Themas und der Einbindung verschiedener Ressorts wird der Petitionsausschuss zu dieser Problematik erst im Jahre 2002 abschließend beraten können. Dies gilt auch für die Thematik der gentechnischen Behandlung von Lebensmitteln.

2.11.1 Erfolgreiche Fortsetzung einer Methadon-Behandlung

Ein Petent aus Nordrhein-Westfalen wandte sich an den Petitionsausschuss und trug vor, dass er seit fast 20 Jahren von Opiaten abhängig sei. Seit Dezember 1996 nehme er Methadon. Zweieinhalb Jahre lang habe das Sozialamt die Kosten für das Ersatzmittel bezahlt, lehne aber jetzt eine weitere Kostenübernahme ab, da dort intern eine Zeitbeschränkung von zweieinhalb Jahren für die Leistung bestehe. Die Krankenkasse verweigere auch die Kostenübernahme. Er selber sei nicht in der Lage, die Kosten für das Methadon zu tragen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seinen Richtlinien herausgestellt, dass die zu leistende Krankenbehandlung auch die Behandlung von Suchter-

krankungen umfasst. Das alleinige Auswechselln des Opiats durch ein Substitutionsmittel stellt jedoch, so der Bundesausschuss, keine geeignete Behandlungsmethode dar und ist von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erfasst. Oberstes Ziel der Behandlung ist die Suchtmittelfreiheit. Ist dieses Ziel nicht unmittelbar und zeitnah erreichbar, ist im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes, das erforderliche begleitende psychiatrische und/oder psychosoziale Betreuungsmaßnahmen mit einbezieht, eine Substitution zulässig.

Gemäß den Richtlinien ist die Bewilligung der Substitution beim einzelnen Patienten in jedem Einzelfall unverzüglich durch den zur Substitution berechtigten Vertragsarzt bei der für ihn zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) zu beantragen. Im Falle des Petenten lag der Beratungskommission der KV zwar ein Antrag vor, doch es fehlten die zur Beurteilung des Leistungsantrages erforderlichen Unterlagen des behandelnden Arztes. Während des Petitionsverfahrens konnten die erforderlichen Unterlagen aber nachgereicht werden. Nachdem die Genehmigung der KV für den Petenten bei seiner Krankenkasse eingegangen war, konnte dem Anliegen entsprochen werden.

2.11.2 Fortsetzung eines Einzelpflegevertrages nach § 77 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit Verwandten

Eine Mutter von sechs Kindern bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihren Bemühungen um Fortsetzung eines Einzelpflegevertrages.

Zwei ihrer Kinder, ein inzwischen 21 Jahre altes, schwerstbehindertes Zwillingsspaar seien zeitlebens hilfbedürftig. Der eine Sohn sei Autist, leicht spastisch und gehörlos. Der Autismus sei gepaart mit einer extremen Unruhe und Triebbarkeit. Ständige Angstzustände führten sehr häufig zu Aggressionsausbrüchen, die der Sohn gegen sich richte. Er habe keinen geordneten Tag- und Nachrhythmus, sodass er oftmals 48 Stunden an einem Stück wach sei. Die Zeit, in der er schlafe, sei nicht kalkulierbar. Der andere Sohn sei ebenfalls gehörlos, und aufgrund einer schweren spastischen Diplegie lauffähig und gehöre ebenfalls zu dem Personenkreis der Pflegestufe III.

Die Petentin hatte 1995 mit der Pflegeversicherung einen Einzelpflegevertrag nach § 77 Abs. 1 SGB XI abgeschlossen. Durch das Erste SGB-XI-Änderungsgesetz entfiel mit Wirkung vom 25. Juni 1996 die Möglichkeit, Verträge mit Verwandten oder Verschwägerten des Pflegebedürftigen bis zum Dritten Grad sowie mit Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, abzuschließen. So blieb nur die Möglichkeit der Gewährung von Geldleistungen, wenn Vertragseinrichtungen die erforderlichen Sachleistungen nicht sicherstellen konnten. Durch die Gesetzesänderung sollte eine Überschreitung des Finanzrahmens der Pflegeversicherung verhindert werden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung lehnte einen Bestandsschutz für die alten Verträge ab. Daraufhin kündigte die Krankenkasse den Vertrag mit der Petentin zum 31. Dezember 2000.

Der Petitionsausschuss vertrat allerdings die Auffassung, dass im Hinblick auf die besonders ernste familiäre

Situation diese Rechtsprechung nicht einschlägig sei. Aufgrund der besonders gelagerten Umstände in diesem Einzelfall und des Fehlens einer sachgerechten Alternative wurde die Pflegekasse gebeten, die Verträge weiterzuführen. Die Pflegekasse folgte dieser Anregung und erbringt nunmehr weiterhin die entsprechenden Sachleistungsbeträge im Rahmen des Einzelpflegevertrages.

2.11.3 Verzögerte Bearbeitung eines Pflegeantrages für ein behindertes Kind

Der Vater eines im Oktober 1998 mit einer angeborenen Querschnittslähmung (Spina bifida) sowie einer Störung des Hirnwasserkreislaufes (Hydrocephalus) zur Welt gekommenen Sohnes beschwerte sich über die langjährige Bearbeitungsdauer eines Antrages auf Pflegeleistungen.

Aufgrund des vom Petenten im Jahr 1998 gestellten Antrags auf Leistungen der Pflegeversicherung, beauftragte die Pflegekasse den MDK mit der Begutachtung des Kindes. Die Begutachtung fand daraufhin ein halbes Jahr später im Juni 1999 statt. Einen Monat später lehnte die Pflegekasse aufgrund des negativen Gutachtens des MDK den Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung ab. Anlässlich einer Nachfrage des Petenten im Dezember stellte die Kasse fest, dass die Unterlagen offensichtlich auf dem Postweg von der Geschäftsstelle zur Hauptverwaltung verloren gegangen waren. Da das Kind älter geworden war und der altersbedingte Abzug für den Hilfebedarf eines gesunden Kindes nun geringer war, wurde dem Petenten empfohlen, einen neuen Antrag zu stellen. Im April 2000 erfolgte eine erneute Begutachtung durch den MDK mit dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für Pflegestufe I ab Vollendung des ersten Lebensjahres zu bejahen seien.

Die parlamentarische Überprüfung ergab, dass das Ergebnis der Erstbegutachtung, die zum Begutachtungzeitpunkt keine Pflegestufe ergab, schlüssig und nachvollziehbar war. Nach den Ausführungen der Begutachtungsrichtlinien vom 21. März 1997 sind pflegebedürftige Kinder zur Feststellung des Hilfebedarfs mit einem gesunden Kind gleichen Alters zu vergleichen. Maßgebend für die Beurteilung des Hilfebedarfs bei einem Säugling oder Kleinkind ist nicht der natürliche, altersbedingte Pflegeaufwand, sondern nur der darüber hinausgehende Hilfebedarf. Eine allgemeine Beaufsichtigung, die über die Sicherung der für eine Pflegebedürftigkeit definierten Einrichtungen hinausgeht, z. B. bei geistig Behinderten, ist nach den Begutachtungs-Richtlinien bei der Feststellung des Hilfebedarfs nicht zu berücksichtigen. Im ersten Lebensjahr wird davon ausgegangen, dass der Hilfebedarf bei einem gesunden Kind insgesamt 315 Minuten beträgt.

Im Zweitgutachten konnte die Gutachterin einen höheren Hilfebedarf insbesondere deshalb bejahen, weil davon auszugehen ist, dass gesunde Kinder im Laufe ihrer Entwicklung in immer größerem Maße erlernen, die einzelnen Verrichtungen des täglichen Lebens selbstständig durchzuführen, sodass sich der Hilfemehrbedarf kranker oder behinderter Kinder mit zunehmendem Alter erhöhen kann. Bei der Überprüfung des Zweitgutachtens fiel aber auf, dass insbesondere bei der Körperpflege weniger Verrichtungen als bei der Erstbegutachtung für erforderlich

erachtet wurden. Daraufhin wurde zeitnah ein erneutes Gutachten gestellt, bei dem sich zusätzliche Aspekte ergaben, die vom MDK in den beiden ersten Gutachten noch nicht berücksichtigt wurden.

Aufgrund dieser neuen Ergebnisse konnte die Pflegekasse rückwirkend für die Zeit ab dem November 1998 einen der Pflegestufe I entsprechenden Hilfebedarf ermitteln. Die Kasse hob ihren ablehnenden Widerspruchsbescheid auf und stellte nachträglich die entsprechenden Leistungen zur Verfügung. Da das Kind zwischenzeitlich herangewachsen war und sich der Hilfebedarf eines gesunden gleichaltrigen Kindes mit zunehmendem Alter weiter reduziert, während der Hilfebedarf des Sohnes des Petenten nicht abnahm, bejahte die Kasse bereits ab dem August 1999 einen der Pflegestufe II entsprechenden Hilfebedarf. Inwieweit sich demnächst weiterer Hilfebedarf ergibt, wird von der Kasse ebenso detailliert, ggf. in Form einer weiteren Begutachtung, geprüft werden.

Damit konnte dem Anliegen des Petenten im Rahmen des Petitionsverfahrens entsprochen werden.

2.11.4 Auslegungsbedürftige Leistungsbeschreibung in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bei einer Schilddrüsenoperation

Eine gesetzlich krankenversicherte Petentin mit einer privaten Zusatzversicherung schilderte, sie sei an der Schilddrüse operiert worden. Die Krankenversicherung habe die Abrechnungsmodalitäten des Arztes nicht anerkannt. Dieser vertrete den Standpunkt, dass die Entfernung der Schilddrüse mit einer doppelten Gebühr abgerechnet werden könne. Die Versicherung stehe auf dem Standpunkt, dass der Eingriff nur einfach abgerechnet werden könne. Eine Anfrage bei der Ärztekammer und beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen habe nicht zur Klärung geführt. Ihr sei jeweils zum Prozess geraten worden. Der Arzt fordere nun von ihr den fehlenden Betrag.

Für den Petitionsausschuss stellte sich die Sach- und Rechtslage folgendermaßen dar:

Im Falle der Petentin war die gebührenrechtliche Frage streitig, ob die Leistung nach Nr. 2755 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (Entfernung der Kropfgeschwulst oder Teilsekretion der Schilddrüse) im Rahmen einer Schilddrüsenoperation zweimal berechnungsfähig sein kann. Hierzu gab es verschiedene Rechtsauffassungen.

Die GOÄ enthält knapp 3 000 Gebührenpositionen, die größtmöglich klare und eindeutige Leistungsbeschreibungen enthalten. Da die in der GOÄ geregelte Rechtsmaterie sehr kompliziert ist, können Anwendungstreitfälle nicht völlig vermieden werden. Erschwerend kommt hinzu, dass in Anbetracht der raschen Entwicklung des Leistungsgeschehens in der Medizin die GOÄ nur mit zum Teil erheblicher Zeitverzögerung angepasst werden kann.

Im Falle der Petentin handelte es sich aber nicht um eine außergewöhnliche ärztliche Leistung und um Abrechnungsschwierigkeiten, die sich lediglich auf einen Einzelfall beziehen. Da die Teilsekretion der Schilddrüse eine medizinische Standardleistung darstellt, sollte die diesbe-

zügliche gebührenrechtliche Regelung nicht mehr auslegungsfähig sein. Auch gehen Abrechnungsschwierigkeiten in der Regel zulasten des Patienten. Nach Auskunft des BMG wird derzeit eine strukturelle Reform des privatärztlichen Gebührenrechts vorbereitet, um u. a. eine größere Flexibilisierung und Verstetigung des Novellierungsprozesses durch eine stärkere institutionelle Einbindung der Kostenträger und Leistungsanbieter zu erreichen.

Der Petitionsausschuss begrüßte das beabsichtigte Reformvorhaben und empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen und die Bundesregierung – das BMG – zu bitten, den Beschluss und seine Begründung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu übermitteln.

2.11.5 Krankenschein E 112 für eine Tumor-Operation im Ausland

Eine Petentin mit einem Hypophysentumor wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, den Tumor in der Poliklinik der Universität Straßburg zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung operieren lassen zu dürfen.

Die Petentin wurde seit Februar 1990 aufgrund stark verminderten Sehvermögens behandelt. Bei einem Besuch in Straßburg musste sie die dortige Poliklinik der Universität aufsuchen. Dabei wurde ein voluminöser Hypophysentumor festgestellt, der umgehend operiert werden musste, um eine Erblindung zu vermeiden. Die deutsche Krankenkasse übergab der Petentin für die erforderliche Operation den Krankenkassenschein E 112 für eine Behandlung im Ausland. Insgesamt wurde die Petentin noch zweimal in Straßburg operiert, wobei die Krankenkasse jeweils den dafür erforderlichen Krankenkassenschein E 112 ausstellte.

Im Jahr 2000 wurde eine weitere Operation notwendig, die die Petentin wiederum in Straßburg durchführen lassen wollte. Diesmal wurde ihr der dafür notwendige Krankenkassenschein E 112 verweigert.

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dürfen in der Regel nur im Inland erbracht werden. Die Kostenübernahme der im Ausland vorgenommenen Behandlung erfolgt, wenn eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur außerhalb der Bundesrepublik möglich ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, muss durch den MDK geprüft werden. Der MDK kam im Falle der Petentin in einem Gutachten zu der Feststellung, dass keine medizinische Notwendigkeit für eine Auslandsoperation bestehe. Dabei bezog sich der MDK ausschließlich auf die Befundberichte der von der Petentin aufgesuchten deutschen Kliniken.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass der Krankenkasse die vorhandenen ärztlichen Unterlagen wohl nicht ausreichten, um die medizinische Notwendigkeit abschließend festzustellen. Es fehlten u. a. die Bescheinigung eines Vertragsfacharztes und Befundberichte aus den letzten Jahren. Da eine eingeschaltete deutsche Universitätsklinik grundsätzlich der Auffassung war, die Nachsorge bezüglich des Hypophysentumors der neu-

rochirurgischen Klinik in Straßburg zu überlassen, stellte die Krankenkasse der Petentin den notwendigen Vordruck E 112 zur Verfügung.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

2.11.6 Beitragsfreie Krankenversicherung während der Elternzeit

Mehrere nicht pflichtversicherte Mütter forderten, in der gesetzlichen Krankenversicherung während der Elternzeit beitragsfrei gestellt zu werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung ergab, dass entgegen der Annahme vieler Versicherter, während der Elternzeit oder des Bezuges von Erziehungsgeld herrsche generell Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung, lediglich eine Beitragsfreiheit hinsichtlich des Mutterschaftsgeldes bzw. des Bezuges von Erziehungsgeld besteht. Bestand vor der Inanspruchnahme der Elternzeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, so sind die Betroffenen faktisch beitragsfrei, wenn sie während der Elternzeit keine beitragspflichtigen Einnahmen beziehen. Es ist aber nicht vorgesehen, dass allen Versicherten für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Geburt eines Kindes ein weitgehend beitragsfreier Krankenversicherungsschutz ermöglicht wird. Zahlt ein Mitglied keine Beiträge, muss der Versicherungsschutz immer von der Gemeinschaft aller Beitragszahler solidarisch mitgetragen werden. Daher kann ein beitragsfreier Versicherungsschutz nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Der Petitionsausschuss sah in der derzeitigen Rechtslage eine Benachteiligung nicht pflichtversicherter Frauen, die von ihrem Recht auf Elternzeit Gebrauch machen und keinen Anspruch auf eine Familienversicherung haben, gegenüber Frauen, die selbst pflichtversichert sind oder in die Familienversicherung aufgenommen werden, hinsichtlich der Höhe des Krankenkassenbeitrages. Daher empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Aus diesem Grund empfahl er auch, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.11.7 Verbot von Silikonimplantaten

Eine Petentin forderte das Verbot von Silikonimplantaten in der Plastikchirurgie. Sie trug vor, infolge einer Brustkrebskrankung seien ihr beide Brüste amputiert worden. Zum optischen Erhalt der Brust sei ihr vonseiten der Ärzte der Einsatz von Silikon empfohlen worden. Da ihr Körper hochallergisch auf das Silikon reagierte, habe zunächst ein Prothesenwechsel, dann die Entfernung der Prothesen durchgeführt werden müssen. Zu diesem Zeitpunkt sei aber bereits Silikon in ihren Körper eingetreten. Infolgedessen hätten sich verschiedene Erkrankungen eingestellt und sie habe sich 36 Operationen unterziehen müssen, wobei alleine 16 Operationen auf die Silikonimplantate und ihre Auswirkungen auf ihren Körper zurückzuführen waren.

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich ausführlich mit der Silikonproblematik und stellte fest, dass angesichts der Produktvielfalt eine differenzierte Betrachtungsweise erfolgen muss. Eine Risikobewertung bei Brustimplantaten auf europäischer Ebene kommt unter Beteiligung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zu dem Ergebnis, dass die derzeit verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse ein generelles Verbot solcher Implantate nicht rechtfertigen. Auch mangelt es an Alternativen. Zudem würde ein Verbot eine Einschränkung therapeutischer Möglichkeiten bedeuten, zumal für die meisten Produkte keine Nebenwirkungen bekannt geworden sind. Für eine hinreichende Unbedenklichkeit der entsprechenden Produkte muss aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen des europäischen und des deutschen Medizinprodukterechts einschließlich der Leitlinien und Normen gesorgt werden.

Der Petitionsausschuss forderte die Bundesregierung auf, die Gefahren der Verwendung von Silikonpräparaten weiter zu erforschen.

Im Hinblick auf das Aktionsprogramm „Umwelt und Gesundheit“ der Bundesregierung empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG und dem BMU – als Material zu überweisen. Zudem wurde empfohlen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit berührt ist. Im Einzelfall konnte dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden.

2.11.8 Aufnahme von ehemaligen Beschäftigten der NATO in die gesetzliche Krankenversicherung

Bereits im Jahre 1999 beschäftigte sich der Petitionsausschuss mit der Eingabe mehrerer bei einer Einrichtung der NATO in Deutschland Beschäftigten und deren Bitte, ihnen nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und dem Bezug von Rente bei der Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung behilflich zu sein.

Angestellte der Bundeswehrverwaltung, die sich im dienstlichen Interesse unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zu einer NATO-Agentur beurlauben lassen, sind verpflichtet, der Krankenkasse J. Van Breda & Co. International beizutreten. Damit endet die Mitgliedschaft in einer deutschen Krankenkasse. Sofern die Betroffenen nach Ablauf ihres Vertrages direkt Rente beantragten, war es ihnen nicht möglich, als Pflichtversicherte oder als freiwilliges Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen zu werden. Die Zeiten in der NATO-Pflichtversicherung waren von der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung nicht als Vorversicherungszeiten anerkannt worden.

Der Petitionsausschuss bekräftigte das Interesse an der Entsendung von deutschen Mitarbeitern zu zwischenstaatlichen internationalen Organisationen und forderte, dass den betroffenen Mitarbeitern daraus aber keine Nachteile entstehen dürften. Er regte daher an, die Zeiten einer Tätigkeit bei einer NATO-Einrichtung ebenfalls auf die Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung anzurechnen und empfahl, die Petition der

Bundesregierung – dem BMG – mit dem Ersuchen zuzuleiten, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen und den Petenten die Wiederaufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung zu ermöglichen.

Die Bundesregierung lehnte eine Anrechnung der Beschäftigung bei internationalen Organisationen im Inland im Krankenversicherungsrecht aus Gleichbehandlungsgründen, wie etwa mit den Beschäftigungsverhältnissen von Polizei- und Bundesgrenzschutzbeamten, sowie von Zeit- und Berufssoldaten ab, da auch diese darauf angewiesen seien, während ihrer Dienstzeit eine Anwartschaftsversicherung in der privaten Krankenversicherung abzuschließen, um ihren Krankenversicherungsschutz für die Zeit nach dem Ausscheiden aus ihrem Beschäftigungsverhältnis zu sichern. In Übereinstimmung mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen wird aber nunmehr von der Einbeziehung der in Deutschland bei internationalen Organisationen Tätigen in die beitragsrechtliche Regelung des § 240 Abs. 4a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V – Anwartschaftsbeitrag) ausgegangen. Auch wird diesem Personenkreis nunmehr in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung eingeräumt.

Damit konnte die der Petition zugrundeliegende Problematik für künftige Fälle positiv geregelt werden.

2.12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen

Die Zahl der Eingaben ist mit 602 gegenüber dem Vorjahr (593) nur geringfügig gestiegen. Die meisten Eingaben betreffen den Verkehrsbereich.

Innerhalb des Verkehrsbereichs gab es zahlreiche Eingaben, die sich mit Straßenbauvorhaben des Bundes befassen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Eingaben zum Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen sowie im Luftverkehr, wobei gegenüber den Vorjahren ein besonderer Anstieg an Bitten zum Lärmschutz im Luftverkehr zu verzeichnen war. Dies hängt damit zusammen, dass es an einigen Flughäfen zu Flugroutenänderungen gekommen ist und dadurch bislang unbelastete Wohngebiete erstmals von Fluglärm betroffen wurden.

Zahlreiche Eingaben hatten Fragen des Straßenverkehrswesens zum Gegenstand. Insbesondere ging es dabei um das Thema „Sicherheit im Straßenverkehr“ sowie um die Straßenverkehrsordnung und das Führerscheinsrecht.

Ein Teil der Eingaben aus dem Bereich des Eisenbahnwesens betraf die Deutsche Bahn AG (DB AG). Es handelte sich dabei unter anderem um Beschwerden über Tarife, Einstellung von Zugverbindungen sowie das Verhalten von Mitarbeitern. Soweit dabei allein der unternehmerische Bereich der DB AG betroffen war, konnte der Petitionsausschuss jedoch mangels Zuständigkeit nicht tätig werden. Im Zuge der Bahnreform unterliegt dieser Bereich nunmehr der alleinigen Zuständigkeit der Konzernleitung der DB AG.

Im Bereich des Eisenbahnwesens befasste sich der Petitionsausschuss aufgrund verschiedener Eingaben auch mit dem Thema der individuellen Besteuerung von Fahrvergünstigungen und deren unterschiedliche Auswirkungen auf die Betroffenen.

2.12.1 Verbot von Frontschutzbügeln an Kraftfahrzeugen zum Schutz der Fußgänger

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss und bat darum, die Ausstattung von Kraftfahrzeugen mit starren Frontschutzbügeln, genannt „Kuhfänger“, zu verbieten, da hierdurch bei Unfällen mit Fußgängern, insbesondere Kindern, diese schwere oder sogar tödliche Verletzungen davontragen könnten.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) stellte klar, dass die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Konstruktion und technischen Ausstattung der Kraftfahrzeuge für wichtig halte, um gerade die schwächeren Verkehrsteilnehmer besser vor Unfällen und deren meist schweren Folgen zu schützen. Es machte jedoch deutlich, dass entsprechende nationale Regelungen mit den Zielen des EG-Vertrages, technische Vorschriften zu vereinheitlichen, nicht vereinbar wären und verwies insoweit auf die EU-Ebene, wo zurzeit verschiedene Initiativen zum Fußgängerschutz und zum Thema Frontschutzbügel liefen.

Der Petitionsausschuss teilte die Auffassung des Petenten über die Gefährlichkeit der so genannten „Kuhfänger“ und überwies daher die Petition der Bundesregierung – dem BMVBW – zur Erwägung, damit diese mit dem nötigen Nachdruck darauf hinwirke, dass die erforderlichen Maßnahmen in der EU auf den Weg gebracht werden.

Damit die derzeit zu diesem Thema auf EU-Ebene laufenden Abstimmungen eine entsprechende parlamentarische Begleitung und Einflussnahme im Sinne der Überlegungen des Petenten erfahren, wurde die Petition ferner dem Europäischen Parlament zugeleitet.

Der Bericht der Bundesregierung zu dem Erwägungsbeschluss entsprach den Vorstellungen des Ausschusses.

Die Europäische Kommission hat inzwischen zugesichert, bis Ende 2001/Anfang 2002 einen Vorschlag zur Ergänzung der EU-Richtlinie über vorstehende Außenkanten vorzulegen, der ein Verbot starrer (metallener) Frontschutzbügel enthalten soll.

Zudem hat die Automobilindustrie einen Verzicht auf die Montage starrer Frontschutzbügel an Kraftfahrzeugen bis 2,5 t ab 1. Januar 2002 angekündigt.

Der Petitionsausschuss sieht dies als erste Schritte in die richtige Richtung.

2.12.2 Lärmschutz an der Bundesautobahn A 72 im Bereich Zwickau-Ost bis Chemnitz-Süd

Die Petentin, eine Bürgerinitiative, wandte sich an den Petitionsausschuss und bat im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 72 um Errichtung eines Lärmschutzes im Interesse der Anwohner in diesem Bereich.

Das um Stellungnahme gebetene BMVBW machte deutlich, dass es sich bei dem Ausbau der A 72 in dem betreffenden Autobahnabschnitt nicht um einen Fall der Lärmvorsorge im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes handele. Der 4-streifige Autobahnabschnitt ohne Standstreifen werde lediglich grunderneuert und auf einen Querschnitt mit Standstreifen ausgebaut. Ein zusätzlicher Fahrstreifen werde nicht angebaut, sodass die Voraussetzung einer wesentlichen baulichen Änderung nicht gegeben sei.

Trotz dieser Rechtsauffassung, die im Ergebnis einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen verneint, erklärte sich das BMVBW damit einverstanden, aktiven Lärmschutz – Errichtung einer Lärmschutzwand – im Bereich zwischen Zwickau-Ost und Chemnitz-Süd entsprechend den Kriterien der Lärmvorsorge als freiwillige Leistung des Bundes zu verwirklichen. Damit trug es der Tatsache Rechnung, dass es sich im vorliegenden Fall um einen aufgrund der Netzgeometrie und der Bauabfolge der A 72 – insbesondere bedingt durch die Vereinigung Deutschlands – äußerst sensiblen Einzelfall im deutschen Autobahnnetz handelt.

Da Lärmschutzmaßnahmen als freiwillige Leistungen des Bundes in der Regel nur passiven Lärmschutz – Einbau von Schallschutzfenstern an den betreffenden Gebäuden – beinhalten und außerdem durch Etatvorgaben begrenzt sind, kann dies als besonderer Erfolg gewertet werden.

Das Petitionsverfahren konnte also insoweit positiv abgeschlossen werden.

2.12.3 Ortsumgehung Ratzeburg

Ein den Petitionsausschuss über mehrere Wahlperioden hinweg beschäftigendes Thema ist die Frage der Verwirklichung der Ortsumgehung Ratzeburg.

Der Deutsche Bundestag hatte in der 13. Wahlperiode eine entsprechende Petition auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung – dem BMVBW – zur Erwägung überwiesen. Nachdem die Antwort der Bundesregierung auf diesen Beschluss nicht den Erwartungen des Petitionsausschusses entsprach und auch eine Anhörung des Parlamentarischen Staatssekretärs keine Bewegung in die Angelegenheit brachte, beschloss der Petitionsausschuss die Durchführung eines Ortstermins, um vor Ort mit allen Beteiligten nach einer möglichen Lösung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger von Ratzeburg zu suchen.

Dabei hat er sich noch einmal von der Dringlichkeit des Baus der Umgehungsstraße, die dieses städtebauliche Kleinod vor der Zerstörung bewahren soll, überzeugt. Es wurde seitens des Petitionsausschusses aber auch deutlich gemacht, dass in Zeiten knapper Haushaltsmittel nur eine gegenüber den bisher untersuchten Trassen erheblich kostengünstigere Variante eine Chance auf Realisierung haben könne.

Vonseiten der Stadt Ratzeburg wurde anlässlich der Ortsbesichtigung dann auch eine neue Trasse ins Gespräch gebracht, die einen deutlich besseren Kosten-Nutzen-Faktor als alle bisher untersuchten Trassen haben soll.

Nachdem vom BMVBW als Hinderungsgründe für ein Tätigwerden geltend gemachte Planungsvorbehalte des

Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sich als gegenstandslos erwiesen haben, ist nunmehr der Weg frei für weitere Prüfungen.

So könnte es möglicherweise doch noch zu einer positiven Entscheidung über die Realisierung des Projektes kommen. Der Petitionsausschuss wird das Anliegen vor diesem Hintergrund weiter verfolgen.

2.12.4 Lärmschutz an der Bundesautobahn A 1 im Bereich Köln-Lövenich

Der Petent, Vorsitzender einer Interessengemeinschaft von Autobahnanliegern in diesem Bereich, wandte sich an den Petitionsausschuss und bat um Unterstützung bei der Verwirklichung einer ca. 1 500 m langen Lärmschutzeinhausung an der A 1 im Bereich Köln-Lövenich.

Für den sechsstreifigen Ausbau der A 1 in diesem Bereich gibt es einen Planfeststellungsbeschluss, der auch den Bau der Lärmschutzeinhausung einschließt. Der Bundesrechnungshof, der nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens das Vorhaben prüfte, sprach sich im Ergebnis gegen die gewählte Einhausung und für einen – weniger teuren – konventionellen Lärmschutz mit Lärmschutzwänden und einem lärmindernden Fahrbahnbelag aus.

Das um Stellungnahme gebetene BMVBW machte deutlich, dass es an der planfestgestellten Lösung mit der Einhausung festhalte, wies jedoch darauf hin, dass der Ausbau der A 1 im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreis Köln-West und der DB-Strecke Köln-Aachen einschließlich der Lärmschutzeinhausung Köln-Lövenich in keinem der laufenden Finanzierungsprogramme enthalten sei.

Da der Petitionsausschuss die baldige Verwirklichung der Lärmschutzeinhausung im Interesse der lärmgeschädigten Bürger für dringend erforderlich hielt, überwies er die Petition der Bundesregierung – dem BMVBW – zur Erwägung mit der Maßgabe, dass diese Baumaßnahme bei der zurzeit stattfindenden Aktualisierung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen als „indisponibel“ eingestuft werden und bevorzugte Aufnahme in zukünftige Finanzierungsprogramme finden solle.

Im Bericht der Bundesregierung hierzu wurde festgestellt, dass die Maßnahme „indisponibel“ sei und dass das BMVBW sich bemühe, sie in einem zukünftigen Finanzierungsprogramm zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss wird die Angelegenheit weiter verfolgen und sich in einem Jahr über den Fortgang unterrichten lassen, damit die zeitnahe Verwirklichung der Maßnahme nicht aus den Augen verloren wird.

2.12.5 Zusatzversorgung der Deutschen Bundesbahn

Gegenstand einer Petition waren Probleme eines Arbeitnehmers der Deutschen Bahn AG (DB AG), der vor der Gründung der DB AG bei der Deutschen Reichsbahn (DR) beschäftigt war und von Ende 1991 bis Ende 1993 zur Deutschen Bundesbahn beurlaubt worden war. Nach dem Ende der Beurlaubung war er für wenige Tage wieder für die DR tätig, bevor er im Januar 1994 Arbeitnehmer der neu gegründeten DB AG wurde. Für den Beurlaubungszeitraum bestand aufgrund der tariflichen

Bestimmungen und der Satzung der Bahnversicherungsanstalt (BVA) eine Pflichtversicherung in der BVA Abteilung B (BVA-B). Diese Pflichtversicherung endete zu dem Zeitpunkt, als der Petent wieder Arbeitnehmer der DR war. Aus diesem Grund kam er nicht in den Genuss der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG), wonach die im Zeitpunkt der Eintragung der DB AG in das Handelsregister (5. Januar 1994) bestehenden Pflichtversicherungen der ehemaligen Arbeitnehmer der DB bei der BVA-B fortgeführt werden.

Der Petent fühlt sich durch den Ausschluss aus der BVA-B ungerecht behandelt. Den Stichtag 5. Januar 1994 habe er nur deshalb verpasst, weil ihn niemand über die Bahnneugliederung und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen aufgeklärt habe. Er sieht hierin eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Die Prüfung durch den Petitionsausschuss ergab, dass der Ausschluss des Petenten aus der BVA-B rechtlich nicht zu beanstanden ist, da in seiner Person die Voraussetzungen für eine Weiterführung der Pflichtversicherung tatsächlich nicht vorliegen.

Angeichts der besonderen Umstände, die zu dem Ausschluss aus der Pflichtversicherung geführt hatten, hielt der Petitionsausschuss dieses Ergebnis jedoch nicht für akzeptabel. Die Beurlaubung endete nur wenige Tage vor der Eintragung der neu gegründeten DB AG ins Handelsregister. Eine Verlängerung der Beurlaubung bis zu diesem Zeitpunkt hätte die Fortführung der Pflichtversicherung des Petenten sichergestellt und wäre nach Überzeugung des Petitionsausschusses aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers auch angebracht gewesen. Aus diesem Grunde überwies der Petitionsausschuss die Eingabe dem BMVBW zur Erwägung, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Der Bundesminister für Verkehr hat in seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluss mitgeteilt, dass eine Lösung im Sinne des Petenten nicht möglich sei. Begründet wurde dies vor allem damit, dass ein Abweichen von der klaren Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 DBGrG einen Präzedenzfall schaffe, der einen nicht begrenzbaren Kostenaufwand nach sich zöge, da es sich keineswegs um einen Einzelfall handle.

Der Petitionsausschuss konnte sich dieser Argumentation nicht verschließen und kam zu dem Ergebnis, dass eine Weiterverfolgung des Anliegens – wenn auch mit Bedauern für den Petenten – keine Aussicht auf Erfolg hätte.

2.13 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Mit 226 Eingaben nahm die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMU gegenüber dem Vorjahr (127) deutlich zu.

Neben Besorgnissen zur Sicherheit von Atomkraftanlagen, die insbesondere auch nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 geäußert wurden, stellten Petitionen einen Schwerpunkt dar, die sich mit der Strahlenbelastung von Mobilfunkanlagen befaßten. So werden z. B. niedrigere Grenzwerte ebenso gefordert, wie eine maßgebliche Beteiligung der Bevölkerung „vor Ort“ bei

der Errichtung entsprechender Sendeanlagen. Die jeweiligen Petitionsverfahren sind noch nicht beendet. Ohne dem Ergebnis vorgreifen zu wollen, zeichnet sich jedoch zumindest bei der Frage der Beteiligung mit der freiwilligen Selbstverpflichtung der Betreiber von Mobilfunkanlagen eine Lösung im Sinne der Petenten ab.

2.13.1 Verbesserter Schutz vor Verkehrslärm

Das Thema Verkehrslärm war Gegenstand einer Petition, mit der beklagt wurde, dass der Schutz vor Verkehrslärm unzureichend erfolge und der Schutzgedanke des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wegen unübersichtlicher Zuständigkeiten leer laufe.

In Ausführung des BImSchG sind die Kommunen oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden verpflichtet, in den Gebieten, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind, die Belastung durch die einwirkenden Geräuschquellen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt zu erfassen. Wurde eine dauerhaft schädliche Geräuscheinwirkung festgestellt oder ist eine solche zu erwarten, sind für Wohngebiete Lärminderungspläne nach Vorgabe des BImSchG zu erstellen, wenn die Beseitigung oder Verminderung ein abgestimmtes Vorgehen gegen verschiedenartige Lärmquellen erfordert. Die parlamentarische Prüfung, inwieweit die jeweilige Kommunal- oder Landesbehörde dieser Verpflichtung nachkommt, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, sondern den der Landesvolksvertretungen.

Zu dem generellen Anliegen der Reduzierung von Verkehrslärm holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des BMU ein, aus ihr ging hervor, dass in Ausführung der Koalitionsvereinbarung vom Oktober 1998 dem Schutz vor Verkehrslärm mehr Beachtung beigemessen werden soll. Es sei erklärte Absicht der Bundesregierung die Lärmbelastung durch den Verkehr auf Straßen, Schienen und in der Luft nachhaltig zu verringern. Es sei deshalb beabsichtigt, hinsichtlich des Straßen- und Schienenverkehrs zunächst eine Konzeption zur Reduzierung der Lärmbelastung zu erarbeiten, bevor gesetzgeberische Maßnahmen in Angriff genommen werden. Im Hinblick auf Fluglärm sei eine Novellierung des Fluglärmsgesetzes vorgesehen.

Der Petitionsausschuss nahm diese avisierten Maßnahmen zur Kenntnis und beschloss zu empfehlen, die Petition dem BMU und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) als Material zu überweisen, damit sie dort in die Arbeiten an der Konzeption zur Reduzierung der Lärmbelastungen sowie bei dem geplanten Gesetzentwurf in die Erwägungen einbezogen wird. Zugleich wurde beschlossen, vorzuschlagen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlussempfehlung Ende Januar 2001 gefolgt.

2.13.2 Betrieb des Atomkraftwerks Temelin (Tschechien)

Mit ihrer Petition forderten mehrere Petenten den Deutschen Bundestag auf, sich mit Nachdruck gegen die Inbe-

triebnahme des tschechischen Atomkraftwerks (AKW Temelin) einzusetzen. Zur Begründung wurde angeführt, dass es sich bei dem AKW um ein Modell russischer Bauart handele, das nicht dem westlichen Sicherheitsstandard entspreche und bei einem atomaren Unfall auch die Bevölkerung von Anliegerstaaten gefährden würde.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass auch BMU das Anfahren dieses AKW für sicherheitstechnisch bedenklich und energiepolitisch verfehlt hält. Temelin werde danach in Betrieb genommen, obwohl noch wichtige Sicherheitsfragen nach Auffassung deutscher Experten nicht abschließend geklärt seien. Durchgeführte Untersuchungen, die nur auf der Basis von übergebenen Unterlagen durchgeführt werden konnten, ergaben, dass internationale Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der sieben untersuchten Fragestellungen formal erfüllt werden, ohne dass damit zugleich bescheinigt werde, dass die Anlage auch in der Praxis internationale Sicherheitsanforderungen erfüllt. Der in Temelin realisierte Vorsorgemaßstab bleibe hinter dem deutschen zurück. Der Petitionsausschuss teilt danach die Sorge der Petenten und begrüßt, dass die Bundesrepublik Deutschland nach entsprechenden Verhandlungen des BMU mit Tschechien an einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch nachrichtliche Übersendung der UVP-Dokumentation beteiligt wird. Dabei werden die erforderlichen Teile der Unterlagen auch in Deutschland in deutscher Sprache öffentlich bekannt gemacht, sodass auch interessierte deutsche Staatsbürger ihre Sicherheitsbedenken vortragen können. Der Petitionsausschuss hat gegenüber der Bundesregierung seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Bundesregierung für den Fall, dass sie auch nach dieser Prüfung die endgültige Inbetriebnahme des AKW Temelin nicht als sicher ansieht, ggf. zusammen mit anderen EU-Partnern alle gebotenen und notwendigen Schritte gegenüber Tschechien unternimmt, die den Sicherheitsstandard des AKW Temelin auf ein für die endgültige Betriebnahme vertretbares Niveau heben.

2.13.3 Illegale Müllentsorgung

Mit einer Petition wird beklagt, welche Unmengen von Abfällen illegal z. B. am Straßenrand entsorgt werden, insbesondere auf Randstreifen in Auf- und Abfahrten sowie an Abbiegespuren von Autobahnen. Als Problemlösung schlägt der Petent u. a. vor, dem mit drastischen Geldstrafen entgegenzuwirken.

Auch der Petitionsausschuss hält das achtlose Wegwerfen von Abfällen in die Landschaft für einen unerfreulichen Zustand. Abgesehen von dem negativen Erscheinungsbild verursacht die ordnungsgemäße Entsorgung wild herumliegender Abfälle überproportional hohe Kosten, beispielsweise 1995 für das Einsammeln und Entsorgen illegal hinterlassener Abfälle aller Art an Bundesautobahnen rund 62 Millionen DM, die von der öffentlichen Hand, also vom Steuerzahler, aufgewendet werden mussten. Der Petitionsausschuss stellt jedoch zugleich fest, dass die rechtlichen Grundlagen für die Verhängung von Verwarnungsgeldern und – auch drastischen – Geldbußen bereits vorhanden sind, um ordnungswidriges Handeln im Abfallbereich angemessen zu ahnden und hierdurch gleichzeitig den Betroffenen wie auch andere von der Durchführung solcher Ordnungswidrigkeiten abzuhalten. Ob

und in welcher Höhe eine Geldbuße im konkreten Einzelfall verhängt wird, entscheiden aber ausschließlich die für die Verfolgung solcher Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Länder.

Der Petitionsausschuss hat deshalb empfohlen, die Petition den Landesvolksvertretungen aller Bundesländer zu überweisen, um sie auf die Vorschläge des Petenten aufmerksam zu machen.

2.13.4 Kennzeichnung von Reptilien

Eine Petition wandte sich gegen die seit dem 1. Januar 2001 durch Rechtsverordnung festgelegte Pflicht, bestimmte Reptilien mit einem Transponder zu kennzeichnen.

Mit dem Umgang mit Reptilien erfahrene Tierärzte würden darauf verweisen, dass dieses Verfahren große Risiken für das jeweilige Tier berge, weil ein solcher Transponder z. B. durch den Körper des Tieres „wandere“ und dabei Schäden verursache.

Mit der Kennzeichnung durch einen Transponder, wie sie die Bundesartenschutzverordnung vorsieht, soll erreicht werden, dass der Artenschutz gefährdeter Tierarten verbessert wird, indem ein illegaler Tierhandel erschwert wird. Dieses Ziel unterstützt der Petitionsausschuss ausdrücklich.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen der parlamentarischen Prüfung davon Kenntnis erhalten, dass nach den Ergebnissen eines Forschungsprojektes der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) für eine Reihe von Tierarten eine alternative Kennzeichnungsmethode ohne einen körperlichen Eingriff – wie bei der Verwendung von Transpondern erforderlich – durch Fotodokumentation in Betracht kommt.

Das für den Artenschutz zuständige BMU teilte mit, dass dieser alternativen Methode mit einer entsprechenden Rechtsänderung Rechnung getragen werden soll.

Nach Aussage des BMU sind die obersten Naturschutzbehörden der Länder gebeten worden, beim Vollzug des Bundesartenschutzgesetzes die beabsichtigten Änderungen schon jetzt zu berücksichtigen.

Dem Anliegen der Petentin wird somit bereits in den Fällen entsprochen, in denen das Ziel der Kennzeichnungspflicht, den illegalen Tierhandel zu erschweren, durch Fotodokumentation erreicht werden kann.

2.14 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Nur unwesentlich veränderte sich die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des BMBF und stieg von 221 im Vorjahr auf 228 im Berichtszeitraum an.

Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt im Bereich der Ausbildungsförderung mit zahlreichen Beschwerden über die Rückzahlungsmodalitäten der in Darlehensform gewährten Ausbildungsförderung. Besonders häufig wurde kritisiert, dass die mit der Reform der Ausbildungsförderung eingeführte Begrenzung der Gesamtdarlehensbelastung für die Studierenden auf 20 000 DM nicht für Altfälle gilt. Soweit die Petentinnen und Petenten angaben, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation ihren Rückzah-

lungspflichten nicht nachkommen zu können, konnte vielfach durch Stundung oder Einräumung von Ratenzahlungen abgeholfen werden.

2.14.1 Gewährung von Wohngeld bei Ausbildungsförderung

Mit seiner Eingabe beanstandete ein Petent, dass Auszubildende zusätzlich zu den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) keinen Anspruch auf Wohngeld haben und nach Erschöpfen der Förderungshöchstdauer ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nur noch in Form eines verzinslichen Bankdarlehens gewährt wird.

Sein Wohngeldantrag sei mit der Begründung abgelehnt worden, das Bankdarlehen stelle aufgrund der Verzinsung unter Marktniveau eine dem Wohngeld vergleichbare Sozialleistung dar. Das Wohngeld werde aber bekanntlich als Zuschuss gewährt, sodass eine Vergleichbarkeit nicht gegeben sei. Im Übrigen halte er das Bankdarlehen nicht für eine geeignete Art der Studienförderung, weil sich zum einen seit 1996 die zugrunde liegenden Zinsen erheblich zu Ungunsten der Geförderten entwickelt hätten und zum anderen der Arbeitsmarkt für viele Absolventen keine Erwerbstätigkeit garantieren könne, die eine baldige Rückzahlung des Darlehens gewährleisten würde.

Dieser Kritik des Petenten vermochte sich der Petitionsausschuss nicht anzuschließen. Auszubildende, die mit verzinslichem Bankdarlehen gefördert werden, sind aufgrund der Darlehensbedingungen wesentlich besser gestellt, als ein Privatdarlehensnehmer. Außerdem enthält auch das verzinsliche Bankdarlehen einen Unterkunstkostenanteil, der mit dem Wohngeld vergleichbar ist, sodass ein Wohngeldanspruch gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Wohngeldgesetz nicht besteht.

Entgegen der Auffassung des Petenten ist Ausbildungsförderung durch Gewährung von Darlehen keinesfalls ein ungeeignetes Mittel, um den Zweck des BAföG zu verwirklichen. Entsprechend dem Grundgedanken des BAföG werden so jedem jungen Menschen die erforderlichen Mittel für eine seiner Eignung, Neigung und Leistung entsprechende Ausbildung verfügbar gemacht, die sich aufgrund ihrer Rückzahlungsmodalitäten nach Beendigung der Förderung nicht nachteilig auf die wirtschaftliche Situation auswirken.

Der Petitionsausschuss sah keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen. Mit dem vom Deutschen Bundestag am 16. Februar 2001 beschlossenen Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung sind wichtige Teile der beanstandeten Regelung bereits rückgängig gemacht worden. Eine Förderung durch Bankdarlehen nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer erfolgt nur noch beim erstmaligen Nichtbestehen der Abschlussprüfung und zur Förderung eines Studienabschlusses.

2.14.2 Verbesserungen beim leistungsabhängigen Teilerlass der Ausbildungsförderung für Studentinnen

Da ihr Antrag auf Gewährung eines leistungsabhängigen Teilerlasses der ihr in Darlehensform gewährten Ausbil-

dungsförderung abgelehnt worden war, wandte sich eine Petentin an den Petitionsausschuss.

Gemäß § 18b Abs. 1 BAföG ist dem Auszubildenden, dessen Förderungshöchstdauer vor dem 1. Oktober 1993 endet, und der nach bestandener Abschlussprüfung zu den ersten 30 v. H. aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, auf Antrag 25 v. H. des nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrages zu erlassen.

Wegen der Geburt eines Kindes konnte die Petentin ihr Studium nicht innerhalb der festgesetzten Förderungshöchstdauer abschließen. Sie trug vor, die Nichtanpassung der Förderungshöchstdauer bzw. die fehlende Differenzierung bei der Regelung des Teilerlasses führe zu einer Benachteiligung von Frauen in ihrer Rolle als Mutter und stelle damit einen Verstoß gegen die Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz – GG) und auf Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 GG) dar.

Das BAföG trägt dem Schutzgedanken des Artikel 6 GG bereits dadurch Rechnung, dass Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus im Falle einer Schwangerschaft oder der Betreuung eines Kindes bis zu zehn Jahren geleistet wird. Ferner kann bei unwesentlicher Erwerbstätigkeit infolge der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren das Darlehen in Höhe der festgesetzten Rückzahlungsrate auf Antrag erlassen werden.

Gleichwohl hielt der Petitionsausschuss die Situation von Studentinnen, denen ein leistungsabhängiger Teilerlass nur deshalb nicht gewährt wird, weil sie das Studium wegen der Geburt eines Kindes nicht innerhalb der festgesetzten Förderungshöchstdauer abschließen konnten, nach wie vor nicht zufriedenstellend.

In diesem Sinne empfahl der Petitionsausschuss deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.15 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr ging im Berichtszeitraum die Zahl der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung von neun um drei Eingaben auf sechs zurück.

In den Eingaben wurden ausschließlich entwicklungspolitische Themen angesprochenen. Dabei ging es um die finanzielle Unterstützung von Projekten für wirtschaftlich benachteiligte Kinder in Kampala und um die Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung in Ruanda. In zwei weiteren Fällen, in denen die Leistungen zweckentfremdet verwandt worden waren, wurde ange-regt, die gewährte Entwicklungshilfe von den Empfängerländern zurückzufordern.

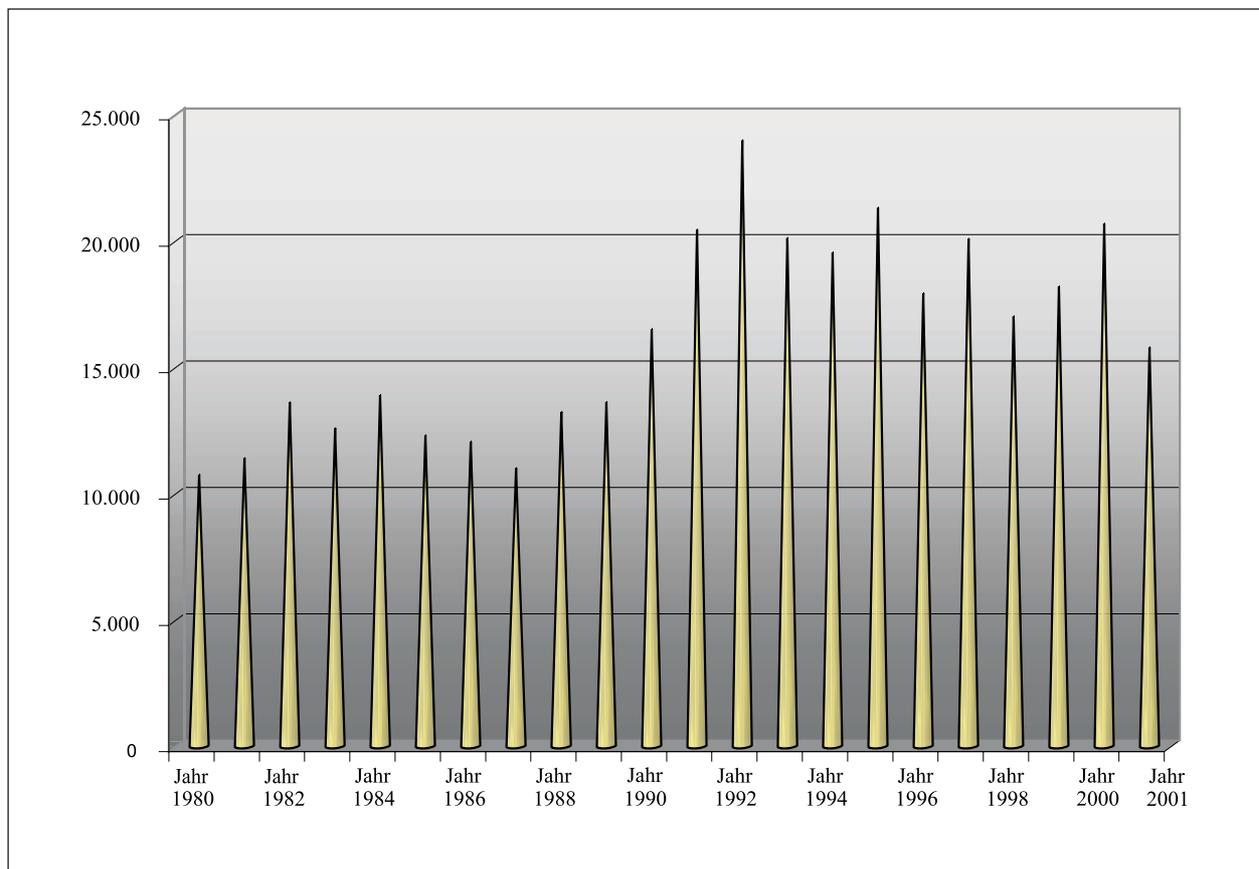
Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2001

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits- tage	Eingaben (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Eingaben)	Stellungnahmen, Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten, Behörden, usw.)
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488

noch Anlage 1

A: Anzahl der durchschnittlichen Neueingaben pro Kalenderjahr



noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits- tage	Gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt	Schreiben an Petenten, Abgeordnete, Ministerien, u. a.	Akten zur Bericht- erstattung an Abgeordnete
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeit

	Ressorts	Jahr 2001	in v. H.	Jahr 2000	in v. H.	Veränderungen
0	Eingabe – nur für Interessengebiete der MdBs –	0	0,00	1	0,00	– 1
01	Bundespräsidialamt	9	0,06	14	0,07	– 5
02	Deutscher Bundestag	179	1,14	156	0,75	23
03	Bundesrat	0	0,00	5	0,02	– 5
04	Bundeskanzleramt	129	0,82	70	0,34	59
05	Auswärtiges Amt	477	3,03	435	2,10	42
06	Bundesministerium des Innern	1.847	11,72	2.225	10,77	– 378
07	Bundesministerium der Justiz	2.443	15,50	2.442	11,82	1
08	Bundesministerium der Finanzen	1.447	9,18	1.584	7,66	– 137
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	306	1,94	299	1,45	7
10 alt	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	26	0,16	127	0,61	– 101
10 neu	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	224	1,42	0	0,00	224
11, 16	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	5.029	31,90	8.658	41,89	– 3.629
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	602	3,82	593	2,87	9
14	Bundesministerium der Verteidigung	363	2,30	327	1,58	36
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.452	9,21	2.207	10,68	– 755
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	169	1,07	158	0,76	11
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	226	1,43	127	0,61	99
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	7	0,04	9	0,04	– 2
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	228	1,45	221	1,07	7
	gesamt	15.163	96,18	19.658	95,12	– 4.495
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	602	3,82	1.008	4,88	– 406
	insgesamt	15.765	100,00	20.666	100,00	– 4.901

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**b) nach Sachgebieten**

	Sachgebiete	Jahr 2001	in v. H.	Jahr 2000	in v. H.	Verän- derungen
1	Staats- und Verfassungsrecht	1.658	10,52	1.664	8,05	– 6
2	Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	792	5,02	867	4,20	– 75
3	Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht und Umweltschutz	1.714	10,87	1.910	9,24	– 196
4	Kulturelle Angelegenheiten	233	1,48	220	1,06	13
5	Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	207	1,31	130	0,63	77
6	Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermisste	302	1,92	281	1,36	21
7	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	144	0,91	114	0,55	30
8	Rechtspflege	724	4,59	731	3,54	– 7
9	Zivil- und Strafrecht	1.076	6,83	1.522	7,36	– 446
10	Verteidigung	273	1,73	243	1,18	30
11	Finanzwesen	814	5,16	886	4,29	– 72
12	Lastenausgleich	118	0,75	207	1,00	– 89
13	Kriegsfolgeschäden	26	0,16	95	0,46	– 69
14	Wirtschaftsrecht	236	1,50	252	1,22	– 16
15	Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	225	1,43	156	0,75	69
16	Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	185	1,17	119	0,58	66
17	Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung	1.038	6,58	996	4,82	42
18	Sozialversicherung, Kinderbeihilfen, Arbeitsmedizin	4.858	30,82	9.191	44,47	– 4.333
19	Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	103	0,65	98	0,47	5
20	Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	477	3,03	498	2,41	– 21
21	Auswärtige Angelegenheiten	422	2,68	377	1,82	45
22	Verworrener Inhalt, nicht erkennbares Anliegen	140	0,89	109	0,53	31
	insgesamt	15.765	100,00	20.666	100,00	– 4.901

noch Anlage I

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Personen

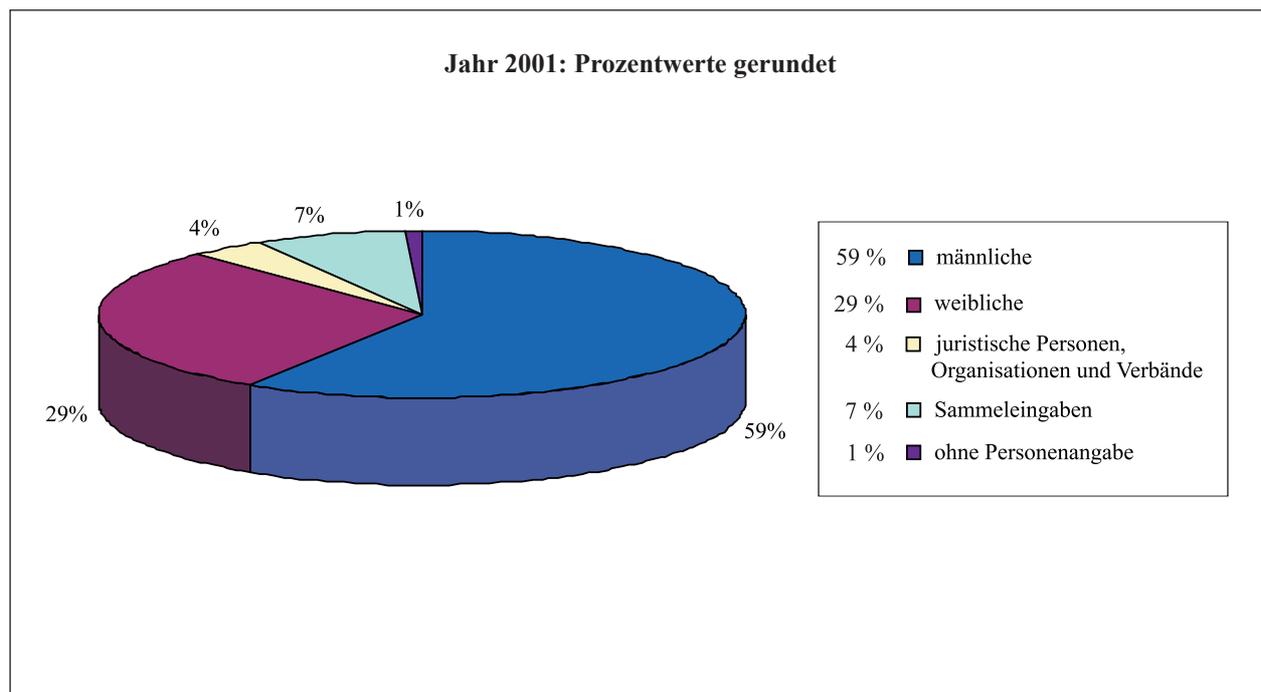
	Jahr 2001	in v. H.	Jahr 2000	in v. H.	Verän- derungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	9.262	58,75	12.157	58,83	– 2.895
b) weibliche	4.571	28,99	6.685	32,35	– 2.114
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	612	3,88	641	3,10	– 29
3. Sammeleingaben ^{*)}	1.180	7,48	1.074	5,20	106
4. ohne Personenangabe	140	0,89	109	0,53	31
insgesamt ^{**)}	15.765	100,00	20.666	100,00	– 4.901

^{*)} Mit insgesamt 107.176 Unterschriften enthalten.

^{**)} Darin enthalten sind 6.466 Eingaben zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 41,01 % der Neueingänge.

C. Aufgliederung der Petitionen

C) nach Personen



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

d) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2001	auf 1 Mill.	in v. H.	Jahr 2000	auf 1 Mill.	in v. H.	Verän- derungen
		der Bevölkerung des Landes			der Bevölkerung des Landes		
Bayern	1.235	101	7,83	1.459	120	7,06	– 224
Berlin	1.801	532	11,42	2.054	606	9,94	– 253
Brandenburg	1.097	422	6,96	2.073	797	10,03	– 976
Bremen	83	126	0,53	85	128	0,41	– 2
Baden-Württemberg	1.148	109	7,28	1.373	131	6,64	– 225
Hamburg	242	141	1,54	251	147	1,21	– 9
Hessen	812	134	5,15	1.080	178	5,23	– 268
Mecklenburg-Vorpommern	744	419	4,72	1.019	569	4,93	– 275
Niedersachsen	1.113	140	7,06	1.285	163	6,22	– 172
Nordrhein-Westfalen	2.366	131	15,01	2.749	153	13,30	– 383
Rheinland-Pfalz	545	135	3,46	534	132	2,58	11
Sachsen-Anhalt	931	356	5,91	2.107	795	10,20	– 1.176
Sachsen	1.755	397	11,13	1.807	405	8,74	– 52
Saarland	117	109	0,74	109	102	0,53	8
Schleswig-Holstein	387	139	2,45	394	142	1,91	– 7
Thüringen	685	282	4,35	1.513	618	7,32	– 828
Ausland	704		4,47	774		3,75	– 70
insgesamt	15.765		100,00	20.666		100,00	– 4.901

Aufgliederung der Petitionen

**Neueingänge im Jahr 2001 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**e) nach alten und neuen Bundesländern**

Bundesländer	Jahr 2001	in v. H.	Jahr 2000	in v. H.	Verän- derungen
neue Bundesländer	5.212	33,06	8.519	41,22	– 3307
alte Bundesländer	8.048	51,05	9.319	45,09	– 1271
Berlin	1.801	11,42	2.054	9,94	– 253
Ausland	704	4,47	774	3,75	– 70
insgesamt	15.765	100,00	20.666	100,00	– 4.901

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2001)		17.550	
I. Aus formalen Gründen nicht sachlich geprüft			
1. Schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren		194	
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.		1.248	
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes nach Nr. 7.5 der Verfahrensgrundsätze		1.354	
insgesamt		2.796	
II. Inhaltlich geprüft (= 100 v. H.)		*)	%
davon:			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	5.242		35,53
2. Dem Anliegen wurde entsprochen	728		4,93
3. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	5.288		35,84
4. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) zur Berücksichtigung	10		0,07
b) zur Erwägung	457		3,10
c) als Material	2.890		19,59
d) zu überweisen	83		0,56
5. Zuleitung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis	10	2.748	0,07
6. Zuleitung an die Enquete-Kommissionen zur Kenntnis	2	4	0,01
7. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	38	114	0,26
8. Zuleitung an das Europäische Parlament	6	21	0,04
insgesamt	14.754		100,00

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen werden und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage I

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Anzahl der Unterschriften in Massenpetitionen, die im jeweiligen Berichtsjahr abschließend behandelt wurden (ohne Nachträge)

10.735	11.386	13.593	12.568	13.878	12.283 (43.551)	12.038 (10.369)
Jahr 1980	Jahr 1981	Jahr 1982	Jahr 1983	Jahr 1984	Jahr 1985	Jahr 1986
10.992 (20.891)	13.222 (240.388)	13.607 (7.301)	16.467 (5.733)	20.430 (52.060)	23.960 (175.273)	20.098 (198.045)
Jahr 1987	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993
19.526 (12.069)	21.291 (18.286)	17.914 (1.558.576)	20.066 (431.433)	16.994 (42.556)	18.176 (9.062)	20.666 (170.532)
Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999	Jahr 2000
15.765 (16.779)						
Jahr 2001						

^{*)} Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (Jahr 2001: 16.779) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

noch Anlage 1

F. Abgabe von Eingaben an die zuständige Landesvolksvertretung 2001

Bundesländer	Jahr 2001	in v. H.	v. H. der Eingänge (vgl. unter C. e)
Bayern	101	7,35	0,64
Berlin	147	10,70	0,93
Brandenburg	78	5,68	0,49
Bremen	4	0,29	0,03
Baden-Württemberg	118	8,59	0,75
Hamburg	21	1,53	0,13
Hessen	58	4,22	0,37
Mecklenburg-Vorpommern	50	3,64	0,32
Niedersachsen	148	10,77	0,94
Nordrhein-Westfalen	280	20,38	1,78
Rheinland-Pfalz	56	4,08	0,36
Sachsen-Anhalt	83	6,04	0,53
Sachsen	109	7,93	0,69
Saarland	11	0,80	0,07
Schleswig-Holstein	33	2,40	0,21
Thüringen	77	5,60	0,49
insgesamt	1.374	100,00	8,72

noch Anlage 1

G. Massenpetitionen 2001

(mit 100 oder mehr Zuschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Forderung nach dem Erlass gesetzgeberischer Maßnahmen im Bereich des Versicherungsvertragsrechts, des Rechts der Bausparverträge und des Bilanzrechts zur Verbesserung des Verbraucherschutzes.	4.600
2	Kritik an der Regelung, die Hausarztbewertung auf Kosten der Facharztbewertung zu stützen.	1.650
3	Forderung nach Lärmschutz an der A 1/A 61 im Bereich Erftstadt-Blessen/Frauenthal.	470
4	Forderung nach Anhebung des Honorars für die niedergelassenen Ärzte in den neuen Bundesländern, die Abschaffung der Kollektivhaftung bei Überschreitung der Arznei- und Heilmittelbudgets und Forderung nach Abschaffung der Kupplung der Höhe des Honorars an die Ausgaben in diesem Sektor.	7.321
5	Kritik an der in der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) ab dem 1. Januar 2001 vorgeschriebenen Pflicht zur Kennzeichnung bestimmter Reptilien mit einem Transponder.	269
6	Forderung nach Verbesserung der Dienstangebote auf Flughäfen.	223
7	Forderung nach Herabsetzung des im Ozongesetz festgelegten Grenzwertes.	93.453

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

H. Sammelpetitionen 2001*

(mit 100 oder mehr Unterschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Forderung, bestimmte Cannabisprodukte zu legalisieren.	2.708
2	Forderung, die Kurdenfrage in der Türkei friedlich zu lösen.	144
3	Kritik an der Regelung, dass ehemalige Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR verschiedenen rentenrechtlichen Begrenzungen unterliegen.	32.487
4	Forderung, die Ausstrahlung von Werbung mit jugendgefährdenden Inhalten stärker zu überwachen.	2.541
5	Protest gegen die beabsichtigte Schließung des deutschen Generalkonsulats in Temesvar.	5.900
6	Forderung nach einem umfassenden Patientenschutzgesetz.	4.146
7	Forderung nach einer gesetzlichen Neuregelung des § 307 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI).	308
8	Forderung den Sonntag in seiner verfassungsmäßigen Sonderstellung zu bewahren und als im Grundsatz für möglichst alle Menschen arbeitsfreien Tag vorzusehen.	969.891
9	Protest gegen die Ablehnung der Balneo-Phototherapie als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung durch den Bundesausschuss Ärzte und Krankenkassen.	113
10	Forderung an den Deutschen Bundestag, in einer Resolution einen Völkermord der Türkei an Armeniern in den Jahren 1915/16 als historische Tatsache festzustellen und die Regierung sowie das Parlament der Republik Türkei aufzufordern, diese anzuerkennen.	13.557
11	Forderung des deutschen Transportgewerbes nach Aufhebung der Ökosteuer.	296
12	Protest gegen die in Aussicht gestellte Lieferung von Panzern an die Türkei.	11.970
13	Forderung nach Abschiebeschutz für junge Kurden, die infolge der Abschiebung in die Türkei zum Militärdienst eingezogen würden.	6.699
14	Forderung nach Bildung eines Katastrophenfonds auf Bundesebene.	188
15	Kritik am Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 dahin gehend, dass in bestandskräftigen Fällen entgegen einer anderslautenden Zusicherung der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Träger der Rentenversicherung die Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Berechnung von Entgeltersatzleistungen nicht rückwirkend erfolgt.	181
16	Forderung nach Anerkennung frauenspezifischer Verfolgungsgründe als Asylgrund.	104
17	Forderung nach Anhebung des Honorars für die niedergelassenen Ärzte in den neuen Bundesländern sowie eine Erhöhung der Mittel für die ambulante medizinische Betreuung.	116
18	Forderung nach rascher Ratifizierung des Vertrages zur Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs.	1.143
19	Forderung von Gesetzesänderungen, die Handwerksbetrieben bei Konkurs des Auftraggebers eine Vergütung der eingebrachten Leistungen unabhängig vom Rang der Forderung sichern.	6.718
20	Forderung nach Abschaffung der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige in Lehrberufen.	834
21	Forderung nach Neuordnung des Rentensystems in Bezug auf die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.	90.056

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
22	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei nach weiterem Aufenthalt im Bundesgebiet.	342
23	Forderung, die Gaststättenverordnung bezüglich der Einrichtung von Damen-Toiletten zu novellieren.	367
24	Forderung nach Einführung eines bundeseinheitlichen Heimtierzuchtgesetzes.	157
25	Protest gegen einen von der iranischen Regierung auf in Deutschland lebende Flüchtlinge ausgeübten Druck.	7.714
26	Forderung nach Einrichtung einer weiteren Bushaltestelle im Wohngebiet Buchberg in der Gemeinde Bad Klosterlausitz. – Länderzuständigkeit –	181
27	Protest gegen die Verletzung von Menschenrechten in Afghanistan.	386
28	Protest gegen Gesundheitsbelastungen durch Mobilfunkanlagen.	257
29	Forderung nach Änderung des Fluglärmsgesetzes.	862
30	Protest gegen Vorwürfe an die Türkei bzw. das osmanische Reich, in den Jahren 1915/16 Völkermord an Armeniern begangen zu haben.	9.108
31	Forderung nach Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes.	122
32	Bitte um Unterstützung bei Verhandlungen mit dem BMF, in einer Immobilienangelegenheit eine Kaufpreisminderung sowie die Aufhebung einer Vertragsklausel zu erreichen.	623
33	Kritik an der Regelung des § 1685 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zum Umgangsrecht von Großeltern mit ihren von Trennung und Scheidung betroffenen Enkeln.	469
34	Forderung nach Verzicht auf die Heranziehung von Jugendleitern analog den Verpflichtungen im Zivil- und Katastrophenschutz nach § 14 ZDG.	593
35	Forderung nach Rettung und Befreiung der Freiheitsliebenden im Iran.	507
36	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei nach weiterem Aufenthalt im Bundesgebiet.	109
37	Forderung nach unverzüglichem Bau der B31-West.	159
38	Protest gegen den Ausbau der B178. – Abschnitt Löbau bis Zittau –	701
39	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus Sri Lanka nach weiterem Aufenthalt im Bundesgebiet.	465
40	Forderung, die Sportstätte in Berlin-Rahnsdorf zu sanieren und dafür finanzielle Mittel aus dem laufenden Sportstättenanierungsprogramm der Bundesregierung einzusetzen.	1.855
41	Unterbreitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.	232
42	Äußerung von Meinungen, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 stehen.	220
43	Äußerung von Meinungen, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 stehen.	1.126

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
44	Forderung nach dem Verbot der Käfig- und Schrägbodenhaltung für Legehennen.	1.050
45	Bitte um Aussetzung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe bzw. um Wiederaufnahme eines Gerichtsverfahrens.	1.700
46	Äußerung von Meinungen, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 stehen.	108
47	Aufforderung an die Bundesregierung, sich weder an irgendwelchen Kriegshandlungen zu beteiligen, noch solche zu unterstützen.	227
48	Äußerung von Meinungen, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 stehen und Bitte, nur die Täter zur Verantwortung zu ziehen.	223
49	Äußerung von Meinungen, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 stehen und Bitte um Besonnenheit bei der Bekämpfung des Terrors.	129
50	Forderung an den Deutschen Bundestag, in einer Resolution einen Völkermord der Türkei an Armeniern in den Jahren 1915/16 als historische Tatsache festzustellen und die Regierung sowie das Parlament der Republik Türkei aufzufordern, diese anzuerkennen.	112
51	Äußerung von Meinungen, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 stehen.	139
52	Äußerung von Meinungen, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 stehen und Bitte, alles dafür zu tun, dass fanatischem Terror nicht mit blinder Gewalt begegnet werde.	118
53	Äußerung von Meinungen, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 stehen.	382
54	Äußerung von Meinungen, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 stehen.	3.100
55	Äußerung von Meinungen, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 stehen und Bitte, die Angriffe gegen Afghanistan zu beenden.	141
56	Äußerung von Meinungen, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 stehen.	108
57	Äußerung von Meinungen, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 stehen.	1.422
58	Äußerung von Meinungen, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 stehen.	101
59	Forderung nach Änderung der gesetzlichen Bestimmungen der Pflegeversicherung, um ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben der Betroffenen zu gewährleisten.	4.975
60	Forderung nach dem Ausstieg aus der Atomenergie bis zum Jahr 2002.	28.108
61	Forderung nach Anerkennung aller Flüchtlinge aus Afghanistan als Asylberechtigte gemäß Artikel 16 a Abs. 1 Grundgesetz.	398

*) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Beratung von Änderungsanträgen der Fraktionen zu Sammelübersichten im Jahr 2001

Sammelübersicht		Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag			
Nr.	Druck- sachen- Nr./Datum	Inhalt der Petition	Fraktion Gruppe	Druck- sachen- Nr.	Sitzung	Datum	Votum/ Stenogr. Bericht Seite
194	14/4561 9.11.2000	Arbeitsrecht – Forderung nach Schadensersatzleistungen aufgrund eines in der DDR erlittenen Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit –	PDS	14/4927	146.	25. Januar 2001	Ablehnung/ S. 14295 ff.

Anlage 3

A) Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 1999 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Arbeitsunfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent beehrte von der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft eine Unfallrente für die Folgen eines Arbeitsunfalles aus dem Jahre 1992.</p>	<p>28. Januar 1999</p>	<p>2000 Positiv Das Bundesversicherungsamt teilte mit, dass dem Petenten rückwirkend die begehrte Unfallrente bewilligt wurde.</p>
<p><u>Betreff:</u> Heilbehandlung von Soldaten in besonderen Fällen</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentin, Ehefrau eines infolge einer missglückten Operation in einem Bundeswehrkrankenhaus zu einem Schwerstpflegefall gewordenen Oberstarztes und Leitenden Sanitätsarztes der Luftwaffe, bat u. a. um Erstattung von Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Heilbehandlungen durch Ärzte, die nicht die Krankenkassenzulassung haben, durch Therapeuten und Krankenhäuser bzw. um privatrechtliche Liquidation der Behandlungskosten.</p> <p>Sie bat ferner, eine adäquate Versorgung ihres Ehemannes durch besondere und nicht zugelassene Fachärzte/Spezialisten/Therapeuten sicherzustellen.</p>	<p>28. Januar 1999</p>	<p>1999 Positiv Die Bundesregierung unterbreitete ein Konzept, das nach Ansicht des Petitionsausschusses und im Einvernehmen mit der Petentin eine vernünftige und hinsichtlich der Besonderheit des Einzelfalles angemessene Grundlage für die künftige Betreuung des Ehemannes der Petentin darstellt.</p>
<p><u>Betreff:</u> Gesetzliche Krankenversicherung - Leistungen –</p> <p><u>Anliegen:</u> Eine an Multipler Sklerose erkrankte Petentin bat um Kostenübernahme für die sogenannte „Fratzer-Therapie“ durch ihre Krankenkasse.</p>	<p>28. Januar 1999</p>	<p>2000 Negativ Die Bundesregierung teilte definitiv mit, dass die Kostenübernahme der begehrten Maßnahme nicht möglich ist.</p>
<p><u>Betreff:</u> Asylverfahren</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent, ein abgelehnter Asylbewerber aus Pakistan, erbat den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.</p>	<p>28. Januar 1999</p>	<p>Noch offen.</p>

noch Anlage 3

noch A) Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 1999 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<u>Betreff:</u> Asylverfahren <u>Anliegen:</u> Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus der Bundesrepublik Jugoslawien, erbat den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	28. Januar 1999	2000 Negativ Die Bundesregierung teilte definitiv mit, dass der weitere Aufenthalt der Petenten im Bundesgebiet nicht ermöglicht werden kann.
<u>Betreff:</u> Kindergeld <u>Anliegen:</u> Der Petent forderte die Wiederauszahlung von Kindergeld für seine beiden Kinder für den Zeitraum von März bis Dezember 1996.	25. März 1999	2001 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass eine Billigkeitslösung zu Gunsten des Petenten getroffen wurde. Dieser Lösung widersprach der Petent nicht.
<u>Betreff:</u> Liegenschaften des Bundes <u>Anliegen:</u> Die Petenten baten, dass die Treuhandliegenschaftsgesellschaft Magdeburg ein in einem Grundstückskaufvertrag zugesichertes Wegerecht einräumt, ohne das die Petenten ihr 1995 gekauftes Grundstück überhaupt nicht problemlos erreichen können.	22. April 1999	1999 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen der Petenten durch erfolgreiche Verhandlungen mit dem Eigentümer des Vordergrundstücks Rechnung getragen und ein geduldetes Zufahrtsrecht zu Gunsten der Petenten vertraglich verankert werden konnte.
<u>Betreff:</u> Asylverfahren <u>Anliegen:</u> Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus Syrien, erbat den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	6. Mai 1999	Noch offen
<u>Betreff:</u> Asylverfahren <u>Anliegen:</u> Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei, erbat den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	30. Juni 1999	Noch offen

noch Anlage 3

noch A) Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 1999 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Zivildienst</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit der Petition wurde beanstandet, dass junge Männer, die freiwillig einen „Anderen Dienst im Ausland“ gemäß § 14 b Zivildienstgesetz leisten, finanziell schlechter gestellt seien als Zivildienstleistende, die ihren Dienst im Inland leisten. (Leitakte mit 3 Mehrfachpetitionen)</p>	<p>30. Juni 1999</p>	<p>2000 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass zwar eine umfassende Überarbeitung der Gesetzeslage anstehe, allerdings mit einer geeigneten, dem Anliegen Rechnung tragenden Gesetzesmaßnahme nicht vor Ende der 14. Wahlperiode zu rechnen sei, wenn überhaupt.</p>
<p><u>Betreff:</u> Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petenten forderten die Rückzahlung von 40 000 Mark der DDR, mithin 20 000 DM, die sie im Mai 1990 als Kaufpreis für ein Hausgrundstück an die damalige Landwirtschaftsausstellung der DDR zahlten, wobei später der Kaufvertrag nicht realisiert werden konnte.</p>	<p>11. November 1999</p>	<p>Noch offen (Abgabe an die Landesvolksvertretung Sachsen)</p>

noch Anlage 3

B) Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 2000 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Kindergeld <u>Anliegen:</u> Mit den Petitionen wurde die Wiederauszahlung von zurückgezahltem Kindergeld für vollstationär untergebrachte behinderte Kinder gebeten, für die die Kosten der Heimunterbringung von ein Sozialhilfeträger übernommen wurden. (Leitakte mit 4 Mehrfachpetitionen)</p>	<p>17. Februar 2000</p>	<p>2000 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass die zuständigen Familienkassen angewiesen wurden, Maßnahmen zur Behebung sachlicher Unbilligkeiten in den Einzelfällen zu ergreifen.</p>
<p><u>Betreff:</u> Gesundheitlicher Arbeitsschutz <u>Anliegen:</u> Der Petent kritisierte, dass Arbeitnehmer nicht hinreichend vor den von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz ausgehenden Gesundheitsrisiken geschützt würden.</p>	<p>18. Mai 2000</p>	<p>2000 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass der Ausschuss für Gefahrstoffe gebeten worden sei, sich der Problematik anzunehmen und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe entsprechend anzupassen</p>
<p><u>Betreff:</u> Gesundheitswesen <u>Anliegen:</u> Mit der Eingabe wurden Maßnahmen zur Legalisierung von Cannabisprodukten für medizinische Zwecke gefordert. (Leitakte mit 3 Mehrfachpetitionen)</p>	<p>6. Juli 2000</p>	<p>Noch offen</p>

noch Anlage 3

C) Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 2001 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Ein- und Ausreisefragen</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent, anerkannter deutscher Spätaussiedler, wendet sich gegen die Entscheidung des Generalkonsulats in Nowosibirsk, seiner Schwiegermutter die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu versagen.</p>	<p>25. Januar 2001</p>	<p>2001 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass sie keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen des Petenten Rechnung zu tragen und erläuterte dies ausführlich. Eine Klage des Petenten vor dem Verwaltungsgesicht Köln wurde abgewiesen und erlangte im Berichtszeitraum Rechtskraft.</p>
<p><u>Betreff:</u> Altersrenten</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent wendet sich gegen die fiktive Nachversicherung als freiwillig länger dienender Soldat und fordert stattdessen die Anrechnung einer Ersatzzeit in seiner Rente.</p>	<p>5. April 2001</p>	<p>2001 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen und ihm die Ersatzzeit angerechnet werden konnte.</p>
<p><u>Betreff:</u> Familienleistungsausgleich</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit der Petition fordern Alleinerziehende, im außereuropäischen Ausland tätige Entwicklungshelferinnen Kindergeld für ihre in ihrem Haushalt lebenden Kinder, dass ihnen zwar dem Grunde nach zusteht, infolge einer widersprüchlichen Gesetzeslage aber gleichwohl nicht zukommen kann. (Leitakte mit 2 Mehrfachpetitionen)</p>	<p>28. Juni 2001</p>	<p>Noch offen</p>
<p><u>Betreff:</u> Ausländerrecht</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petenten fordern die Rücknahme der deutschen Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention und die volle Umsetzung ihrer Bestimmungen im deutschen Ausländer- und Asylrecht. (Leitakte mit 4 Mehrfachpetitionen)</p>	<p>27. September 2001</p>	<p>Noch offen</p>
<p><u>Betreff:</u> Zwangsverwaltung</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent bittet, die Vergütung für Zwangsverwalter angemessen zu erhöhen.</p>	<p>29. November 2001</p>	<p>Noch offen</p>

noch Anlage 3

D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2000 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Kindergeld</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petition richtete sich gegen den Wegfall von Kindergeld und Kinderfreibetrag für vollstationär untergebrachte volljährige behinderte Kinder, wenn vom Sozialhilfeträger Eingliederungshilfe gewährt wird. (Leitakte mit 74 Mehrfachpetitionen)</p>	17. Februar 2000	<p>2000 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass mit der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nunmehr ein Anspruch für die Eltern volljähriger, voll stationär untergebrachter, behinderter Kinder auf volles Kindergeld bzw. auf Kinderfreibetrag und vollen Betreuungsfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz festgesetzt worden sei. In der Folgewirkung dieses Anspruches könnten Eltern nunmehr auch den dem Kind zustehenden Behindertenpauschbetrag auf sich übertragen lassen; Alleinerziehenden stehe grundsätzlich der Haushaltsfreibetrag zu, und bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst bestehe ein Anspruch auf den kindbezogenen Anteil im Familienzuschlag und auf Beihilfe für das Kind.</p>
<p><u>Betreff:</u> Liegenschaften des Bundes</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent begehrte den Erwerb einer Liegenschaft vom Bundesvermögensamt Magdeburg.</p>	24 Februar 2000	<p>2000 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass seitens des Bundes keine Möglichkeiten zu einer weiteren Abhilfe bestehen. Den Bestrebungen des Petenten zum Kauf der begehrten Bundesliegenschaft und zum Ausgleich von Schadensersatzforderungen kann von Seiten des Bundes nicht Rechnung getragen werden.</p>

noch Anlage 3

noch D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2000 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<u>Betreff:</u> Asylverfahren <u>Anliegen:</u> Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus Togo, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	24. Februar 2000	2000 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass den im Petitionsverfahren vorgelegten Unterlagen nach eingehender Prüfung kein derart maßgeblicher Beweiswert zukomme, der geeignet sei, zu einer anderen, den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigenden Bewertung zu gelangen.
<u>Betreff:</u> Kriegsfolgelasten <u>Anliegen:</u> Die Petentin beanstandete die Weigerung der Bundesvermögensverwaltung, ihr bei der Absicherung ihres Grundstücks und bei der Beseitigung von Gefahrenstellen zu helfen.	23. März 2000	2001 Positiv Die Bundesvermögensverwaltung zeigte Entgegenkommen, so dass dem Anliegen der Petentin entsprochen werden konnte.
<u>Betreff:</u> Asylverfahren <u>Anliegen:</u> Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	18. Mai 2000	2000 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass ein in derselben Sache von den Petenten angestregtes Gerichtsverfahren zwischenzeitlich eingestellt wurde und weitere im Zusammenhang mit dem Asylverfahren angestregte Gerichtsverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen worden seien. Den im Petitionsverfahren darüber hinaus vorgelegten Unterlagen komme nach eingehender Prüfung kein maßgeblicher Beweiswert zu, der geeignet sei, zu einer anderen, den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigenden Bewertung zu gelangen.

noch Anlage 3

noch D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2000 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<u>Betreff:</u> Asylverfahren <u>Anliegen:</u> Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	18. Mai 2000	2001 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge dem Petenten ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG gewährt und damit seinen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht hat.
<u>Betreff:</u> Kreditwesen <u>Anliegen:</u> Der Petent wandte sich dagegen, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) von seiner nahezu 80jährigen Mutter die Rückzahlung eines Darlehens aus dem Jahr 1912 über 4.700 Goldmark fordert.	18. Mai 2000	Noch offen
<u>Betreff:</u> Abgeltung von Schäden im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Truppen <u>Anliegen:</u> Die Petentin, deren Ehemann 1970 bei einem Unfall mit den sowjetischen Streitkräften ums Leben gekommen ist, begehrte eine höhere Schadensersatzrente und beanstandete die zögerliche Bearbeitung der Angelegenheit durch die Oberfinanzdirektion Berlin.	18. Mai 2000	2000 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass sie aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage einer fiktiven Höhergruppenbesserung der Verstorbenen zur Verbesserung der Bemessungsgrundlage der Schadensersatzrente nicht zustimmen vermag.
<u>Betreff:</u> Pflegeversicherung – Leistungen – <u>Anliegen:</u> Der Petent begehrte für seine schwerstbehinderte, in einer Einrichtung der Behindertenhilfe gemäß § 43 a Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI), untergebrachte Tochter die Gewährung höherer Leistungen der Pflegekasse bzw. die Feststellung der Pflegestufe III.	29. Juni 2000	Noch offen

noch Anlage 3

noch D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2000 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent und bat um Unterstützung bei seinen seit August 1992 laufenden Bemühungen, von der Bodenverwertungs und -verwaltung GmbH Halle ein in seinem Jagdrevier gelegenes Grundstück für die Aufzucht von Niederwild zu erwerben.</p>	<p>29. Juni 2000</p>	<p>2001 Positiv Die Bundesregierung teilte zwar mit, dass die Treuhandliegenschaftsgesellschaft in der vom Petenten benannten Gemarkung kein Grundstück im Bestand hat, dass aber in unmittelbarer Nachbarschaft Grundstücke angeboten werden können.</p>
<p><u>Betreff:</u> Währungsunion mit der ehemaligen DDR</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentin begehrte die nachträgliche Währungsumstellung ihres bei der Staatsbank der DDR geführten Kontos.</p>	<p>29. Juni 2000</p>	<p>Noch offen</p>
<p><u>Betreff:</u> Asylverfahren</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.</p>	<p>28. September 2000</p>	<p>2001 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach eingehender Prüfung der vom Petenten zusätzlich vorgelegten Unterlagen nicht in der Lage war, dem Petenten ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG zu gewähren und damit seinen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.</p>

noch Anlage 3

noch D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2000 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Organisation der Landwirtschaft</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit der Petition wurde eine Beihilferegelung für Einnahmeausfälle gefordert, die Landwirten aus Sachsen aufgrund des Exports von Speisekartoffeln nach Rumänien im Herbst 1990 entstanden seien. (Leitakte mit 1 Mehrfachpetition)</p>	<p>12. Oktober 2000</p>	<p>2001 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass eine Billigkeitslösung gefunden werden konnte, die eine rückwirkende Auszahlung der Beihilfen für die im Jahre 1990 erlittenen Einnahmeausfälle vorsteht.</p>
<p><u>Betreff:</u> Asylverfahren</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit der Petition wurde gefordert, im Rahmen des Asylverfahrens für Asylbewerber aus dem Kosovo eine sorgfältigere Prüfung der Volkszugehörigkeit durchzuführen. (Leitakte mit 1 Mehrfachpetition)</p>	<p>12. Oktober 2000</p>	<p>2001 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass dafür Sorge getragen wurde, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge künftig im Rahmen der Asylverfahren für Asylbewerber aus dem Kosovo eine sorgfältigere Prüfung der Volkszugehörigkeit vornehmen wird.</p>
<p><u>Betreff:</u> Asylverfahren</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit der Petition wurde eine Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 AuslG begehrt.</p>	<p>7. Dezember 2000</p>	<p>Noch offen</p>

noch Anlage 3

noch D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2000 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<u>Betreff:</u> Kindergeld <u>Anliegen:</u> Mit der Petition wurde im Wesentlichen die Weiterzahlung des Kindergeldes für ein behindertes Kind gefordert.	7. Dezember 2000	Noch offen
<u>Betreff:</u> Asylverfahren <u>Anliegen:</u> Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus Syrien, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	7. Dezember 2000	2001 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass an der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach erneuter eingehender Prüfung der Unterlagen festgehalten wird. Am negativen Ausgang des Asylverfahrens und des Asylfolgeverfahrens werde festgehalten.

noch Anlage 3

E) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2001 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<u>Betreff:</u> Gesundheitswesen <u>Anliegen:</u> Mit der Petition werden bessere finanzielle Hilfen für mit dem HIV/HCV-Virus infizierte Bluter gefordert. (Leitakte mit 1 Mehrfachpetition)	15. Februar 2001	Noch offen
<u>Betreff:</u> Sozialversicherung <u>Anliegen:</u> Mit der Petition wird eine Auszahlung von auf Einmalzahlungen in der Sozialversicherung erhobenen Steueranteilen gefordert. (Leitakte mit 413 Mehrfachpetitionen)	15. Februar 2001	Noch offen
<u>Betreff:</u> Gesetzliche Unfallversicherung <u>Anliegen:</u> Die Petentin wendet sich dagegen, dass ihre Witwenrente und die Halbwaisenrente ihrer beiden leiblichen Kinder nach § 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII gekürzt wird, weil auch ihren Pflegekindern eine Halbwaisenrente zuerkannt wurde.	8. März 2001	Noch offen
<u>Betreff:</u> Visaangelegenheiten <u>Anliegen:</u> Die Petenten, Asylanten türkischer Herkunft, wenden sich gegen die Ablehnung von Visa-Anträgen ihrer in der Türkei lebenden Kinder im Wege des Kindernachzuges.	8. März 2001	2001 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, die begehrten Visa erteilt zu haben, nachdem in einem parallel zum Petitionsverfahren geführten Gerichtsverfahren ein Vergleich getroffen worden sei, der die Zustimmung aller Beteiligten gefunden habe.

noch Anlage 3

noch E) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2001 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Regelungen zum Zusammentreffen und Ruhen von Renten</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent begehrt die Erweiterung der Vorschrift über das Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung und der Unfallversicherung.</p>	15. März 2001	<p>2001 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass beabsichtigt sei, in die Freibetragsvorschrift des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Sozialgesetzbuch VI auch die chronische Bronchitis/Emphysem-Berufskrankheit nach der entsprechenden Vorschrift der Berufskrankheiten-Verordnung aufzunehmen.</p>
<p><u>Betreff:</u> Regelungen zur Hinterbliebenenrente</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentin begehrt die Gewährung bzw. Weitergewährung der Halbwaisenrenten für drei ihrer vier Kinder und beanstandet die Kürzung ihrer Witwenrente, seitdem ihr zweiter Sohn 18 Jahre alt ist.</p>	5. April 2001	<p>2001 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass die erneute Prüfung durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und durch das Bundesversicherungsamt ergab, dass dem Anliegen der Petentin voll Rechnung getragen werden konnte.</p>
<p><u>Betreff:</u> Anrechnung von Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentin begehrt die Anrechnung von Kindererziehungs- bzw. Kinderberücksichtigungszeiten während einer politischen Inhaftierung in der ehemaligen DDR.</p>	5. April 2001	<p>2001 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass die erneute Prüfung durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und durch das Bundesversicherungsamt ergab, dass dem Anliegen der Petentin nicht Rechnung getragen werden und eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>

noch Anlage 3

noch E) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2001 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Krankenversorgung der Beamten</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit seiner Eingabe wendet sich der 77jährige Petent gegen die Beurteilung seiner Pflegebedürftigkeit, die zu einer Herabstufung aus der Pflegestufe III in die Pflegestufe II führte und kritisiert die dabei angewendeten Kriterien</p>	17. Mai 2001	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Zulassung zum Straßenverkehr</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent bittet darum, die Ausstattung von Kraftfahrzeugen mit einer zusätzlichen Stoßstange, genannt „Kuhfänger“ zu verbieten, da hierdurch bei Unfällen mit Fußgängern, insbesondere Kindern, diese schwere oder sogar tödliche Verletzungen davontragen können.</p>	31. Mai 2001	2001 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene geeignete und gebotene Maßnahmen angeregt wurden, um dem Anliegen Rechnung zu tragen.
<p><u>Betreff:</u> Lärmschutz an Straßen</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent setzt sich im Namen der Bürgerinitiative „Lärmschutz Bundesautobahn A 2“ für die Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn im Bereich Bielefeld-Sennestadt ein.</p>	28. Juni 2001	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Lärmschutz an Straßen</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent, Vorsitzender der Interessengemeinschaft der Autobahnanlieger Weiden-Junkersdorf, setzt sich für alsbaldigen Lärmschutz an der Bundesautobahn A 1 im Bereich Köln-Lövenich ein.</p>	28. Juni 2001	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Fernsehen</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit der Petition wird die Forderung erhoben, wirksame Maßnahmen gegen die Darstellung von Gewalt, auch sexueller Gewalt, im Fernsehen zu ergreifen. (Leitakte mit 18 Mehrfachpetitionen)</p>	5. Juli 2001	Noch offen

noch Anlage 3

noch E) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2001 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Gesetzliche Krankenversicherung – Mitgliedschaft – <u>Anliegen:</u> Der Petent wendet sich gegen Beitragsnachforderungen seiner Krankenkasse für die Zeit, in der ihm – gerichtlich entschieden – rechtswidrig die Mitgliedschaft in der Krankenkasse verweigert wurde.</p>	5. Juli 2001	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Zusatzversorgung der Deutschen Bundesbahn <u>Anliegen:</u> Der Petent beanstandet, dass er aus der Abt. B der Bahnversicherungsanstalt (BVA) ausgeschlossen wurde, weil er für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 4. Januar 1994 wieder Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn (DR) und nicht mehr der Deutschen Bundesbahn (DB) war.</p>	5. Juli 2001	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz <u>Anliegen:</u> Mit der Petition wird eine gesetzliche Klarstellung bezüglich von Unstimmigkeiten zur Rangfolge der Beihilfeleistung und der Kriegsopferfürsorgeleistung bei stationärer Pflegebedürftigkeit gefordert. (Leitakte mit 2 Mehrfachpetitionen)</p>	5. Juli 2001	2001 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass ein in die parlamentarische Beratung eingebrachter Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes die geforderte Klarstellung vorsehen werde.
<p><u>Betreff:</u> Treuhandliegenschaftsgesellschaft <u>Anliegen:</u> Der Petent fordert die Rückübertragung einer Liegenschaft in Thüringen an eine jüdische Erbengemeinschaft.</p>	5. Juli 2001	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Aufnahme von deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen <u>Anliegen:</u> Die Petentin bittet, ihrem Sohn einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz zu erteilen.</p>	5. Juli 2001	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Altersrenten <u>Anliegen:</u> Die Petentin begehrt eine Leistung für Kindererziehung aus der Rentenversicherung für ihre 1943 in den Niederlanden geborene Tochter.</p>	18. Oktober 2001	Noch offen

noch Anlage 3

noch E) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2001 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Abgeltung von Schäden im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Truppen</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent beklagt, dass das Amt für Verteidigungslasten ihn für die Zeit nach dem 65. Lebensjahr keinen Schadensausgleich für eine Verletzung zahlt, die er am 09. März 1971 bei einem Verkehrsunfall mit einem Angehörigen der US-Streitkräfte erlitten hat.</p>	18. Oktober 2001	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Private Pflegeversicherung</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentin bittet um Unterstützung, damit die private Pflegeversicherung ihrem Ehemann neben Leistungen der Pflegestufe III auch Leistungen nach der sogenannten Härtefallregelung zuerkennt.</p>	8. November 2001	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Beschwerden über Bundesbehörden</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit der Eingabe beschwert sich der Petent über das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) sowie über das BMVBW, die seine Beschwerden über die Lärmbelästigung durch den Betrieb einer Verschrottungsanlage auf einem Bahngelände in unmittelbarer reiner Wohngebiete nicht sachgerecht bearbeiteten.</p>	15. November 2001	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Asylverfahren</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent, abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei, erbittet den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.</p>	15. November 2001	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen –</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petenten bitten um Hilfe, damit die Krankenkasse die Kosten für eine Krebsbehandlung übernimmt.</p>	29. November 2001	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Asylverfahren</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petenten – abgelehnte Asylbewerber aus der russischen Förderation – erbitten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.</p>	13. Dezember 2001	Noch offen

Anlage 4

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(14. Wahlperiode/Stand: 31. Dezember 2001)****Vorsitzende:** Abg. Heidemarie Lüth, PDS**Stellv. Vorsitzende :** Abg. Jutta Müller, SPD**Fraktion****Ordentliche Mitglieder****Stellvertretende Mitglieder****SPD**

Rainer Arnold
Christel Deichmann
Dieter Dzewas
Uwe Göllner
H.- Joachim Hacker
Klaus Hagemann
Reinhold Hiller (Lübeck)
Gabriele Lösekrug-Möller
Jutta Müller (*stv. Vors.*)
Dr. Carola Reimann
Bernd Reuter (*Sprecher*)
Marlene Rupprecht
Heidemarie Wright

Ingrid Arndt-Brauer
Petra Bierwirth
Dr. Peter Eckhardt
Petra Ernstberger
Kerstin Griese
Uli Kelber
Ernst Kuchler
Brigitte Lange
Angelika Mertens
Dr. Frank Schmidt
Joachim Stünker
Hildegard Wester
Dr. Margrit Wetzell

CDU/CSU

Günter Baumann
Sylvia Bonitz
Hubert Deittert (*Obmann*)
Martin Hohmann
Klaus Holetschek
Helmut Lamp
Anton Pfeifer
Katherina Reiche
Matthäus Strebl
Heinz Wiese (Ehingen)

Ilse Aigner
Dr. Ralf Brauksiepe
Leo Dautzenberg
Axel E. Fischer
Dr. H.-P. Friedrich (Hof)
Dr. Reinhard Göhner
Helmut Heiderich
Manfred Heise
Klaus-Peter Willsch
NN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Annelie Buntenbach
Helmut Wilhelm (Amberg) (*Obmann*)

Angelika Köster-LoBack
Steffi Lemke

FDP

Dr. Karlheinz Guttmacher
Günther Nolting (*Obmann*)

Ernst Burgbacher
Dr. Max Stadler

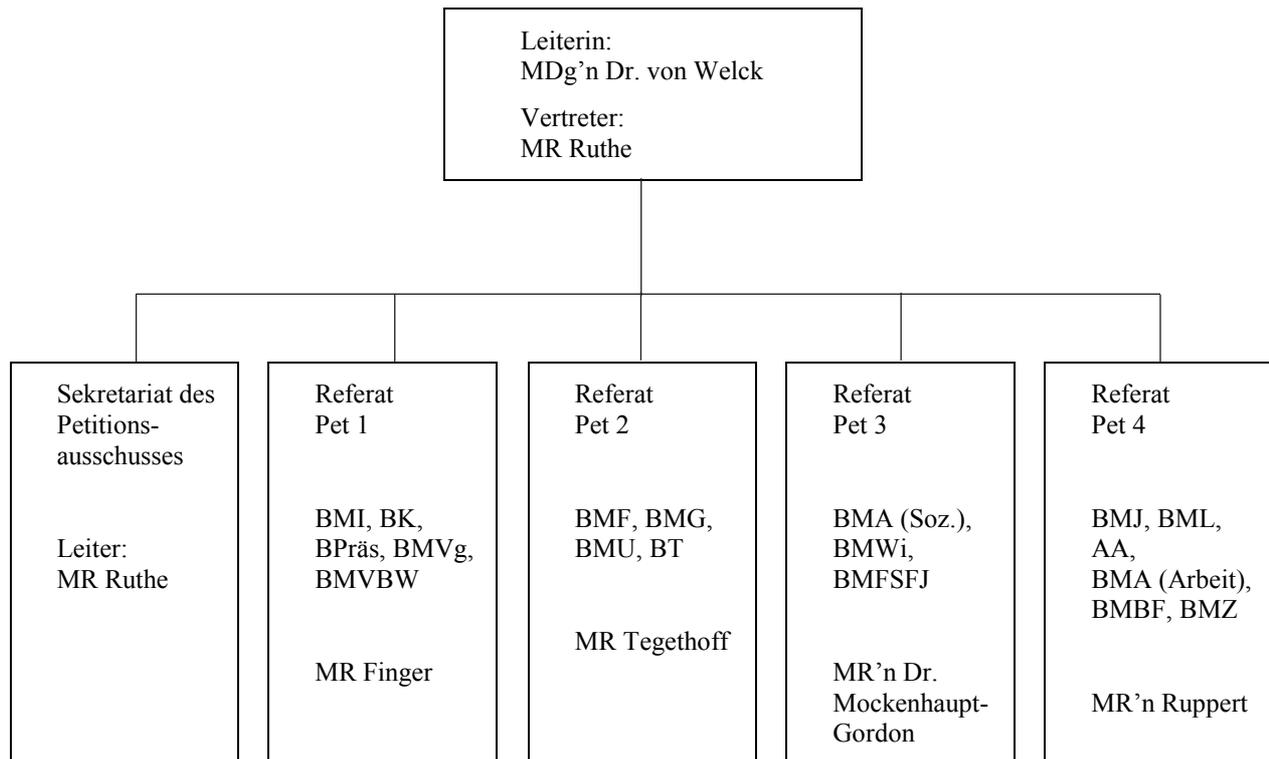
PDS

Heidemarie Ehlert (*Obfrau*)
Heidemarie Lüth (*Vors.*)

Monika Balt
Gustav-Adolf Schur

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung
des Deutschen Bundestages**

(Stand: 31. Dezember 2001)



Anlage 6

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 31. Dezember 2001)

Land	Anschrift	Vorsitzende	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 0228/16-22797 bzw. 030/227-35257 Internet: bundestag.de	Vors.: Heidemarie Lüth Vertr.: Jutta Müller	PDS SPD
Baden- Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Jörg Döpfer Vertr.: Reinhold Gall	CDU SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81675 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Franz Schindler Vertr.: Ludwig Ritter	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss 10111 Berlin Tel.: 030/2325-1470	Vors.: Reinhard Roß Vertr.: Dorit Wahl	SPD CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Marina Marquardt Vertr.: Kerstin Bednarsky	CDU PDS
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/36112-352	Vors.: Silke Striezel Vertr.: Ingrid Reichert	CDU SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuss Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 040/42831-1317	Vors.: Jürgen Klimke Schriftf.: Rolf Polle	CDU SPD

noch Anlage 6

Land	Anschrift	Vorsitzende	
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schloßplatz 1–3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-290	Vors.: Barbara Stolterfoht	SPD
		Vertr.: Martina Leistenschneider	CDU
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloß, Lennestraße 1 19061 Schwerin Tel.: 0385/525-2711	Vors.: Friedbert Grams	CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloß, Lennestraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2718	Vertr.: Beate Mahr	SPD
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuss eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse		
	Adresse: Niedersächsischer Landtag H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152		
Nordrhein- Westfalen	Landtag Nordrhein- Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2419	Vors.: Barbara Wischermann	CDU
		Vertr.: Brigitte Hermann	Bündnis 90/Grüne
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz	Vors.: Peter-Wilhelm Dröscher	SPD
	a) Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2563	Vertr.: Thomas Berg	CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-43	Ullrich Galle	

noch Anlage 6

Land	Anschrift	Vorsitzende	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Anita Girs	CDU
		Vertr.: Frau Ikbal Berber	SPD
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vors.: Angela Schneider	PDS
		Vertr.: Gerhard-Hartmut Götzel	CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1211	Vors.: Barbara Knöfler	PDS
		Vertr.: Kerstin Helmecke	DVU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuss Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011	Vors.: Gerhard Poppendiecker	SPD
		Vertr.: Ursula Sassen	CDU
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Birgit Wille-Handels	
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2050	Vors.: Eckehard Kölbl	CDU
		Vertr.: Cornelia Nitzpon	PDS
	b) Bürgerbeauftragter Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1870	Dr. Karsten Wilsdorf	

Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse im europäischen Raum

(Stand: 31. Dezember 2001)

Europäisches Parlament

a) Petitionsausschuss

Vorsitzender: Vitalino Gemelli

Internet: <http://www.europarl.eu.int>

Batiment Robert Schuman

L – 2929 Luxemburg

b) Der Europäische Bürgerbeauftragte

Jacob Söderman

Internet: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>1, avenue du Président
Robert Schuman, B.P. 403
F – 67001 Strassburg Cedex**Belgien**Dr. Herman Wuyts
College van de Federale OmbudsmannenHertogstraat 43
1000 BrüsselPierre-Yves Monette de Normancourt
College van de Federale OmbudsmannenHertogstraat 43
1000 BrüsselBernard Hubeau
Hertogstraat
(regionaler Ombudsman für Flandern)Rue Ducale 67-71
1000 BrüsselFrédéric Bovesse
(regionaler Ombudsman für Wallonien)Avenue F. Bovesse 74
5100 Jambes**Bulgarien**Ausschuss für Menschenrechte und
Glaubensgemeinschaften
Vorsitzender: Prof. Valko ValkanovNarodno Sabranie Platz
1000 Sofia**Dänemark**Dr. Hans Gammeltoft-Hansen
(Folketingets Ombudsmand)Gammeltoft 22
1457 Kopenhagen K**Estland**Eerik-Juhan Truuväli
(National Ombudsman)Oiguskantsler, Tõnismägi 16
EE001 Tallinn, Estland**Finnland**Riita-Leena Paunio
(Parliamentary Ombudsman)Eduskunta, Aurorankatu 6
SF- 00102 Helsinki, Finnland**Frankreich**Bernard Stasi
(Médiateur de la République Française)53, avenue d'Iéna
75116 Paris, Frankreich**Georgien**David Salaridze
Ombudsman für Menschenrechtsfragen
Parlament von GeorgienRustaveli ave. 29
380018 T'bilisi, Georgien

noch Anlage 7

Großbritannien

Michael Buckley
(Parliamentary Commissioner for
Administration & Health Services Commissioner;
als Health Service Commissioner
zuständig für England, Schottland und Wales)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4OP
England

Edward B. C. Osmotherly
Local Government Ombudsman
(Commission for Local Administration in England)

21 Queen Anne's Gate
London SW 1H 9BU
England

Tom Frawley
(Parliamentary Commissioner for
Administration & Commissioner for Complaints
zuständig für Nordirland)

33 Wellington Place
Belfast BT1 6HN
Nordirland

Irland

Kevin Murphy
(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
Dublin 2, Irland

Island

Tryggvi Gunnarsson
(Parliamentary Ombudsman)

Alftamyri 7
108 Reykjavik, Island

Israel

Eliezer Goldberg
(Public Complaints Commissioner)

P.O.Box 1081
91006 Jerusalem, Israel

Italien

Vittorio Gasparini
(Difensore Civico)
Region Toskana

Via dei Pucci, 4
50122 Florenz

Nicola Perrazzelli
(Difensore Civico)
Region Ligurien

Via E de Amicis 2
16122 Genua

Dr. G. Gorki Fornari
(Difensore Civico)
Region Umbrien

Piazza Italia, 4
06100 Perugia

Dr. Luigi Jerace
(Difensore Civico)
Region Latium

Piazza SS. Apostoli, 73
00163 Rom

Dr. Alessandro Barbetta
(Difensore Civico)
Region Lombardei

Piazza fidia, 1
20159 Mailand

Avv. Arnaldo Ciani
(Difensore Civico)
Region Marken

Via Leopardi, 9
60122 Ancona

Dr. Bruno Brunetti
(Difensore Civico)
Region Piemont

Via Alfieri 15
10121 Turin

Dr. Proc. Alberto Olivo
(Difensore Civico)
Region Autonome Provinz Trient

Via Mancini
Galleria Garbari
38100 Trient

noch Anlage 7

Dr. Werner Palla
(Difensore Civico)
Autonome Provinz Bozen

Laubengasse 22
39100 Bozen

Dr. Vittorio de Martino
(Difensore Civico)
Region Emilia-Romagna

Piazza Galileo 4
40123 Bologna

Avv. Francescantonio Bardi
(Difensore Civico)
Region Basilikata

Via Anzio
Palazzo Iunta Regionale
85100 Potenza

Maria Grazia Vacchina
(Difensore Civico)
Consiglio Regionale della Vallée d'Aoste

Via Festoz, 52
11100 Aoste

Dr. Giovanni Viarengo
(Difensore Civico)
Regione Sardegna

Via Roma, 25
09100 Cagliari

N. N.
(Difensore Civico)
Regione Veneto

S. Marco, 1122
Bacino Orseolo, 30124
30124 Venedig

Lettland

Ausschuss des Obersten Rates
für Menschenrechte und
Nationalfragen
Vorsitzender: Antons Seiksts

Jekaba 16
LV-1011 Riga
Republik Lettland

Liechtenstein

Günther Holzknicht
(Ombudsman)

Regierungsgebäude
FL-9490 Vaduz

Litauen

Leonarda Kuodienė
Head of the Seimas Ombudsman Office
of the Republic of Lithuania

Seimas der Republik Litauen
Seimo kontrolieriai
Gediminas Ave. 53
2002 Vilnius, Litauen

Luxemburg

Petitionsausschuss
Vorsitzende: Lydia Err

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
9, rue St. Esprit
L – 1475 Luxemburg

Malta

Joseph Sammut
(Ombudsman)

11, St Paul's Street
Valletta CMR 02

Niederlande

Dr. Roel Fernhout
(de Nationale Ombudsman)

Stadhoudersplantsoen 2
Postbus 29729
2502 LS's-Gravenhage
Niederlande

Norwegen

Arne Fliflet
Parliamentary Ombudsman

P.O.Box 3 Sentrum
0101 Oslo, Norwegen

noch Anlage 7

Österreich

Volksanwälte:

Dr. Peter Kostelka

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

Mag. Ewald Stadler

dto.

Rosemarie Bauer

dto.

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Vorsitzende/r: N. N.

Österreichisches Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Polen

Prof. Dr. Andrej Zoll
Ombudsman

Al. Solidarnosci 77
00-090 Warschau

Portugal

Dr. Henrique Nascimento Rodrigues
(Provedor de Justica)

Rua do Pau de Bandeira, 9
1200 Lissabon

Dr. Leonardo Eugénio
Ramos Ribeiro de Almeida

Assembleia da República
Sao Bento
1200 Lissabon

Rumänien

Prof. Ioan Muraru, PhD
(Ombudsman)
Rumänisches Parlament

Avocatul Poporului
B-dul Iancu
de Hunedoara Nr. 3-5
Sector 1
71.204 Bucarest, Rumänien

Russland

Kommission für Menschenrechte beim
Präsidenten der Russischen Föderation
Vorsitzender:
Oleg Mironov

State Duma
103084 Myasnitskaya
47 Moskau, Russland

Schweden

Claes Eklundh
(Chief Ombudsman)

Riksdagens Ombudsman
Box 163 27
103 26 Stockholm

Nils-Olof Berggren
(Ombudsman)

dto.

Jan Pennlöv
(Ombudsman)

dto.

Kerstin André
(Ombudsman)

dto.

Schweiz

Dr. Werner Moser
Ombudsman der Stadt Zürich

Oberdorfstr. 10
8001 Zürich

Dr. Markus Kägi-Steiner
Ombudsman des Kantons Zürich

Alfred-Escher-Straße 11
8002 Zürich

noch Anlage 7

Andreas Nabholz
Ombudsman des Kantons Basel-Stadt

Freie Straße 52
4001 Basel

Louis Kuhn
Ombudsman des Kantons Basel-Landschaft

Bahnhofplatz 3 A
4410 Liestal

Karl Stengel
Ombudsman der Stadt Winterthur

Obertor 40
8402 Winterthur

Marco Pflückiger
Ombudsman der Stadt Bern

Erlacherhof
Junkerngasse 47
3000 Bern 8

Slowenien

Matjaž Hanžek
Ombudsmann für Menschenrechte
(Chief Ombudsman)

Varuh clovekovih pravic
Dunajska c. 56/IV
1109 Ljubljana

Aleš Butala
(Ombudsman)

dto.

France Jamnik
(Ombudsman)

dto.

Jernej Rovšek
(Ombudsman)

dto.

Spanien

Antonio Rovira Vinas
(Defensor del Pueblo)

Eduardo Dato, 31
28010 Madrid

Tschechien

Ausschuss für Petitionen, Menschenrechte
und Nationalitäten
Vorsitzender: Jiri Novak

Snemovni 4
11826 Prag 1

Dr. Otakar Motejl
Ombudsmann
der Tschechischen Republik

Verejny ochránce práv
Údolní 39
60200 Brno

Ukraine

Nina Karpachova
Ombudsfrau
Vorsitzender:
Abgeordneter Batjuschko

4, Shovkovichna Street
252019 Kiew, Ukraine

Ungarn

Prof. Dr. Jenő Kaltenbach
(Ombudsmann für nationale und ethnische Minderheiten)

Tüköry u. 3.
1054 Budapest

Dr. Katalin Gönczöl
(Ombudsfrau für Menschenrechte)

Tüköry u. 3.
1054 Budapest

László Majtényi
(Ombudsmann für Datenschutz und Informationsfreiheit)

Tüköry u. 3.
1054 Budapest

Zypern

Eliana Nicolaou
(Commissioner for Administration)

46, Themistoclis Dervis
4th Floor
Medcon Tower
1470 Nicosia
Zypern

Nail Atalay Lefkosa
(Ombudsman)

Anlage 8

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut

Salurnerstr. 4/8

A – 6020 Innsbruck

Präsident: Anton Canellas

Internet: <http://tirol.com/eoi>

Internationales Ombudsmann-Institut

(International Ombudsman Institute)

c/o The Law Centre

University of Alberta

Edmonton, Alberta, T6G 2H5

Canada

Präsident: Sir Brian Elwood, (Neuseeland)

Internet: <http://www.law.ualberta.ca>

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz**Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel

5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

- (1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Anlage 10

**Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)**

vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörden des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen**(In der veröffentlichten Fassung vom 2. Juli 1980/BGBl. I S. 1237ff.)**

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

Anlage 12

**Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden
(Verfahrensgrundsätze)**

vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, für die 13. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 14. Dezember 1994

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jeder Mann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben**2.1 Petitionen**

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Peti-

tionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

- (1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.
- (2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.
- (3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

noch Anlage 12

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.^{*)}

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 GO BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen

(Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstatter zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z.B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

^{*)} siehe Anlage

noch Anlage 12

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird

unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

noch Anlage 12

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9 Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

noch Anlage 12

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO BT).

Anlage zu Ziffer 7.6 der Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage 13

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird**10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens**

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitionsnummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes computermäßig erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.
4. Der Petitionsausschuss bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
5. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
6. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
7. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend. Widerspricht der Petent, wird seine Petition, wie im folgenden unter 7 b dargestellt, beraten.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichterstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
8. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich intensive Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.
9. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.
10. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen oder Wochen durchzuführen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

